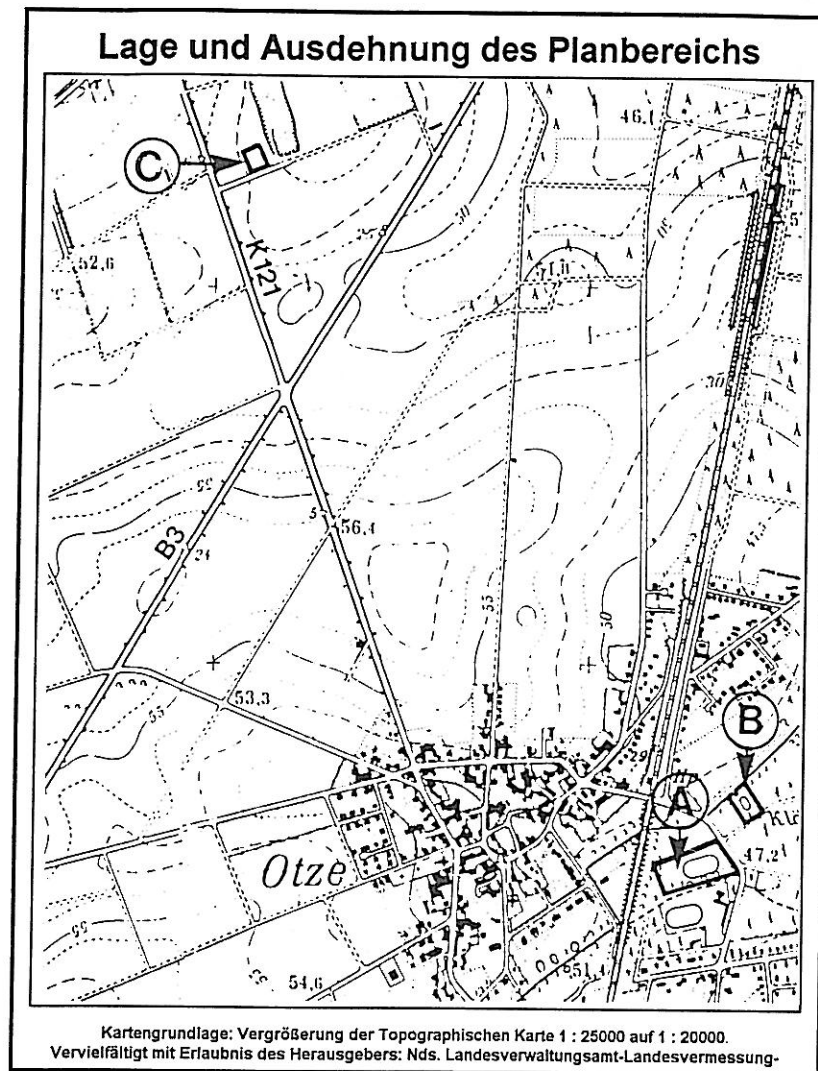




STADT BURG DORF

Bebauungsplan Nr.: 5 - 8

"Sportanlagen Otze"

Datum: 15.05.1996/ 25.03.1997/
23.06.1998/ 16.10.1998
15.04.1999



Begründung
zum Bebauungsplan "**Sportanlagen Otze**", Nr. 5-8

Inhaltsübersicht:

1. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes.....	1
2. Planungserfordernis.....	3
3. Bauleitplanerische Ausgangslage / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
4. Städtebauliches Konzept.....	8
5. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung.....	13
6. Emissionen und Immissionen	14
7. Belange von Natur und Landschaft, Auswirkungen der Planung auf die Um- welt und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht	16
8. Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.....	30
9. Altlasten	31
10. Ver- und Entsorgung.....	31
11. Bodenordnende Maßnahmen	31
12. Umsetzung der Planung	31
13. Überschlägige Ermittlung der voraussichtlich entstehenden Kosten.....	32
14. Finanzierung.....	32
15. Verfahren	33
16. Verfahrensvermerke	76
17. Städtebauliche Skizze	77
18. Karte mit Lagedarstellung der Kompensationsflächen	78
19. Pflanzplan.....	79
20. Quellen	80

1. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet besteht aus drei räumlich getrennt liegenden Teilbereichen (Teilbereich A, B und C), die sich in den Gemarkungen Otze und Ramlingen-Ehlershausen befinden.

Teilbereich A dient dem eigentlichen Planungsziel (Neubau von Tennisplätzen und bauleitplanerische Sicherung eines vorhandenen Fußballfelds), während mit den Teilbereichen B und C Flächen für die naturschutzrechtlich notwendigen Kompensationsmaßnahmen aufgrund des mit dem Bau der Tennisplätze verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft bereitgestellt werden.

Die Teilbereiche A und B befinden sich im Stadtteil Otze, östlich der Eisenbahnlinie Lehrte/Celle, westlich bzw. östlich der Straße 'Heeg'. Teilbereich A liegt nördlich des Schulgeländes der Grundschule Otze. Teilbereich B umfaßt einen Teil des Grundstücks der bisherigen Otzer Kläranlage. Es handelt sich um die Flurstücke 92/2 (teilweise) und 92/5 -Teilbereich A- bzw. um einen Teil des Flurstücks 97 -Teilbereich B-, jeweils Flur 5 der Gemarkung Otze.

Teilbereich C befindet sich nördlich der Otzer Kreuzung (B 3/K 121), östlich der K 121 an der Westseite einer ehemaligen Bodenabbaustelle. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks 71/1, der Flur 6 der Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen.

Der Teilbereich A ist Teil des Flurneuordnungsgebiets "Otze-Ramlingen". Dieses Verfahren steht kurz vor dem Abschluß und hat keinen Einfluß mehr auf das Bebauungsplanverfahren "Sportanlagen Otze".

Teilbereich C liegt im Flurneuordnungsgebiet "Otze-Blumenberg". Dieses Verfahren wurde 1996 aus Anlaß des Ausbaus der B 3 eingeleitet.

Die Teilbereiche des Bebauungsplangebietes werden folgendermaßen begrenzt:

Teilbereich A (Gemarkung Otze, Flur 5):

im Norden: die 187 m lange Nordgrenze wird im östlichen Abschnitt durch die Nordgrenze des Flurstücks 92/5 (= Gelände des B-Platzes) und im westlichen Abschnitt durch deren geradlinige Verlängerung zur Westgrenze des Flurstücks 92/2 gebildet,

im Osten: Westgrenze der Straßenparzelle 'Heeg' (Flurstück 205/2),

im Süden: Südgrenzen der Flurstücke 92/5 und 92/2

im Westen: Westgrenze des Flurstücks 92/2.

Die Größe des Teilbereichs A beträgt ca. 15.496 m².

Teilbereich B (Gemarkung Otze, Flur 5):

- im Norden: östlicher Abschnitt der Nordgrenze des Flurstücks 97,
im Osten: Ostgrenze des Flurstücks 97,
im Süden: östlicher Abschnitt der Südgrenze des Flurstücks 97
und
im Westen: im südlichen Abschnitt 7 m östlich der Westgrenze des Flurstücks 97 und im nördlichen Abschnitt nach Osten abknickend gemäß dem Flächenbedarf des Restgrundstücks für das Pumpwerk und der zeichnerischen Festsetzung.

Die Größe des Teilbereichs B beträgt ca. 2.250 m².

Die im westlichen Teil des Flurstücks 97 verbleibende Restfläche (außerhalb des Plangebiets) von ca. 1.115 m² Größe dient als Zufahrt zum Betriebsgebäude und zum Pumpenbauwerk des Pumpwerks Otze, von wo aus das in Otze anfallende Schmutzwasser seit 1996 zur Kläranlage in Burgdorf befördert wird.

Teilbereich C (Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen, Flur 6):

- im Norden: die 50 m lange Nordgrenze verläuft ausgehend von der Ostgrenze des Flurstücks 71/1 in einem parallelen Abstand von 67 m nördlich der Südgrenze des Flurstücks 71/1,
im Osten: südlicher Abschnitt der Südgrenze des Flurstücks 71/1 auf 67 m Länge
im Süden: östlicher Abschnitt der Südgrenze des Flurstücks 71/1 auf 50 m Länge
und
im Westen: die 67 m lange Westgrenze verläuft ausgehend von der Südgrenze des Flurstücks 71/1 in einem parallelen Abstand von 50 m westlich der Ostgrenze des Flurstücks 71/1.

Die Größe des Teilbereichs C beträgt ca. 3.350 m².

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet damit eine Größe von ca. 21.100 m².

In den Teilbereichen B und C entstehen keine neuen Eigentumsgrenzen. Beide Flächen gehören bereits der Stadt.

Im Teilbereich A ist ein Erwerb der im Plangebiet liegenden Teilfläche des Flurstücks 92/2 durch den Sportverein oder die Stadt vorgesehen. Die neue Grenze ergibt sich dann aus der Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 92/5. Als Alternative ist auch vorstellbar, daß es bei den bisherigen Eigentumsverhältnissen bleibt und der Sportverein sich um ein Erbbaurecht bemüht.

2. Planungserfordernis

Der örtliche Sportverein von Otze (SV Hertha Otze) gründete bereits vor Jahren eine Tennissparte. Das für diese Sportart bestehende Interesse ist offenbar so groß, daß sich die Einrichtung einer entsprechenden Anlage rechtfertigen läßt. Dies läßt sich auch daraus ableiten, daß die Tennissparte trotz fehlender eigener Spiel- und Trainingsmöglichkeiten 41 Mitglieder umfaßt (Stand Anfang 1998). Zum Höhepunkt des Tennisbooms Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre lag diese Zahl mit ca. 60 noch darüber.

Der Verein bemüht sich deshalb intensiv um die Schaffung einer Tennisanlage und soll mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes in seinen Bemühungen unterstützt werden.

Bei dem ebenfalls vom Bebauungsplan erfaßten Fußballspielfeld („B-Platz“) handelt es sich um eine bereits seit vielen Jahren vorhandene Anlage, für die aber seinerzeit vom Verein weder eine Genehmigung beantragt wurde, noch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung vorliegen, so daß die Einbeziehung in diesen Bebauungsplan nötig ist, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Die räumlichen Teilbereiche B und C sind erforderlich, um den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gerecht werden zu können (vgl. Kapitel 7).

3. Bauleitplanerische Ausgangslage / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

3.1 Überörtliche Planungen

3.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm 1996

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1996 (RROP `96) trifft für die Geltungsbereiche dieses Bebauungsplanes keine speziellen Aussagen.

Das Vorhaben hat keine regionalplanerische Relevanz.

Teilbereich A:

In der Zeichnerischen Darstellung sind keine regionalplanerischen Ziele für den Teilbereich A enthalten.

Das RROP `96 enthält in der Beschreibenden Darstellung, Ziel D 3.3 05, die grundsätzliche Zielaussage, daß Waldränder in einem Abstand von 100 m von baulichen Anlagen freizuhalten seien (Gründe: Übergangszone dient zahlreichen Tieren und Pflanzen als Lebensraum, hohe Bedeutung von Waldrändern für das Landschaftsbild, vorsorgender Brandschutz usw.).

Ein konkreter Bezug zum Teilbereich A ergibt sich aus dem kleinen Waldbestand, der weiter südlich zwischen der Bahnlinie Celle/Lehrte und dem sogenannten „A-Platz“, dem Sportplatz westlich der Grundschule, vorhanden ist. Außerdem gibt es am Südrand des Plangebiets einen Gehölzstreifen mit überwiegend großen alten Eichen.

Um Bestand und Schutz des Gehölzstreifens gewährleisten zu können, waren im Rahmen der Flurbereinigung Otze/Ramlingen die Flurstücksgrenzen so gelegt worden, daß auch die Baumkronen vollständig in den jeweiligen Flurstücken liegen - sie berühren das Plangebiet also nicht - und die Stadt Burgdorf ist zur Eigentümerin dieser Flächen geworden.

Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls - das Gelände des B-Platzes fügt sich relativ unauffällig in den Grünlandbereich ein und auch auf dem Tennisgelände sind keine nennenswerten Hochbauten vorgesehen - wird von keiner Unvereinbarkeit mit diesem allgemeinen regionalplanerischen Ziel ausgegangen.

Teilbereich B:

Keine besondere Darstellungen.

Teilbereich C:

Der Teilbereich C ist als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt, die östlich angrenzende Fläche als Vorrangstandort für eine Siedlungsabfalldeponie (wegen der dort vorhandenen Spülschlammdeponie der Harzwasserwerke) und die südlich angrenzenden Flächen als Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils.

3.1.2 Landschaftsrahmenplan

Teilbereich A:

Die nördlich und westlich an den Teilbereich A angrenzenden Flächen sind als für den Naturschutz wichtiger Bereich dargestellt und der ganze Bereich zwischen Eisenbahn, Heeg und Gehölzstreifen ist als Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vorgesehen (Erweiterung des LSG H 16 "Burgdorfer Holz - Untere Aue").

Zu dieser Frage besteht z.Zt. folgender Sachstand: Die obere Naturschutzbehörde bewertete die Flächen östlich der Straße Heeg (die nach dem Landschaftsrahmenplan aus dem Landschaftsschutz entlassen werden sollen) als aus der Sicht des Naturschutzes wertvoller, als die westlich der Straße gelegenen Flächen und die untere Naturschutzbehörde teilte der Stadt Burgdorf daraufhin auf schriftliche Anfrage mit, daß sie dem dieser Planung zugrunde liegenden Sportflächenstandort aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zustimme, da so eine Konzentration der Sportanlagen erreicht werden könne. Im Falle der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Burgdorfer Holz - Untere Aue" würde die betroffene Fläche nicht mit einbezogen, was auch bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes berücksichtigt werde. Entsprechend spart der Entwurf der Verordnung zur Erweiterung des LSG-H 16 von Dezember 1996 diese Fläche aus und behält die alte Grenzziehung östlich der Straße Heeg bei.

Teilbereich B:

Landschaftsschutzgebiet mit der Zielaussage: "Zurücknahme". Zusätzlich zu den Aussagen zum aktuellen Sachstand unter Teilbereich A ist zu ergänzen, daß durch Fortfall der Otzer Kläranlage und Einrichtung lediglich einer Pumpstation der Anlaß für das Ziel der „Zurücknahme“ aus dem LSG-Status an dieser Stelle weitgehend entfallen ist. Dementsprechend sieht der Entwurf der Verordnung zur Erweiterung des LSG-H 16 von Dezember 1996 an dieser Stelle keine Zurücknahme vor.

Teilbereich C:

Teilbereich C liegt in einem Landschaftsraum, für den der Landschaftsrahmenplan die nachstehenden Zielaussagen trifft: "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich", "für Wasserschutz wichtiger Bereich" und "für den Naturschutz wichtiger Bereich: Lebensraum für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften". Im Beiplan 3 sind als Tierartengruppen, für die der Bereich besondere Bedeutung hat, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Vögel genannt.

3.2 Örtliche Planungen

3.2.1 Flächennutzungsplan

Der nach der Gebiets- und Verwaltungsreform aufgestellte Flächennutzungsplan ist seit dem 21.08.1980 wirksam. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes und in den daran angrenzenden Bereichen hat es bisher keine Änderungen oder Ergänzungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes gegeben. In Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte ein Neudruck und am 15.03.1990 eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes.

Im wirksamen Flächennutzungsplan war der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher als:

Teilbereich A:

'Fläche für die Landwirtschaft',

Teilbereich B:

'Flächen für die Beseitigung von Abwasser'/'Kläranlage' und

Teilbereich C:

'Fläche für die Landwirtschaft'

dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportanlagen Otze" zu schaffen, wird parallel zur Aufstellung dieses Planes eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für die Fläche des Bebauungsplanes eine Darstellung als:

Teilbereich A:

'Grünfläche'

mit den näheren Zweckbestimmungen: 'Tennisanlage' und 'Sportplatz',

Teilbereich B:

'Flächen für die Beseitigung von Abwasser'/'Pumpstation'
und als

'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' und

Teilbereich C:

'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft'.

Der Bebauungsplan ist damit aus den geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß entwickelt.

3.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Burgdorf wurde zwischen 1990 und 1994 im Auftrag der Stadt durch ein Büro für Landschaftsplanung NAGEL erstellt (STADT BURGDORF, 1994). Für die Bebauungsplanbereiche A, B und C sind dem Landschaftsplan die nachstehenden Inhalte zu entnehmen:

Teilbereich A:

Im Landschaftsplan der Stadt Burgdorf (Blatt 18) ist der Bereich A als 'landschaftlich eingebundener, durch Grünstrukturen bestimmter Ortsrand' dargestellt. In Blatt 33.4 des Landschaftsplanes wird als Maßnahme zum Erhalt der ortsbildprägenden Strukturen das 'Freihalten von am Ortsrand liegender Freiräume zur Erhaltung/Erlebbarkeit vielfältiger Grünstrukturen/ Landschaftsstrukturen' vorgeschlagen.

Teilbereich B:

Keine speziellen Zielaussagen.

Teilbereich C:

Entlang der Außenseiten der Ackerfläche wird die Anlage linearer Gehölze vorgeschlagen.

3.3 Sonstige Planungen:

3.3.1 Flurbereinigungsverfahren

Durch die Lage der Teilfläche A im Flurneuordnungsgebiet **"Otze-Ramlingen"** und der Teilfläche C im Flurneuordnungsgebiet **"Otze-Blumenberg"** ist gemäß § 188 Abs. 2 Baugesetzbuch eine frühzeitige Abstimmung der Planungen vorzunehmen. Das Amt für Agrarstruktur Hannover wurde demgemäß an den Bauleitplanverfahren (13. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "Sportanlagen Otze") beteiligt und über die gemeindlichen Planungsziele informiert. Im Plan nach § 41 FlurbG finden diese Ziele Berücksichtigung.

Das Flurbereinigungsverfahren Otze-Ramlingen steht kurz vor dem Abschluß. Die Ausführungsanordnung wurde bereits erlassen. Die Planungen sind miteinander vereinbar.

Das Flurbereinigungsverfahren Otze-Blumenberg wurde im Jahr 1996 eingeleitet. Es dient dem Ausbau der B 3. Aufgrund der Lage des Teilbereichs C dieses Bebauungsplanes innerhalb des Flurneuordnungsgebiets (zwischen der K 121 und der Kieskuhle) ist davon auszugehen, daß der Bebauungsplan die Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens nicht beeinträchtigt:

Da das Flurstück 71/1 transversal von einer Wasserleitung der Harzwasserwerke durchschnitten wird (nördlich und westlich des Teilbereichs C), ist kaum zu erwarten, daß sich Landwirte im Tausch mit anderen Flächen für dieses gesamte Flurstück interessieren bzw. einen Tausch ohne weiteres akzeptieren würden. Zumindest wäre hier ein Wertausgleich für die Grunddienstbarkeit anzusetzen.

Im Plan nach § 41 FlurbG von Mai 1997 sind die für Teilbereich C des hiesigen B-Plans geplanten Maßnahmen (Aufforstung) nachrichtlich übernommen (Maßnahme Nr. 505). In gleicher Breite nördlich anschließend sind Kompensationsflächen des Straßenbausträgers in Form von Sukzessionsflächen eingetragen (Maßnahme Nr. 503). An der Südgrenze des FS 71/1, westlich an die geplante Aufforstung anschließend, sowie an der Westgrenze der vorgenannten Sukzessionsflächen sind jeweils Gehölzstreifen vorgesehen (Maßnahme Nr. 504), die ebenfalls Kompensationszweck für den B 3-Ausbau haben.

4. Städtebauliches Konzept

Bei dem dieser Planung zugrundeliegenden Standort für die Tennisplätze handelt es sich um die von Verein und Ortsrat von Anfang an eindeutig bevorzugte Lage. Die direkte Anlehnung an die vorhandenen Fußballplätze im Bereich 'Heeg' führt zu der sinnvollen Zusammenfassung der örtlichen Sportflächen an einem Standort. Die Lösung ist zudem auch besonders wirtschaftlich, weil so die Umkleiden und sanitären Einrichtungen des Sporthallentrakts der Grundschule Otze mitgenutzt werden können und teure Hochbauten und Erschließungskosten entfallen.

Wegen des hohen Stellenwerts des Plangebiets für Natur und Landschaft und des Orts- und Landschaftsbilds sind Hochbauten innerhalb des Plangebiets zur größtmöglichen Schonung dieses Bereichs mit zwei kleinen Ausnahmen nicht vorgesehen.

Die Ausnahmen betreffen je ein Gebäude mit maximal 6 m³ umbautem Raum für den Bereich der Tennisanlage und für den Bereich des Sportplatzes (B-Platz):

- Im Bereich des Sportplatzes gibt es bereits eine entsprechende Holzhütte, die bei Spielen zum Verkauf von Getränken und Würstchen genutzt wird. Da dies bei Sportplätzen durchaus üblich ist und der Hauptnutzung dient, wird ein Gebäude dieser stark begrenzten Dimension im Bereich des Sportplatzes zugelassen.
- Auch für die Tennisanlage ist ein kleines Gebäude zur Unterbringung von Geräten angemessen und vertretbar.

Als Nebeneffekt der Größenbegrenzung ergibt sich, daß die Gebäude gemäß Nr. 1.1 des Anhangs zur Niedersächsischen Bauordnung baugenehmigungsfrei sind. Dies würde innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zwar auch noch für bis zu 15 m³ große Gebäude ohne Aufenthaltsträume, Toiletten und Feuerstätten gelten, doch wurde hier unter Berücksichtigung des Belangs des Orts- und Landschaftsbilds auf die Größe zurückgegriffen, die selbst im Außenbereich genehmigungsfrei wäre.

Durch den Verzicht auf größere bauliche Anlagen und die Verweisung auf die Umkleiden und sanitären Einrichtungen des Sporthallentrakts der nahegelegenen Grundschule (ca. 100 m Entfernung) kann es sich bei der Tennisanlage nur um eine kleine Anlage mit eher geringer Attraktivität handeln. Durch ein fehlendes Vereinsheim mit Zuschauerterrasse und Außenbewirtung bietet die Anlage wenig für passive und auswärtige Mitglieder. Hierbei handelt es sich um den mit dem Standort verbundenen Kompromiß zwischen den Belangen von Natur und Landschaft und denen des Tennissports. Im Falle der Zulassung eines Vereinsheims könnte nicht auf Stellplätze verzichtet werden, weil dies der Anlage einen ganz anderen Charakter geben würde. Auch die Zuwegung müßte dann stärker befestigt werden. Ohne Vereinsheim können Stellplätze dagegen entfallen, weil diese nur über die Bereitstellung weiterer Flächen und unter Inkaufnahme eines stärkeren Eingriffs in Natur und Landschaft möglich wären und es sich konzeptionell ausschließlich um eine Sportanlage für den örtlichen Bedarf handelt, die aufgrund ihrer zentralen Lage sehr gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist. Witterungslagen, die eine Anfahrt mit dem Auto erforderlich machen, dürften auch einen Spielbetrieb ausschließen.

Bei dieser Planung handelt es sich um die Ermöglichung einer angemessenen Abrundung des Sportflächenangebots eines kleinen Stadtteils mit ca. 1.700 Einwohnern in Anlehnung an die vorhandenen Sportanlagen und unter Inkaufnahme der aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen gegebenen Einschränkungen.

Die langjährige Vorgeschichte, die der Aufstellung dieses Bebauungsplanes vorausging, ist zum besseren Verständnis der Planung und der Standortentscheidung nachstehend stichwortartig aufgeführt.

Für die Tennissparte besteht das Problem, daß der Verein über keine Tennisplätze verfügt und deshalb außerhalb trainiert und gespielt werden muß. Die Tennissparte umfaßt gut 40 Mitglieder (Stand: Anfang 1998). Der Verein bemüht sich deshalb bereits seit 1988/89 um die Schaffung eigener Tennisplätze. Seit dieser Zeit hat es intensive Bemühungen und umfangreiche Prüfungen gegeben, die jedoch bisher nicht zu umsetzbaren Ergebnissen geführt haben.

Der zunächst vom Verein gewünschte - und vom Ortsrat unterstützte - Standort befand sich - wie jetzt - im Anschluß an den vorhandenen B-Platz, weil so durch den räumlichen Zusammenhang mit den anderen Sportanlagen hier auch die Umkleiden und sanitären Einrichtungen des Sporthallentraktes der Grundschule mitbenutzt werden könnten und eine sinnvolle Konzentration der Sportflächen entstände.

Dieser Standort konnte jedoch aufgrund vehementer Vorbehalte der unteren Naturschutzbehörde nach langen Erörterungen (einschl. Ortsbesichtigung durch einen hochrangigen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde usw.) nicht weiter verfolgt werden, weil angesichts der deutlichen Vorbehalte die Erfolgsaussichten zu gering erschienen.

Nach dem Inhalt des sich seinerzeit noch in der Entwurfsphase befindlichen Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Hannover - der auch Inhalt der Planfassung von 1990 wurde - ist der Bereich zwischen Eisenbahn und Heeg ein für den Naturschutz wichtiger Bereich, der die Voraussetzung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Auch das Dorfentwicklungsgutachten von Prof. LANDZETTEL (1983) empfahl eine Erhaltung dieser innerörtlichen Freifläche.

Ab Januar 1990 begann dann auch eine Prüfung einer Reihe weiterer potentiell geeigneter Standorte. Dabei wurde zuerst eine außerhalb des Ortes, östlich des Feldwegs 'Demmoor', gelegene Fläche untersucht. Später wurde dann aber doch auch noch einmal gem. § 56 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine schriftliche Anfrage an die untere Naturschutzbehörde gerichtet, die erneut die Fläche im Bereich Heeg sowie eine weitere Fläche nördlich vom Meinackersgrund zum Inhalt hatte. Der Landkreis Hannover (LKH) machte in seiner Antwort gegen beide Flächen Bedenken aus Gründen des Landschaftsschutzes geltend.

In Ermangelung geeigneter Alternativen sprach sich der Ortsrat weiter für den Standort Heeg aus und lud einen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde zu einer Ortsratssitzung ein, um sich direkt informieren zu lassen.

Zwischenzeitlich hatte sich dann die 'Arbeitsgemeinschaft Dorf' unter Berufung auf das Dorfentwicklungsgutachten gegen die Anlegung von Tennisplätzen im Bereich Heeg ausgesprochen.

Der Sportverein legte dagegen eine umfangreiche Unterschriftenliste (ca. 420 Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft) vor, die den Erhalt des B-Platzes am jetzigen Standort und die zusätzliche Anlegung von Tennisplätzen im Anschluß daran zum Ziel hatte.

Auch nach dem Vortrag des Vertreters der unteren Naturschutzbehörde vor dem Ortsrat Otze hielt dieser zunächst am Standort Heeg fest.

Im Juni 1991 beauftragte der Bauausschuß der Stadt Burgdorf die Verwaltung dann mit der Erstellung einer Beratungsvorlage über Standortalternativen. In der daraufhin erarbeiteten Vorlage wurden weitere 6 Alternativstandorte zur Wahl gestellt.

In diesem Zusammenhang wurden u.a. folgende Standorteigenschaften als Auswahl- und Entscheidungskriterien formuliert:

- Konfliktvermeidung Sport/Natur und Landschaft
- Konfliktvermeidung Sportlärm/Wohnruhe
- Anlehnung an vorhandene Anlagen vergleichbarer Charakteristik zur Vermeidung einer Landschaftszersiedlung
- kostengünstig erschließbar
- ortsnah
- erweiterungsfähig
- vertretbare Grunderwerbskosten.

Bei den seinerzeit behandelten Alternativstandorten handelte es sich im einzelnen um:

- westlich der Reitanlage (Celler Weg)
- am verlängerten Lehmkuhlenweg auf der Südseite
- gegenüber der Kleingartenanlage (Meerfeld)
- gegenüber der Kleingartenanlage (Am Friedhof)
- am verlängerten Kronsberg (westlich der Landmaschinenwerkstatt)
- am südlichen Ortsausgang (am Eisenbahnlängsweg).

Gleichzeitig mußte allerdings eingeräumt werden, daß es keinen Standort gibt, der in jeder Hinsicht ideal ist. Trotzdem konnten mit den 6 aufgezeigten potentiell denkbaren Standorten Bereiche aufgezeigt werden, bei denen das insgesamt bestehende Konfliktpotential voraussichtlich geringer sein würde, als bei den zuvor betrachteten Flächen. Bei 5 der 6 betrachteten Alternativstandorte zeigte sich allerdings dann sehr schnell, daß keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer bestand.

Nach einem Votum der Politik für den so verbliebenen Standort 6 - am Eisenbahnlängsweg kurz vor dessen Einmündung in die Kreisstraße 121 - wurden hierfür die nötigen Unterlagen und Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet. Nachdem die Planungsunterlagen bereits vollständig erarbeitet waren und sogar schon die Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange fertig waren, zeigte sich dann allerdings, daß der Eigentümer - entgegen seiner ursprünglichen Aussage - nun doch nicht an einem Verkauf interessiert war. So mußte auch dieser Planungsansatz wieder aufgegeben werden.

In der Folgezeit wurden dann noch weitere Flächen in Erwägung gezogen und Gespräche mit Eigentümern geführt.

Ganz allgemein ist dazu festzustellen, daß in Otze viele Flächen schon aus Gründen des Landschaftsschutzes (LSG H 16 "Burgdorfer Holz-Untere Aue" und LSG H 49 "Hechtgraben") ausscheiden und das Otze noch ein stark landwirtschaftlich geprägtes Dorf mit einer großen Zahl von Vollerwerbsbetrieben ist, wodurch der Erwerb von geeigneten Flächen in der Regel nicht oder zumindest nicht zu akzeptablen Preisen möglich ist, da für Sportflächen keine Baulandpreise gezahlt werden können.

Aus dieser Problematik heraus entstand dann wohl auch der Gedanke, auf dem Gelände der aufzugebenden Kläranlage 2 Tennisplätze anzulegen. Zwar befindet sich auch dieses Gelände in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG H 16, auf der Ostseite des Heegs am Hechtgraben), doch sah der Landschaftsrahmenplan diesbezüglich zugunsten der Kläranlage Otze eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz vor. Die Stadt beantragte deshalb im August 1993 - nach entsprechenden Vorgesprächen - die Herausnahme dieser Fläche aus dem LSG. Da es sich um eine ohnehin von der unteren Naturschutzbehörde vorgesehene Maßnahme handelte, wurde auf die sonst übliche Beifügung eines Grünordnungsplanes, eines Bebauungsplanentwurfs und einer nachvollziehbaren Begründung der Erforderlichkeit dieser Maßnahme am vorgesehenen Standort verzichtet.

Nach der Durchführung des Verfahrens zur Teillöschung des LSG durch die untere Naturschutzbehörde versagte die obere Naturschutzbehörde ihre nach § 30 Abs. 7 Nieders. Naturschutzgesetz erforderliche Zustimmung: Eine Zustimmung käme nur in Betracht, wenn die Stadt

- einen Grünordnungsplan, der eine naturschutzfachliche Bewertung der von der Löschung betroffenen Flächen einschließlich des Entwicklungspotentials der Fläche enthält,
 - eine nachvollziehbare Erläuterung, warum aufgrund der naturräumlichen Lage des Ortes ein anderer Standort für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung steht und
 - einen Bebauungsplanentwurf für das im bestehenden Landschaftsschutzgebiet geplante Bauvorhaben
- vorlegt.

In Gesprächen mit der oberen Naturschutzbehörde - ein Vertreter der oberen Naturschutzbehörde begründete die Auffassung seiner Behörde auch vor dem Ortsrat - zeigte sich u.a., daß dortigerseits die Wertigkeit der Flächen östlich des Heegs (= Bereich der aufzugebenden Kläranlage und Bestandteil des LSG H 16) als höherwertiger eingestuft wird, als der Standort westlich des Heegs (neben dem vorhandenen B-Platz und jetzt Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens).

Nach weiteren Beratungen sollten nun die Tennisplätze - wie bereits 1988 vorgesehen - neben dem B-Platz entstehen. Zu dieser Planung wurde auch die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Juli/August 1996 durchgeführt.

Während der Beratung der Vorlagen 220/97 und 221/97 wurde im Jahr 1997 nochmals nach Alternativstandorten gesucht. Es erfolgte Anfang Juni die Bereisung von acht möglichen Standorten. Neben den sechs auf S.-10- genannten Standorten wurden die Standorte

- Demmoor und
- Celler Weg

in die Besichtigungsreise mit einbezogen.

Nach der Besichtigung bat der Bauausschuß für die in die engere Wahl genommenen Standorte

- Kronsberg,
- Demmoor und
- Celler Weg

die Verkaufsbereitschaft zu erkunden.

Die Kontaktaufnahme mit den Eigentümern ergab folgendes Bild (Stand 10/97):

- zu Kronsberg: Verkaufsbereitschaft besteht für eine Fläche von ca. 8.000 m², wenn weitere 2.000 m² Ackerfläche zu Gewerbefläche werden.
- zu Demmoor: Keine Verkaufsbereitschaft.
- zu Celler Weg: Es besteht eine Verkaufsbereitschaft für eine Fläche von 8.000 m².

Der Vorstand des Sportvereins Hertha Otze meldete sich nach der Bereisung zu Wort und sprach sich für die Planungen „Am Heeg“ aus. Diese Auffassung wurde von der im März 1998 stattgefundenen Mitgliederversammlung untermauert.

Neben den Befürwortern der Planung meldeten sich auch diejenigen Otzer Bürger zu Wort, die diese Planung strikt ablehnen.

Der Verwaltungsausschuß beschloß dann am 16.06.1998, die Planungen zum Standort „Am Heeg“ gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Sportverein SV Hertha Otze hat bei einer Einwohnerzahl der Ortschaft von ca. 1.714 EW (Stand: 31.12.1996) im Sommer 1996 eine Mitgliederzahl von ca. 680 (Ende 1976: 300, 31.12.1985: 496 und 31.12.1995: 655). Der Verein bietet z. Zt. folgende Sparten an:

- | | | |
|----------------|----------|---------------|
| - Fußball | - Ski | - Triathlon |
| - Gymnastik | - Tanzen | - Turnen |
| - Kinderturnen | - Tennis | - Volleyball. |

Setzt man die Mitgliederzahl des Vereins ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl von Otze, so wird schon allein daraus die große Bedeutung des Sportvereins für die dörfliche Gemeinschaft deutlich. Eigentlich keiner besonderen Erwähnung bedürftig, dürfen dagegen die allgemein anerkannten positiven Leistungen der Sportvereine in der Jugendarbeit und der hohe Stellenwert einer breitensportgemäßen Sportausübung für die Gesundheitsförderung.

Mit dem vorgesehenen Planinhalt erfolgt eine möglichst behutsame und unter Würdigung aller Aspekte zweifellos vertretbare Umsetzung des Flächenbedarfs.

5. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Das Erscheinungsbild der Sportanlagen wird außer durch die vorgesehenen Randeinpflanzungen und die Sportanlagen selbst auch durch eventuelle Einfriedungen bestimmt. Damit diese sich möglichst unauffällig in das Landschaftsbild einfügen, wurden sie über eine örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ausführenden- und farbmäßig den Anforderungen des Standorts angepaßt. So sind sie höhenmäßig begrenzt, durch die Ausführung als Maschendrahtzaun in einem großen Maß transparent und durch die Farbvorgaben farblich den Erfordernissen des Standorts angepaßt und deshalb insbesondere während der Vegetationsphase weitest möglich farblich unauffällig. Hecken sind ebenso zulässig.

Die Farbvorgabe wird auch für die Ballfangzäune und die Windschutzplanen an den Ballfangzäunen um die Tennisplätze formuliert. Zur Wahrung der Transparenz wird mit 2,5 m eine maximale Höhe festgelegt, bis zu der die Ballfangzäune mit Windschutzplanen bespannt werden dürfen.

Um dem allgemeinen Erholungswert der Hechtgrabenniederung in diesem Abschnitt für die ansässige Bevölkerung Rechnung zu tragen, werden Werbeanlagen im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen. Da Werbeanlagen aus dem Bebauungsplangebiet in den übrigen Außenbereich als erhebliche Belästigung einwirken würden, zumal insbesondere vom Heeg aus weite Einsehbarkeit gegeben ist, ergibt sich der Ausschluß trotz der Nutzung als Sportfläche zwar bereits aus § 49 (3) Satz 1 NBauO bzw. § 49 (3) 4. zweiter Halbsatz NBauO. Doch könnte bei Bandenwerbung oder weniger auffälligen Werbeformen die Ausschlußwirkung des § 49 NBauO in Zweifel gezogen werden, so daß generell aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten der Ausschluß von Werbeanlagen gemäß § 56 (1) 2. NBauO als örtliche Bauvorschrift geboten ist. Eingrenzungen nach Art und Maß der Werbeanlage wären hier nicht ausreichend. Da die Bandenwerbung am A-Platz unberührt bleibt und der B-Platz auch heute keine Werbung aufweist, ist diese Bauvorschrift auch nicht unverhältnismäßig.

6. Emissionen und Immissionen

Bei den im Zusammenhang mit dieser Planung relevanten Einflüssen handelt es sich um Schallemissionen und um Schallimmissionen.

Die geplante Tennisanlage ist Schallimmissionen durch den Verkehr auf der angrenzenden Eisenbahnstrecke Celle/Lehrte ausgesetzt. Die Nutzungsmöglichkeiten der Tennisanlage werden dadurch allerdings in keiner Weise eingeschränkt.

Umgekehrt gehen aber auch gerade von Tennisplätzen nicht unerhebliche Störungen für die Nachbarschaft aus. Insofern bedarf es jeweils der Prüfung, ob durch den Betrieb der Tennisanlage andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Doch auch dies kann aufgrund der gegebenen Entfernungen im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind ca. 150 m entfernt und auch die Unterrichtsräume der Grundschule Otze bzw. die Räume des Kindergartens sind mehr als 100 m entfernt.

Aufgrund entsprechender Bedenken, die Anwohner während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vortrugen, beauftragte die Stadt den TÜV HANNOVER/ SACHSEN-ANHALT, heute TÜV Nord, (Abt. Schall- und Schwingungstechnik) mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens über die geplanten Tennisplätze und die vorhandenen Sportanlagen.

Für die Beurteilung von Sportlärm ist die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung - 18. BImSchV -) heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei der Ermittlung der in der Nachbarschaft auftretenden Immissionen die Gesamtauswirkungen aller vorhandenen und geplanten Sportanlagen zu erfassen und zu bewerten ist.

Das Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß sich durch die Tennisplätze keinerlei relevante Störungen ergeben, wegen der Nähe des A-Platzes zu dem nächstgelegenen Wohnhaus dort die Immissionsrichtwerte sonntags aber während der Ruhezeiten (13.00 bis 15.00 Uhr) überschritten werden können, wenn der Spielbetrieb in dieser Zeit länger als 66 Minuten dauert. An allen anderen Tagen und zu allen anderen Zeiten werden die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. z.T. deutlich unterschritten.

Das vollständige Gutachten kann bei der Planungsabteilung der Stadt Burgdorf eingesehen werden.

Als Fazit ist damit festzustellen, daß zwar die Tennisplätze erwartungsgemäß keine relevanten Störungen nach sich ziehen, die Nutzung des vorhandenen A-Platzes (liegt südlich des Bebauungsplangebiets) allerdings sonntags während der Ruhezeiten zeitlich eingeschränkt werden muß. Dieses Erfordernis besteht allerdings auch unabhängig von der zusätzlichen Schaffung von Tennisplätzen.

Dem Sportverein wurde eine Ausfertigung des Gutachtens zur Kenntnisnahme und Stellungnahme zugesandt. In einem anschließenden Gespräch wurden die Ergebnisse und die daraus zu ziehenden Konsequenzen erörtert. Der Sportverein teilte daraufhin schriftlich mit, daß während der Ruhezeiten keine Überschreitung der nach Gutachten möglichen Spieldauer stattfinden werde. Vom Verband angesetzte Spiele würden zu diesen Zeiten auf dem nördlich gelegenen B-Platz ausgetragen. Durch eine zeitliche Begrenzung des Spielbetriebs während der sonntäglichen Ruhezeit läßt sich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten.

Die nach § 5 Abs. 4 der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung mögliche Toleranz von bis zu plus 5 dB (A) für vorhandene Anlagen muß nur für das nächstgelegene Grundstück und auch dort nur während der sonntäglichen Ruhezeiten in Anspruch genommen werden, um sonntags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr auf dem A-Platz eine Spieldauer von 66 Min. zu ermöglichen (dies erlaubt z. B. Spiele ab 14.00 Uhr auch auf dem A-Platz durchzuführen). Für alle anderen Wohngrundstücke und für alle anderen Tageszeiten (auch beim nächstgelegenen Grundstück!) ergeben sich unter Berücksichtigung des derzeitigen Nutzungsumfangs Einwirkungen, die sich kaum als Belastungen bezeichnen lassen, weil sie nicht einmal die Hälfte der Immissionsgrenzwerte erreichen.

7. Belange von Natur und Landschaft, Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht

7.1 Vorbemerkungen

Mit der seit 01.01.1998 in Kraft befindlichen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des BauROG wurde der sog. Baurechtskompromiß der §§ 8 a - 8 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in das Baurecht überführt. In dem neu eingeführten § 1a BauGB, insb. Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3, ist nun die Behandlung der Eingriffsregelung in Zusammenhang mit städtebaulicher Planung geregelt.

Die Bewertung der Eingriffssituation lehnt sich im wesentlichen an die Aussagen und Ergebnisse sowie Entwicklungsziele des Landschaftsplanes der Stadt Burgdorf (1994) sowie des Landschaftsrahmenplanes des LKH (1990) an.

7.2 Naturräumliche Situation

7.2.1 Naturräumliche Einheit

Das Gebiet der Stadt Burgdorf liegt im südlichen Bereich der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes. Das B-Plan-Gebiet liegt im Naturraum der Burgdorf-Peiner-Geestplatten im westlichen Bereich der naturräumlichen Einheit der Hänigser Sande.

7.2.2 Relief

Das B-Plan-Gelände und die nördlich und westlich angrenzenden Grünlandflächen sind nahezu eben. Die östlich angrenzende Straße Heeg liegt um ca. 0,5 m und die westlich verlaufende Bahnlinie um ca. 4,0 m über dem Geländeniveau.

7.2.3 Geologie und Bodenverhältnisse

Geologie

Das Plangebiet ist geprägt von fluviatilen Sandablagerungen über glazifluviatilen Sand (Kiessand) des Drenthe-Stadiums (STADT BURGDORF, 1994).

Bodenverhältnisse

Bedingt durch die Lage im Einflußbereich des nahe gelegenen Hechtgrabens ist im Plangebiet fluviatiler Sand über glazifluviatilen Sand (Kiessand) des Drenthe-Stadiums anzutreffen. Gemäß Blatt 5 des Landschaftsplanes der Stadt Burgdorf handelt es sich bei der Bodenart um Niedermoor- oder Übergangsmoortorf über Sand bis lehmigen Sand, an die nördlich Sandböden angrenzen.

Von der Fa. Dr. Moll Baugrund GmbH sind im Bereich des B-Plan-Gebietes bereits 1989 Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. Danach handelt es sich um schwachfeinsandige, grobsandige bis kiesige Sandböden mit einer ca. 0,5 m starken Mutterbodenschicht aus schluffig, humosem Sand. Der Grundwasserstand lag zum Zeitpunkt der Untersuchungen zwischen 1,50 und 1,90 m unter GOK. Durch die Lage im Einzugsbereich des Hechtgrabens ist jedoch davon auszugehen, daß das Grundwasser bis nahe an die GOK ansteigen kann (DR. MOLL BAUGRUND GmbH, 1989).

Die Empfindlichkeit von Sandböden gegenüber Schadstoffanreicherung wird als gering eingestuft. Durch den hoch anstehenden Grundwasserstand kann bei Ackernutzung davon ausgegangen werden, daß Schadstoffe durch den Einsatz von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel mit dem Grundwasser in tiefere Bodenschichten verlagert werden.

7.2.4 Geohydrologie

Der Grundwasserstand im Bereich des Plangebietes lag gem. den Untersuchungen der Dr. Moll Baugrund GmbH im Juli 1989 zwischen 1,50 und 1,90 m unter GOK. Wegen der Lage im Einflußbereich des Hechtgrabens ist jedoch davon auszugehen, daß der Grundwasserstand bei entsprechenden Witterungsverhältnissen bis nahe an die Geländeoberfläche ansteigt. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffanreicherung ist abhängig von der Bodenart und dem Grundwasserabstand. Bei Sand bis lehmigen Sand ist das physikochemische Filtervermögen des Bodens als mittel einzustufen. Die Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers ist bei einem mittlerem Flurabstand zwischen 0,8 m und 1,5 m Tiefe hoch. Bei einem Grundwasserabstand von weniger als 0,8 m Tiefe ist die Verschmutzungsgefährdung als sehr hoch zu bezeichnen (STADT BURGDORF, 1994).

7.2.5 Oberflächengewässer

Ca. 80 m nördlich des Plangebietes verläuft der Hechtgraben (Mühlenbach), dessen Quellgebiet die südwestlich von Schillerslage gelegenen Grünlandbereiche sind. Zwischen Obershagen und Flaattermoor etwa 3,5 km nordöstlich des Plangebietes mündet er in die Neue Aue. Nach länger andauernden Trockenperioden fällt der nördlich des Plangebietes gelegene Abschnitt des Hechtgrabens zwischen der K 121 (Burgdorfer Str.) und der Kläranlage Otze trocken.

Im Beiplan 6 (Gewässer) des Landschaftsrahmenplanes ist der Gewässerabschnitt nördlich des Plangebietes als 'schützenswerter und entwicklungsfähiger Bereich' dargestellt.

Im Gewässergütebericht 1989 des WASSERWIRTSCHAFTSAMTES HILDESHEIM (1989) und in der ALG-Gewässergütekarte (ZWECKVERBAND GROSSRAUM HANNOVER, 1989) ist der Abschnitt unterhalb des Auslaufes der Kläranlage Otze in die Gewässergüteklasse II-III (kritisch belastet) eingestuft. In der vom LANDKREIS HANNOVER (1992) von 1989 bis 1991 durchgeführten ökologischen Fließgewässeruntersuchung sowie im Gewässergütebericht 1995 des STAATLICHEN AMTES FÜR WASSER UND ABFALL HILDESHEIM wird der Abschnitt der Güteklasse III (stark verschmutzt) zugeordnet.

Die angeführten Aussagen zur Gewässergüte geben noch den Zustand bei Betrieb der Kläranlage Otze wieder. Nach Außerbetriebnahme der Kläranlage Otze im Jahr 1996 und aufgrund des damit entfallenden Kläranlagenablaufs in den Hechtgraben kann auch der Bereich zwischen ehemaligem Ablauf und dem Unterlauf des Fließgewässers trockenfallen. Andererseits entfällt seitdem auch die durch Ablauf und Mischwasserabschläge verursachte Qualitätsbeeinträchtigung.

Jüngste Untersuchungen des Amtes für Wasser beim LKH am 04.06.1998 haben aufgrund zu geringer Wassermengen und Indikatororganismen eine sichere Einstufung nicht ermöglicht. Einzelne Organismen weisen zwar weiterhin auf Güteklassen II-III bzw. III hin, doch kann eine belastbare Indexwertbildung methodisch nicht vorgenommen werden. Neben der schwankenden Wasserführung wirkt der natürliche Mooreinfluß (pH-Wert-Minderung, Übergang von Eisen in lösliche Formen) oberhalb der Ortslage Otze besiedlungsfeindlich (mdl. Information Amt für Wasser des LKH Juni 1998). Das Entwicklungspotential des Hechtgrabens als Fließgewässerökosystem hat sich somit noch nicht entfaltet.

7.2.6 Klima, Luft

Im Raum Burgdorf herrscht ein maritimes Klima mit gedämpftem Tages- und Jahresgang der Temperaturen vor. Bei den Windverhältnissen dominieren mit über 40 % die Süd-West- bis Westwinde. Am zweithäufigsten treten Ostwinde (15 %) auf. Die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 4 m pro Sekunde. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8,5 - 9,0 Grad Celsius. Der Januar weist mit 0,6 Grad Celsius das tiefste und der Juli mit 17,2 Grad Celsius das höchste Monatsmittel der Lufttemperatur auf.

Die Niederschläge liegen bei ca. 650 mm pro Jahr, wovon im hydrologischen Winterhalbjahr (November - April) zwischen 40 und 45 % zu erwarten sind, während im Sommerhalbjahr (Mai - Oktober) 55 - 60 % der Niederschläge fallen (STADT BURGDORF, 1994).

Das Plangebiet liegt nach dem Landschaftsplan der Stadt Burgdorf (s. Blatt 10, Topoklima) an der Grenze vom Freilandklima zum Waldklima. Das Freilandklima wird geprägt durch die Kaltluftproduktion über vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiräumen. Ihre Bedeutung liegt in dem Luftaustausch mit den Siedlungsflächen und der damit verbundenen Kaltluftzufuhr. Das Waldklima nimmt durch die geringeren klimatischen Schwankungen eine Temperatúrausgleichsfunktion in Verbindung mit Luftreinigung und Luftfilterung wahr.

Der aufgrund einer 1994 durchgeführten Flechtenkartierung im Bereich des Sportplatzes Otze ermittelte Luftgüteindex von 1,2, der auf einen ziemlich hohen Belastungsgrad schließen läßt, ist jedoch auf standörtliche Ursachen aufgrund der geringen Lichtmenge zurückzuführen (PETERS, 1994).

7.2.7 Biotopstruktur

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Mit der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation werden Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich unter den gegenwärtigen Standortgegebenheiten entwickeln würden, wenn der Mensch keinen Einfluß mehr nehmen würde. Daraus lassen sich Planungshinweise für die Ansiedlung landschaftstypischer Pflanzenarten ableiten.

Bedingt durch den hoch anstehenden Grundwasserstand herrschen im Einflußbereich des Hechtgrabens feuchteliebende Wälder vor. Das Plangebiet selbst liegt im Übergangsbereich vom Erlen-Eichen-Birkenwald zum feuchten Eichen-Birkenwald (STADT BURGDORF, 1994).

Biotopstrukturtypen

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf der Grundlage der Biotopstrukturtypenkartierung des Landschaftsplanes der Stadt Burgdorf und eines schriftlichen Vermerkes einer vom Amt für Naturschutz am 23.04.1996 durchgeführten Ortsbesichtigung sowie durch ergänzende eigene Ortsbegehungen.

Der größte Bereich des Plangebietes wird durch den bereits vorhandenen Sportplatz eingenommen. Der westliche Bereich, in dem die Tennisplätze entstehen sollen, wird zur Zeit als mäßig gedüngtes Grünland genutzt. Westlich und nördlich des Plangebietes schließen sich ebenfalls mäßig gedüngte Grünlandbereiche an, die im Westen durch die Bahnlinie und im Norden durch den Hechtgraben begrenzt werden. An der nordwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich eine Eichengruppe. Im Süden schließt sich entlang des Fuß-/Radweges vom Eisenbahntunnel am Maschdamm zum Heeg ein Gehölzstreifen mit alten Eichen an. Bis auf die Seite zum Sportplatz hin geht das Grünland an den Randbereichen in Saumgesellschaften über. Lt. o.g. Vermerk des Amtes für Naturschutz gibt es keine Arten, die auf einen Schutzstatus nach NNatG hinweisen (LANDKREIS HANNOVER, 1996).

Die östliche Begrenzung des Plangebietes bildet die Straße Heeg mit dem begleitenden Eichenbestand (s. Anlage 1).

7.2.8 Fauna

Umfassende faunistische Daten liegen für den Bereich nicht vor. Im Landschaftsrahmenplan (Beiplan 4) ist der Bereich des Hechtgrabens nördlich des Plangebietes als 'wichtiger Bereich für Natur und Landschaft' dargestellt. Lt. Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen Fließgewässerbereich mit abschnittsweiser relativ naturnaher Uferstruktur, angrenzenden Erlenbruchbereichen und Röhrichtzonen, der eine Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, besonders Amphibien und Insekten, hat. Vorkommen gefährdeter Arten im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Bereichen wurden nicht festgestellt.

7.2.9 Landschaftsbild

Der Niederungsbereich des Hechtgrabens bildet mit seinen Grünlandbereichen, den teilweise linearen Gehölzstrukturen, den Gehölzgruppen und den Einzelgehölzen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Von der Straße Heeg aus wird der Blick in Richtung Süden durch die angrenzenden Waldbereiche und den Eichenbestand entlang des Fuß-/Radweges vom Eisenbahntunnel zum Heeg und in Richtung Osten durch den mit Gehölzen bewachsenen Eisenbahndamm begrenzt. Störend wirken die im Bereich der Kläranlage angepflanzten Fichten. Im Landschaftsplan der Stadt Burgdorf (Blatt 18) ist der Bereich als 'landschaftlich eingebundener, durch Grünstrukturen bestimmter Ortsrand' dargestellt. In Blatt 33.4 des Landschaftsplanes wird als Maßnahme zum Erhalt der Ortsbildprägenden Strukturen das 'Freihalten von am Ortsrand liegender Freiräume zur Erhaltung/Erlebbarkeit vielfältiger Grünstrukturen/ Landschaftsstrukturen' vorgeschlagen.

7.3 Erholung

Der östlich der Straße Heeg an das B-Plangebiet angrenzende Bereich ist im Regionalem Raumordnungsprogramm 1996 als 'Vorsorgegebiet für Erholung' ausgewiesen (RROP '96). Der Niederungsbereich des Hechtgrabens und die angrenzenden Waldbereiche werden insbesondere für die Naherholung nach Feierabend und an den Wochenenden stark genutzt. Weitere Bedeutung haben die Sportanlagen und das Schützenheim im Bereich der Schule sowie der bereits vorhandene Sportplatz innerhalb des B-Plangebietes. Der südlich an das B-Plangebiet angrenzende Fuß- und Radweg hat dabei eine besondere Bedeutung für die Erschließung des gesamten Bereiches.

7.4 Naturschutz

Nach Überprüfung mehrerer Standortalternativen für die Tennisanlage (s. Ausführungen oben zu Kap. 4 sowie im Kapitel 'Allgemeines und städtebauliche Ziele' des Erläuterungsberichts zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes) hat die Stadt Burgdorf im Zuge der Aufgabe der Kläranlage Otze die auch im Landschaftsrahmenplan (s. Beiplan 2, Naturschutz) vorgesehene Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes 'Burgdorfer Holz - Untere Aue' (LSG - H 16) östlich der Straße Heeg beantragt, um für diesen Bereich das Bauleitplanverfahren zur Errichtung der Tennisanlage einzuleiten. Der Kreistag stimmte der Teillöschung zu. Die Bezirksregierung Hannover verweigerte jedoch ihre Zustimmung wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den Natur- und Landschaftsschutz und verwies dabei auf die aus ihrer Sicht weniger bedeutsamen Flächen im Bereich des B-Platzes westlich des Heegs.

Der Bereich westlich des Heegs ist im Landschaftsrahmenplan (s. Beiplan 2) für die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 'Burgdorfer Holz - Untere Aue' (LSG - H 16) vorgesehen. Nach Auskunft der Bezirksregierung wird dieser Standort für die Errichtung der Tennisanlagen jedoch von der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen, da der Landkreis Hannover nicht mehr an der geplanten Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes westlich des Heegs festhält.

Besonders geschützte Biotope nach § 28 a und § 28 b NNatG sind im oder in der Nähe des B-Plangebietes nicht vorhanden.

7.5 Zusammenfassende Bewertung

7.5.1 Bewertung der Bestandsaufnahme

Durch die geplante Tennisanlage entstehen Eingriffe durch den Verlust von mäßig gedüngten Grünlandflächen. Ferner geht durch den erforderlichen Bodenabtrag und -auftrag sowie durch die Bodenverdichtung die oberste belebte humose Bodenschicht als natürliche Filterschicht verloren. Negative Auswirkungen ergeben sich außerdem aufgrund der unter 7.2.9 beschriebenen Bedeutung des Bereiches für das Landschaftsbild.

7.5.2 Flächenübersicht

Im Bebauungsplangebiet ergeben sich für die derzeit bestehenden landschaftlichen Strukturen folgende Flächenanteile (s. Anlage 1):

Tabelle 1: Flächen/Bestand (Teilbereich A)

Flächen/Bestand	Größe m²
Sportplatz	8.250
sonstige Rasenflächen (Saumgesellschaften)	1.200
Grünland (mäßig gedüngt)	5.300
Zufahrt (unbefestigt)	750
Gesamtfläche	15.500

Nach überschlägiger Berechnung ergeben sich für die Planung folgende Flächenanteile (s. Anlage 1):

Tabelle 2: Flächen/Planung (Teilbereich A)

Flächen/Planung	Größe (m2)
Sportplatz	8.250
Tennisanlage	2.650
Zufahrt (unbefestigt)	750
sonstige Rasenflächen (Saumgesellschaften)	1.200
Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)	1.750
Fläche im Bereich der zu erhaltenden Bäume Nrn. 1 und 2	200
Sonstige Flächen (Eingangsbereich Tennisplatz)	700
Gesamtfläche	15.500

7.5.3 Kompensationsmaßnahmen

Das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht ist seit dem 01.01.1998 in § 1a BauGB i.V.m. §§ 8 und 8a BNatSchG und § 15a Nds. Naturschutzgesetz geregelt. Aufgrund der Eingriffsregelung erfolgt eine Abschätzung der Kompensationsmaßnahmen für das geplante Bauvorhaben. Oberstes Ziel der Eingriffsregelung ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die Ermittlung und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen basiert auf den 'Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung' (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994).

Für die betroffenen Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen/Gefährdete Pflanzen- und Tierarten), Boden, Wasser und Landschaftsbild ergeben sich danach drei Wertstufen:

von besonderer Bedeutung	=	Wertstufe 1
von allgemeiner Bedeutung	=	Wertstufe 2
von geringer Bedeutung	=	Wertstufe 3

Maßgebende Bewertungskriterien sind dabei der Natürlichkeitsgrad bzw. die Naturnähe sowie das Vorkommen gefährdeter Arten.

Das Schutzgut Luft wird lediglich mit den Wertstufen 2 und 3 belegt.

In Tabelle 3 sind auf der Grundlage des Anwendungsschemas des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (1994) die voraussichtlichen Beeinträchtigungen, die Vorkehrungen zur Vermeidung und die Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Für Kompensationsmaßnahmen sind Flächen von

3.350 m²

zur Entwicklung von Acker oder Intensivgrünland (Wertstufe 3) zu Ruderalfluren/Brachflächen oder zu artenreichen extensiv genutztem Grünland (Wertstufe 2) oder zu Laubholzwald aus heimischen Baumarten (Wertstufe 1) außerhalb des Plangebietes erforderlich (s.u.).

Unter Beachtung der Kompensationsgrundsätze der 'Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung' (S. 28) wäre eine Kompensation auch dann erreicht, wenn auf halber Flächengröße der Wertstufe 3 eine Verbesserung auf Wertstufe 1 erzielt wird. Da die Entwicklung von Acker oder Intensivgrünland zu Laubholzwald aus heimischen Baumarten zeitnah nicht 'wieder'hergestellt werden kann, verdoppelt sich jedoch der Flächenbedarf.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes 'Boden' soll die Bodenbearbeitung im Bereich der Tennisplätze lediglich auf den Abtrag der humosen Deckschicht und die oberflächliche Verdichtung des Untergrundes sowie die anschließende Wiederauffüllung mit durchlässigem Material nur bis zu max. 0,6 m über der jetzigen Geländehöhe zugelassen werden. Im Bereich der Pflanzflächen soll ganz auf bodenverbessernde Maßnahmen verzichtet werden. Darüber hinaus wird eine Kompensation mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erreicht.

Beeinträchtigungen des Wassers bzw. Grundwassers werden teilweise durch die für das Schutzgut 'Boden' getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung sowie durch Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers innerhalb des B-Plangebietes und die Reduzierung des Stoffeintrages in das Grundwasser infolge Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden. Im übrigen wirken sich die Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' auch auf das Schutzgut 'Wasser/Grundwasser' positiv aus.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch den Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern sowie durch Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich der Kläranlage Otze teilweise vermieden bzw. ausgeglichen. Zusätzlich wirken sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' positiv auf das Landschaftsbild aus. Um den relativ offenen Charakter der Niederung des Hechtgrabens nicht zu beeinträchtigen, sollten im Bereich der zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen nur Sträucher und kleinkronige Bäume angepflanzt werden.

Die nachfolgende Liste enthält eine Auswahl für feuchtere Standorte geeignete Gehölze.

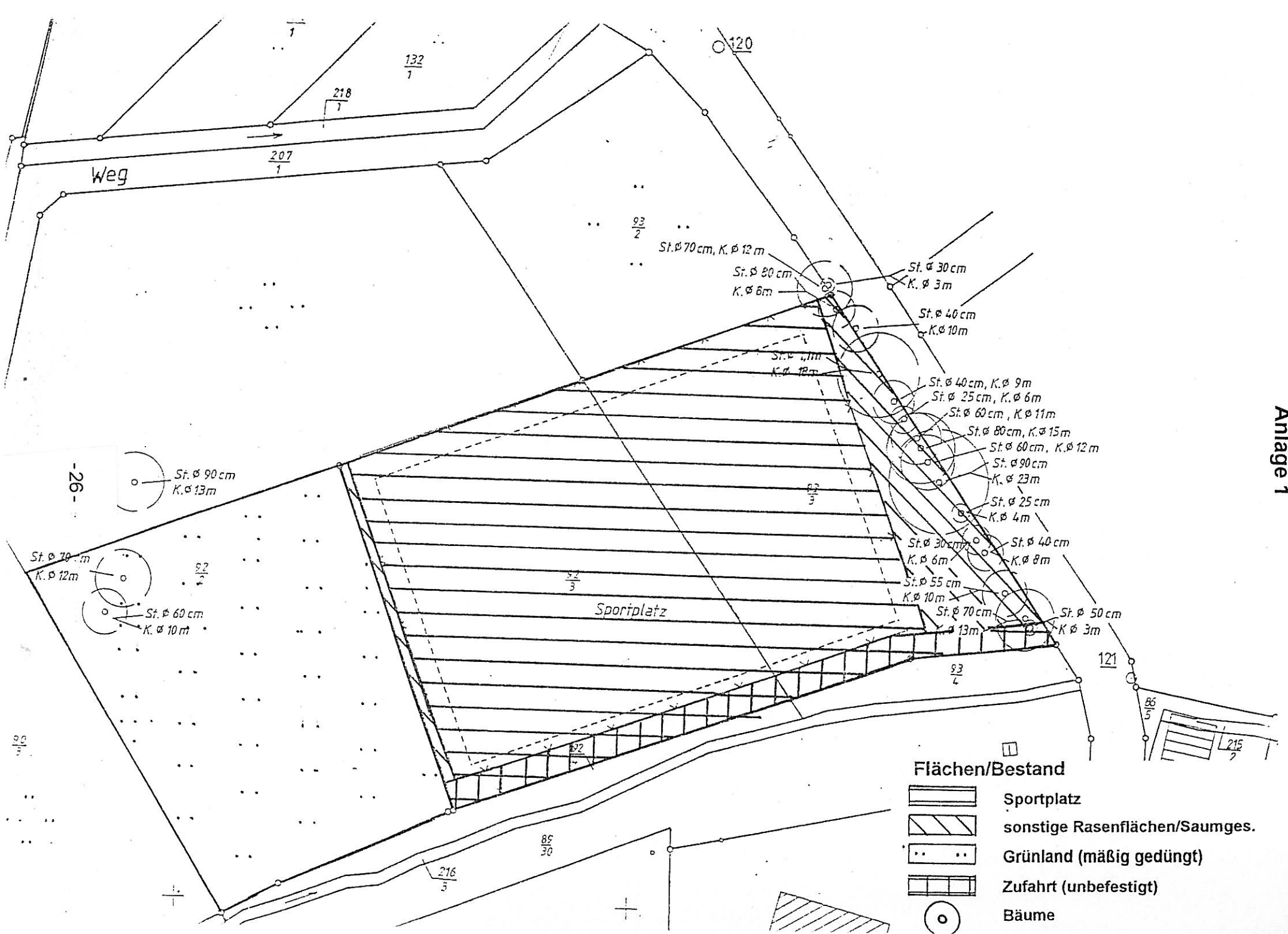
<i>Acer campestre</i> - Feldahorn	<i>Lonicera caprifolium</i> - Geißblatt
<i>Alnus glutinosa</i> - Roterle	<i>Prunus padus</i> - Traubenkirsche
<i>Clematis vitalba</i> - Waldrebe	<i>Lonicera xylosteum</i> - Rote Heckenkirsche
<i>Cornus sanguinea</i> - Hartriegel	<i>Rhamnus frangula</i> - Faulbaum
<i>Corylus avellana</i> - Haselnuß	<i>Salix caprea</i> - Salweide
<i>Crataegus monogyna</i> - Weißdorn	<i>Sambucus nigra</i> - Schwarzer Holunder
<i>Euonymus europaeus</i> - Pfaffenhütchen	<i>Sorbus aucuparia</i> - Eberesche

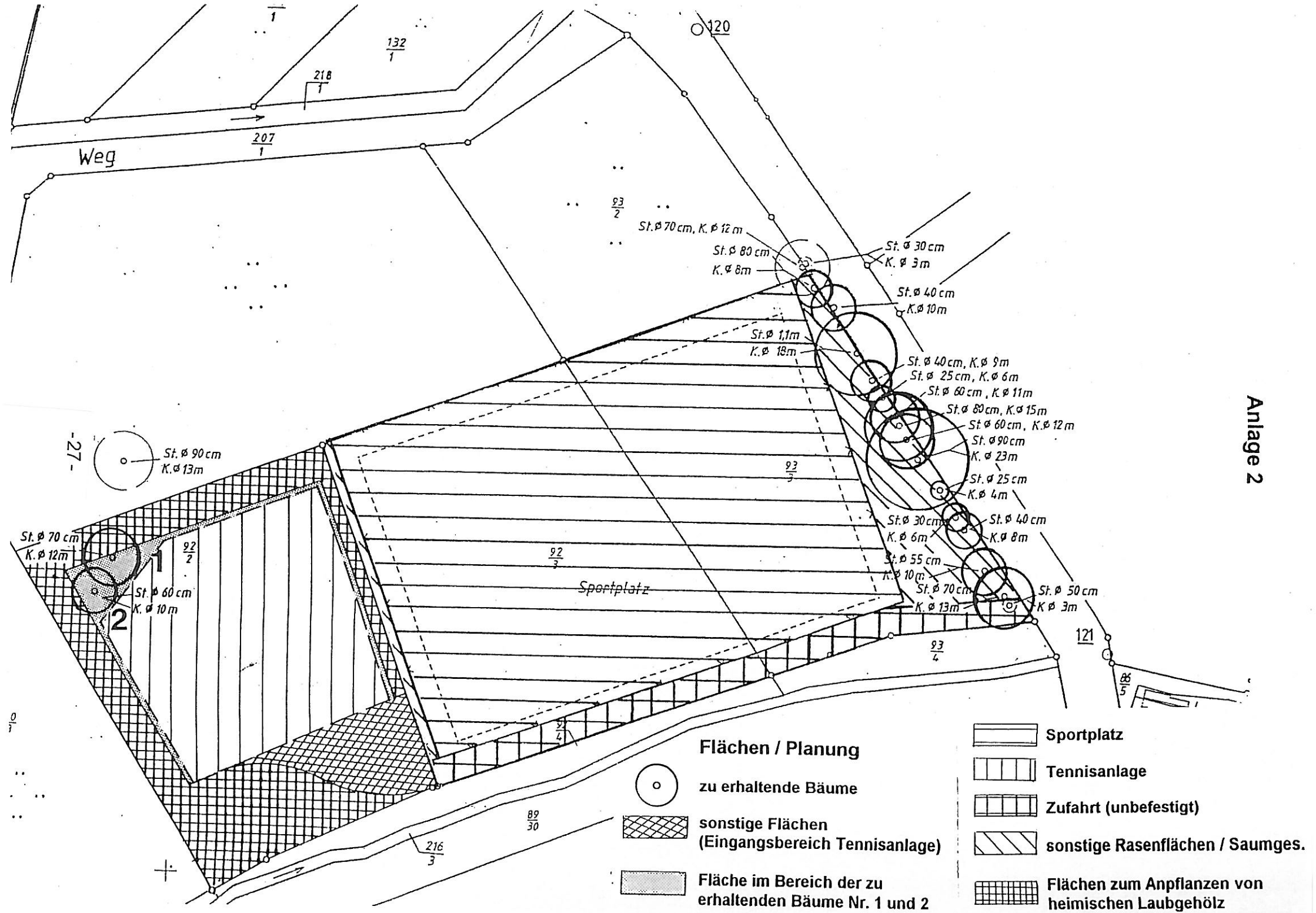
Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Bereits bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Wurzelbereiches vor Verdichtung gem. RAS-LG 4 (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN, 1986) zu treffen.

Tabelle 3: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen

Bebauungsplan Nr.: 5 - 8 'Sportanlagen Otze', Festsetzung: Sportflächen (Tennisanlage, Sportplatz), Größe des Plangebietes: 15.500 m²				
Betroffene Schutzgüter/Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut	Auspägung, Größe u. Wert der betroffenen Bereiche			
Arten u. Lebensgemeinschaften (Biotop-typen/gefährdete Pflanzen u. Tierarten)	- 8.250 m ² Sportplatz-flächen (Wertstufe 3); keine Vorkommen gefährdeter Arten	keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zu-stand - 8.250 m ² Sportflächen vorher: Wertstufe 3 nachher: Wertstufe 3 keine Beeinträchtigung	Begrenzung der Flächen f. d. Tennisanlage auf das unbedingt erforderliche Maß, keine Errichtung von Nebenanlagen (z.B. Vereinsheim), Beschränkung d. Befestigung der Zuwegung auf die Anlage v. Schotterrasen, Erhalt d. vorh. Baumbestandes, Festsetzung von Flächen z. Anpflanzen m. heim. Bäumen u. Sträuchern innerhalb d. B-Plangebietes; unvermeidbare erheb. Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Entwicklung von 3.350 m ² Acker od. Intensivgrünland (Wertstufe 3) zu Ruderalfluren/Brachflächen od. artenreiches extensiv genutztes Grünland (Wertstufe 2) außerhalb des B-Plangebietes nach Möglichkeit im Bereich der Hechtgrabenniederung (Wiederherstellung des Biotoptyps ist zeitnah möglich); oder Entwicklung von 3.350 m ² Acker od. Intensivgrünland (Wertstufe 3) außerhalb des B-Plangebietes zu Laubholzwald aus heimischen Baumarten; keine erhebliche Beeinträchtigung
	- 5.100 m ² Grünland (Wertstufe 2); keine Vorkommen gefährdeter Arten	Beseitigung und Umbau von Vegetation - 3.350 m ² Grünland vorher: Wertstufe 2 nachher: Wertstufe 3 erhebliche Beeinträchtigung - 1.750 m ² Grünland vorher: Wertstufe 2 (Gehölzanpflanzung) nachher: Wertstufe 2 keine erhebliche Beeinträchtigung		
	- 750 m ² Zufahrt, unbefestigt (Wertstufe 3)	keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zu-stand; keine Beeinträchtigung		
	- 1.200 m ² Rasenfläche (Saumgesellschaften)/ Abstandsfläche, extensiv (Wertstufe 2)	keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand		
	- 200 m ² Fläche im Bereich der Bäume Nr. 1 u. 2	keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand		
Boden	- 10.200 m ² stark überprägter Naturboden (Wertstufe 2)	keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zu-stand	Beschränkung der Bodenbearbeitung auf den Bereich der Tennisanlage und ihre Einfahrt; dort lediglich Abtrag der humosen Deckschicht und nur oberfl. Verdichtung des Untergrundes und anschließender Wiederauffüllung mit durchlässigem Material nur bis zur jetzigen Geländehöhe bzw. im Bereich für Tennisplätze Aufschüttung bis max. 0,6 m über Terrain; Verzicht auf bodenverbessernde Maßnahmen im Bereich der Pflanzflächen; unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut "Arten u. Lebensgemeinschaften" erreicht (s.o.); keine erheb. Beeinträchtigungen
	- 1.950 m ² schwach überprägter Naturboden (Wertstufe 1)	keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zu-stand		
	- 3.350 m ² schwach überprägter Naturboden (Wertstufe 1)	Bodenabtrag u. -auftrag, Bodenverdichtung - 3.350 m ² schwach überprägter Naturboden vorher: Wertstufe 1 nachher: Wertstufe 2 erheb. Beeinträchtigungen		

Wasser/Grundwasser	- 3.350 m ² sehr wenig beeinträchtigte Grundwassersituation (Wertstufe 1)	Beseitigung u. Umbau der obersten belebten humosen Bodenschicht, Bodenverdichtung - 3.350 m ² sehr wenig beeinträchtigte Grundwassersituation, vorher: Wertstufe 1 nachher: Wertstufe 2 erhebl. Beeinträchtigung	Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des B-Plangebietes; teilw. Kompensation durch Reduzierung des Stoffeintrages infolge Aufgabe der landw. Nutzung; ansonsten gleiche Vorkehrungen zur Vermeidung wie beim Schutzgut "Boden" (s.o.); unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut "Arten u. Lebensgemeinschaften" (s.o.) erreicht; keine erheblichen Beeinträchtigungen
Luft	- 15.500 m ² wenig beeinträchtigte Bereiche (Wertstufe 2)	Beseitigung und Umbau von Vegetation - 3.350 m ² wenig beeinträchtigte Bereiche vorher: Wertstufe 2 nachher: Wertstufe 3 erhebliche Beeinträchtigung	Festsetzung von Flächen z. Anpflanzen m. heim. Bäumen u. Sträuchern z. Eingrünung der Sportflächen, ansonsten gleiche Vorkehrungen zur Vermeidung wie bei den Schutzgütern "Boden" u. "Wasser" (s.o.); vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden; keine erhebliche Beeinträchtigungen	
Landschaftsbild	- 15.500 m ² sehr wenig beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Wertstufe 1)	Beseitigung und Umbau von Vegetation - 3.350 m ² sehr wenig beeinträchtigte Bereiche vorher: Wertstufe 1 nachher: Wertstufe 2	gleiche Vorkehrungen z. Vermeidung wie bei den Schutzgütern "Arten u. Lebensgemeinschaften" u. "Luft" (s.o.); Beeinträchtigungen können durch die o. b. Maßnahmen nur z. T. vermieden werden; unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich der ehem. Kläranlage Otze (Beseitigung von Schlammspeicher, Sandfang, Zulaufgerinne und Schöpfradbauwerk, Auffüllung von Belebungsbecken, Nachklärbecken und Pumpenschacht, Anpflanzung standortheimischer Gehölze im Bereich zwischen dem ehemaligen Schlammspeicher und dem Betriebsgebäude sowie von Röhrichtstauden im Bereich des ehemaligen Belebungsbeckens); Kompensation wird ausserdem mit Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut "Arten u. Lebensgemeinschaften" erreicht (s.o.); keine erheblichen Beeinträchtigungen





7.5.4 Abwägung über die festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen und über die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

Die Gemeinden sind gehalten, im Rahmen der Abwägung gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB darüber zu entscheiden, ob eine Vollkompensation (= Regelfall) erfolgt, oder ob aus besonderen Gründen bzw. Sachzwängen heraus auch eine Unter- bzw. ggfl. eine Überkompensation geboten ist.

Im vorliegenden Fall ist eine Vollkompensation vorgesehen, zumal es sich um eine nicht unstrittige Planung handelt und die Erreichung des Planungsziels nicht durch Abstriche bei dem ermittelten Kompensationsbedarf gefährdet werden soll.

Aus der Eingriffsbewertung folgen im wesentlichen 2 Maßnahmen:

1. Die Umwandlung von 3.350 m² Ackerfläche in Laubmischwald und
2. die Verbesserung des Landschaftsbilds im Bereich der Kläranlage (LSG H 16) durch Abriß landschaftsbildstörender Bauwerke sowie durch die Anpflanzung heimischer Gehölze und Röhrichtstauden.

Außerdem werden durch Vorgaben für die Einfriedungen der Sportanlagen (Höhenbegrenzung und Vorgabe eines Farbrahmens landschaftsgerechter Grüntöne) und dichte Pflanzstreifen an den Außenseiten der Tennisanlage planerische Vorkehrungen dafür getroffen, daß sich die Sportanlagen möglichst unauffällig in das Landschaftsbild einfügen.

Bei der Suche nach einer dicht am Eingriffsort gelegenen Ackerfläche zeigten sich die gleichen Probleme wie bei den vorangegangenen Versuchen eines Flächenerwerbs für Sportflächen. Wegen des Fehlens anderer Erwerbsmöglichkeiten kann nur auf eine sich bereits im Besitz der Stadt Burgdorf befindliche Ackerfläche zurückgegriffen werden, die von der Stadt seinerzeit erworben wurde, um bei Bedarf Kompensationsmaßnahmen durchführen zu können. Die Fläche liegt allerdings in 2 km Entfernung (Luftlinie) in der Flur 6 der Gemarkung Ramlingen - Ehlershausen (Flurstück 71/1 östlich der K 121, nördlich der Otzer Kreuzung).

Wie im Kapitel 7.5.3 dargelegt, würde auf der 3.350 m² großen Ackerfläche des räumlichen Teilbereichs C eine Entwicklung zu Ruderalfluren/Brachflächen oder artenreichen extensiv genutztem Grünland (also Wertstufe 2) zu einer Vollkompensation ausreichen. Die bei dieser Planung vorgeschriebene Schaffung eines Laubholzmischwalds aus heimischen Baumarten führt mittel- bis langfristig sogar zur Wertstufe 3 und damit zu einer Überkompensation. Dies hängt damit zusammen, daß der Laubholzmischwald eine gewisse Entwicklungszeit braucht, um wirklich der Wertstufe 3 zu entsprechen und er deshalb im Rahmen dieser Planung nur zur Hälfte seiner Fläche berücksichtigt wird.

Daß trotzdem eine Entscheidung zur Schaffung von Wald erfolgt ist, hat zwei Gründe. Erstens handelt es sich im Bereich der Teilfläche C um einen ausgeräumten und stark winderosionsgefährdeten Landschaftsteil und zweitens kann so mittel- bis langfristig der 'Wertzuwachs' dieser Kompensationsmaßnahme auf künftig entstehenden Kompensationsbedarf angerechnet werden.

Die im Landschaftsplan der Stadt Burgdorf für diesen Landschaftsteil vorgesehene Schaffung von Heckenstrukturen ist schon als Kompensationsmaßnahme für den Ausbau der B 3 in Planung, so daß im Rahmen der möglichst kurzfristig abzuwickelnden Sportflächenplanung eine Beschränkung der Maßnahmen auf sich bereits im Eigentum der Stadt befindliche Flächen sinnvoll ist.

Die im räumlichen Teilbereich B vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbilds sind möglich geworden, weil die Kläranlage Otze 1996 aufgegeben wurde und das in diesem Stadtteil anfallende Schmutzwasser seitdem zur Zentralkläranlage nach Burgdorf gepumpt wird. Zu diesem Zweck mußte auf dem ehemaligen Kläranlagengrundstück ein Pumpbauwerk neu errichtet werden. Die dort bisher vorhandenen baulichen Anlagen werden z. T. weiterhin benötigt (z. B. Betriebsgebäude und Teile des Zufahrtbereichs) bzw. sind z. T. künftig entbehrlich. Der räumliche Teilbereich B wurde auf die Flächen begrenzt, innerhalb der bisherige Betriebseinrichtungen der Kläranlage Otze teilweise bzw. ganz abgerissen werden können. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der textlichen Festsetzung Nr. 6 aufgeführt. Ihre Umsetzung führt in ca. 250 m Entfernung zum Eingriffsort zu einer Verbesserung des Landschaftsbilds.

Während der Abriß des Auslaufbauwerks und die Entfernung randlich gepflanzter Fichten sowie deren Ersatz durch heimische Laubgehölze bereits in Verbindung mit der Außerbetriebnahme der Kläranlage und der Errichtung einer Pumpstation veranlaßt wurden, sind darüber hinaus bereits weitere Maßnahmen durch die Stadt Burgdorf als freiwillige Vorleistungen umgesetzt worden, die bereits in Zusammenhang mit der Planung „Sportanlagen Otze“ konzipiert wurden und hier im Zuge der B-Plan-Aufstellung 5-8 in Ansatz gebracht werden können. So wurde in diesem Zusammenhang der ehemalige Schlamm-speicher beseitigt (Stahlbetonrundbau mit ca. 4,3 m Durchmesser und ca. 3,5 m Höhe über Terrain). Das ehemalige Belebungsbecken sowie das Nachklärbecken wurden eingeeidet. Im Bereich des Belebungsbeckens belassene Mulden wurden mit Schilfarten bepflanzt. Weitere Entsiegelungsmaßnahmen und Pflanzmaßnahmen auf Teilen des ehemaligen Zufahrtbereichs wurden durchgeführt.

Insgesamt läßt sich damit feststellen, daß neben den funktionalen Aufwertungen im räumlichen Teilbereich C im räumlichen Teilbereich B auch ein Ausgleich für Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild von Otze geschaffen wird. Die Blickverbindung von der Straße 'Heeg' in den östlichen Landschaftsraum (Landschaftsschutzgebiet H 16) ist ähnlich bedeutsam wie die in den westlichen Landschaftsraum (Eingriffsraum). Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch die Tennisanlage durch die festgesetzten Pflanzstreifen landschaftsgerecht begrünt und abgeschirmt wird, ist auch hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbilds von einer gleichwertigen Kompensation auszugehen.

Die Flächen, auf denen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Durchführung kommen sollen, sind mit dieser bauleitplanerischen Zweckbestimmung als die räumlichen Teilbereiche B und C Bestandteil dieses Bebauungsplanes und die Maßnahmen sind durch die textlichen Festsetzungen Nr. 5 und Nr. 6 geregelt.

Für die zu erhaltenden Bäume wurde über die textliche Festsetzung Nr. 3 die Anwendung der RAS-LG 4 (= Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4 "**Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen**") vorgeschrieben, weil hierdurch ein sachgerechter Baumschutz möglich ist und für den Sportverein bzw. die Bauaufsichtsbehörde klargestellt wird, welche Konsequenzen mit der Unterschutzstellung der Bäume konkret verbunden sind. Die rechtliche Bindung an diese Vorschrift über eine textliche Festsetzung ist erforderlich, weil es sich um keine Richtlinie mit allgemeiner Verbindlichkeit handelt.

Damit der Sportverein die RAS-LG 4 problemlos anwenden kann, erhält er nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eine Ausfertigung der Richtlinie.

Bei 3 kleineren Bäumen im Bereich der Straße 'Heeg' wurde von einer Unterschutzstellung abgesehen, weil für diese Bäume aufgrund der nebenstehenden Bäume keine ausreichenden Wachstumsbedingungen gegeben sind. Die Bäume sind als vorhandene Topographie Teil der amtlichen Planunterlage. Sie befinden sich zwischen den zu erhaltenen Bäumen 6 und 7, 11 und 12 sowie südlich von Baum 14. Es handelt sich um Bäume mit Durchmessern zwischen 8 und 10 cm (1 Eiche und 2 Birken).

Bei den zu erhaltenen Bäumen handelt es sich konkret um nachstehende Bäume:

Ifd. Nr.	Baumart	Stammumfang (in 1 m Höhe zum Zeitpunkt der Planaufstellung)	Kronendurchmesser (zum Zeitpunkt der Planaufstellung)
1	Eiche	0,7 m	12 m
2	Eiche	0,6 m	10 m
3	Eiche	0,8 m	8 m
4	Eiche	0,4 m	10 m
5	Eiche	1,1 m	18 m
6	Eiche	0,4 m	9 m
7	Eiche	0,6 m	11 m
8	Eiche	0,8 m	15 m
9	Eiche	0,6 m	12 m
10	Eiche	0,9 m	23 m
11	Eiche	0,3 m	6 m
12	Eiche	0,4 m	8 m
13	Eiche	0,6 m	10 m
14	Eiche	0,7 m	13 m

8. Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Planung bzw. die zu der Realisierung der Planung nötigen Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall unvermeidbar, weil andere Flächen nicht zur Verfügung stehen.

9. Altlasten

Über das etwaige Vorhandensein von Altlasten innerhalb des Bebauungsplangebietes ist nichts bekannt. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für derartige Belastungen. Sollten sich bei vorhabensbedingten Arbeiten später dennoch Anzeichen für Abfallablagerungen und Boden- oder Grundwasserkontaminationen ergeben, ist die zuständige untere Wasser- bzw. Abfallbehörde (Landkreis Hannover) umgehend zu unterrichten. Die Arbeiten sind ggf. zu unterbrechen.

10. Ver- und Entsorgung

Da auf dem Sportgelände nur sehr kleine Hochbauten zulässig sind und die Umkleiden und sanitären Einrichtungen des Sporthallentraktes der angrenzenden Grundschule mitgenutzt werden können, wird auf den Sportanlagen auch kein Schmutzwasser anfallen. In Betracht kommen daher allenfalls Strom und Wasseranschlüsse. Die hierfür zuständigen Versorgungsunternehmen sind die Hastra bzw. der Wasserverband Nordhannover.

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist dort zu versickern. Diesem Zweck dient für den Bereich der Tennisplätze die zulässige Aufhöhung von bis zu 0,6 m: Geht man von Hartplätzen (Tennenfläche) und scheitelförmigem Gefälle sowie außenliegender Ringdrainage aus, so bedeuten 0,6 m zulässige Aufhöhung am Rande der zwei Spielfelder noch ca. 0,4 m Aufhöhung. Bei einer frostfreien Verlegung von 0,8 m unter OK des angeschütteten Geländes, die in dieser Tiefe auch zur Verteilung von Verkehrslasten erforderlich ist, würden die Drainrohre ca. 0,4 m unter Höhe des gewachsenen Bodens liegen, mithin weniger als die Auskofferungstiefe des humosen Oberbodens von bis zu 0,5 m Mächtigkeit. In den Tiefpunkten der Ringdrainage können Rigolen die Versickerungsleistung unterstützen. Es ist nur ausnahmsweise zu erwarten, daß diese Verlegetiefe in der sommerlichen Spielsaison in Konflikt zu hoch ansteigendem Grundwasser in der Hechtgrabenniederung führt (s. Kap. 7.2.4). Bei aufwendigerem Ausbau der Platzoberfläche mit geringem Gefälle von ca. 0,5% und flächenhaft angeordneter Drainage zur Unterstützung der Wasserabführung aus der Filterschicht ergeben sich für einen Ringsammler im Außenbereich der Platzfläche ähnliche Tiefen wie bei einfacher Ringdrainage.

11. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht vorgesehen. Nach den bisher geführten Gesprächen mit dem Eigentümer der noch benötigten Tennisfläche ist davon auszugehen, daß ein freihändiger Erwerb möglich sein wird. Bezüglich des vorhandenen B-Platzes ist die Stadt Burgdorf bereits Eigentümerin der Fläche.

12. Umsetzung der Planung

Die Umsetzung der Planung auf den Teilflächen A und C kann erst nach Rechtsverbindlichkeit der Planung erfolgen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf der Teilfläche C sind abhängig vom Bau der Tennisanlage. Maßnahmen im Bereich der Teilfläche B wurden dagegen bereits im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der Kläranlage Otze und Errichtung der Pumpstation vorausschauend konzipiert und realisiert. Lediglich die Umwand-

lung der randlichen Fichtenbestände in Laubholzpflanzungen wurde als Vollzug von Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde vom 27. November 1995 durchgeführt. Die weitergehenden Maßnahmen dienen bereits dem B-Plan 5-8.

Der Bau der Tennisplätze im Teilbereich A legt einen Erwerb der Fläche durch die Stadt oder den Sportverein nahe. Vor der Einleitung der Planung wurden deshalb auch bereits Gespräche mit dem Eigentümer geführt. Die im Kapitel 13 angesetzten Grunderwerbskosten orientieren sich an den Preisvorstellungen des Eigentümers. Wegen der Höhe dieser Preisvorstellungen und den knappen öffentlichen Mitteln sollte ggfl. im Rahmen der Umsetzung der Planung noch geprüft werden, ob sich der Sportverein um eine Nutzung auf Erbbaurechtsbasis bemühen kann.

Im Erwerbsfall kommt nur ein freihändiger Erwerb in Betracht.

13. Überschlägige Ermittlung der voraussichtlich entstehenden Kosten

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich um eine Angebotsplanung handelt, die kein Übernahmeverlangen durch den Grundstückseigentümer begründen kann.

Auch in Bezug zum Sportverein entsteht durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes für die Stadt keine rechtliche Verpflichtung sich an der Erstellung der Tennisanlage finanziell zu beteiligen oder die Kosten für Kompensationsmaßnahmen zu übernehmen. Im Rahmen dieser Begründung kann deshalb keine Zuordnung der Kosten vorgenommen werden und Kostenansätze für die Erstellung der Tennisanlage selbst werden nicht gebildet.

a) Grunderwerbskosten:

Teilbereich A:	ca. 5300 m ² x 20,00 DM/m ² (incl. Kosten f. Vermessung, Notar, Grundbuchgeb. u. Grunderwerbsteuer)	= ca. 106.000 DM
Teilbereich B:	kein Grunderwerb erforderlich	
Teilbereich C:	anteilige Grunderwerbskosten der 1991 für Kompensationsmaßnahmen erworbenen Ackerfläche ca. 3350 m ² x 5,50 DM/m ²	= ca. 18.500 DM

b) Kompensationsmaßnahmen:

Teilbereich A:	ca. 17.500 m ² x 6,00 DM/m ² (Pflanzstreifen entlang der Außenseiten der Tennisanlage)	= ca. 10.500 DM
Teilbereich B:	ca. 16.500 DM (Maßnahmen gem. textlicher Festsetzung Nr. 6)	= ca. 16.500 DM
Teilbereich C:	ca. 3.350 m ² x 7,50 DM/m ² (Anpflanzung des Laubmischwalds)	= ca. 25.000 DM
		<u>ca. 176.500 DM</u>

14. Finanzierung

Durch die Stadt zu übernehmende Kosten werden bei Bedarf über den jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellt.

15. Verfahren

15.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 25.07. bis zum 05.09.1996.

Im folgenden sind nur Stellungnahmen aufgeführt, die Einwände, Änderungsvorschläge oder Hinweise enthielten.

Stellungnahme des Staatlichen Forstamts Fuhrberg

Das Forstamt erklärte sich unter der Voraussetzung, daß eine Baumlänge Abstand zum Wald eingehalten wird, mit der Planung einverstanden.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit Vertretern des Forstamts wurde eine entsprechende Änderung des Planentwurfs vorgenommen.

Stellungnahme des Staatlichen Amts für Wasser und Abfall

Das StAWA teilte mit, daß es keine Bedenken gegen die Planung habe und keine Altlasten gemeldet bzw. bekannt seien. Außerdem gab es allgemeine Hinweise zu Altlasten.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die Angaben im Kapitel 9 (Altlasten) werden der Stellungnahme des StAWA's gerecht.

Anmerkung zum aktuellen Stand:

Seit 01. Januar 1998 besteht das StAWA nicht mehr. Die zuständige Abteilung wurde als Dezernat 502, Wasserwirtschaft/Wasserrecht, der Bezirksregierung Hannover zugeordnet, die somit eine Außenstelle in Hildesheim unterhält.

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

Aus eisenbahntechnischer Sicht beständen keine Bedenken. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen wären der Bahn nicht aufzuerlegen, weil auf deren Rechte Rücksicht zu nehmen sei.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

In der Planung wurden keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, weil solche für die vorgesehene Nutzung nicht erforderlich sind.

Stellungnahme des Amts für Agrarstruktur

Der Teilbereich A läge im Flurneuordnungsgebiet Otze-Ramlingen. Mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans werde noch 1996 gerechnet. Zu den Planungen bestünden keine Anregungen, Bedenken und Hinweise. Innerhalb des Plangebiets hätten sich Flurstücksbezeichnungen geändert. Die städtischen Flurstücke 92/3 und 93/3 seien zum Flurstück 92/5 zusammengefaßt worden.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die Grundstücksbezeichnungen wurden entsprechend dem Hinweis geändert.

Anmerkung zum aktuellen Stand:

Im Flurbereinigungsverfahren Otze - Ramlingen wurde inzwischen bereits die Ausführungsanordnung vom AfA erlassen.

Stellungnahme des Landkreises Hannover

Gegen die Planung beständen keine Bedenken.

Da die Kompensationsfläche (Teilbereich C) im Flurbereinigungsverfahren 'Otze-Blumenberg' läge, sollte die Lage der Fläche zu Zwecken des Naturschutzes innerhalb des Flurbereinigungsgebiets variierbar sein.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Da keine konkreten Alternativstandortvorschläge gemacht wurden und die Sportflächenplanung nach jahrelangem Vorlauf weitergeführt werden sollte, konnte nicht darauf gewartet werden, ob sich vielleicht noch andere Standorte finden und durchsetzen lassen. Defizite im Landschaftsraum nordöstlich der Otzer Kreuzung lassen sich auch durch eine diesbezügliche Lenkung der im Rahmen des Ausbaus der B 3 zu schaffenden Kompensationsmaßnahmen reduzieren.

Im übrigen war auf die im Kapitel 3.3 zu dem Punkt 'Flurbereinigungsverfahren' getätigten Überlegungen zu verweisen.

15.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung:

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte nach den Bekanntmachungen vom 3. August 1996 in der Zeit vom 12. bis zum 23. August 1996.

Stellungnahme von Nachbarn aus dem näheren Umfeld der Sportanlagen

Die Eigentümer eines nahegelegenen Wohngrundstücks wandten sich gegen die Planung.

Die Tennisplätze würden das Wohnumfeld tiefgreifend verändern und ein idyllisches Stück Natur zunichte machen. Außerdem würden massive Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch den Lärm des Spielbetriebs, der Zuschauer usw. befürchtet. Die Lärmbelastung durch den angrenzenden Fußballplatz hätten sie jahrelang hingenommen. Würde die Situation nun durch die Tennisplätze verschlechtert, käme auch ein weiteres Tolerieren des Lärms der Fußballplatznutzung nicht mehr in Betracht.

Außerdem machten die Einwender ihre Überzeugung geltend, daß dies erst der Einstieg zu einer Tennisanlage viel größerer Dimension sei, weil bereits der Bau von 2 Tennisplätzen eine Sogwirkung auslösen könnte. Der sich dann ergebende Sachzwang könnte den Bau weiterer Tennisplätze, eines Vereinsheims mit Terrasse und Ausschank und Parkplätze nach sich ziehen.

Landschaftliche Qualitäten, wie entlang des Heegs, hätten nur wenige Ortschaften zu bieten. Die Freihaltung der innerörtlichen Fläche - als ein Ziel des Dorferneuerungsplanes - und die Erhaltung des Hechtgrabens mit seinem Niederungsbereich seien offenkundig nicht mehr wichtig. Mit der Naturschutzbehörde habe man sich arrangiert und eine Kompensationsmaßnahme beim Nachbarort Ramlingen vorgesehen, die nur als Witz bezeichnet werden könnte. Warum würden die Argumente des Landschafts- und Naturschutzes auf einmal nicht mehr gelten, die noch vor wenigen Jahren dem Bau von Tennisplätzen entgegenstanden und auch von der Stadt vertreten wurden. Der Bau von Tennisplätzen in einem kleinen Dorf sei keine erhebliche Notwendigkeit.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Obwohl aufgrund entsprechender Basisdaten ('Sport und Umwelt', NIEDERS. UMWELTMINISTERIUM, 1987) auszuschließen war, daß durch die vorgesehenen Tennisplätze unzumutbare Geräuschimmissionen hervorgerufen werden könnten, wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um auch die bestehende Belastung bzw. die sich ergebende Gesamtbelastung zuverlässig und objektiv erfassen zu können (TÜV HANNOVER/SACHSEN-ANHALT, 1996).

Im Ergebnis (vgl. hierzu auch Kapitel 6) bestätigte sich diese Einschätzung in Bezug auf die Tennisanlage. Insgesamt ergab sich jedoch, daß durch die Nähe des A-Platzes zum nächstgelegenen Wohnhaus dort schon jetzt sonntags während der Ruhezeit (13.00 bis 15.00 Uhr) die Immissionsrichtwerte überschritten würden, wenn länger als 66 Min. Fußball gespielt wird. Diese Situation trat bisher gelegentlich auf, wenn Spiele von 2 Mannschaften hintereinander stattfanden. Der Sportverein wird künftig jedoch dafür sorgen, daß auch die kurzzeitigen Überschreitungen der Richtwerte nicht mehr vorkommen. In einem entsprechenden Schreiben an die Stadt hat er sich hierzu verpflichtet. **Unzumutbare Immissionssituationen sind somit mit dieser Planung nicht verbunden.**

Die Aussagen zu künftigen Erweiterungen sind spekulativer Art und deshalb hier nicht weiter zu erörtern. Planungsgrundlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Ausführungen in Kapitel 4 dieser Begründung, wonach es sich ausschließlich um eine kleine Anlage für den örtlichen Bedarf handeln soll. Selbst ein Vereinsheim und eigene Stellplätze sind nicht vorgesehen. Etwas anderes läßt der Bebauungsplan auch nicht zu. Eine Anlage dieser Art wird kaum die von den Einwendern angenommene Sogwirkung erzielen können.

Die Qualitäten des Bereichs entlang des Heegs sind unbestritten und in der Abwägung über die Planung mit hohem Gewicht berücksichtigt. Trotzdem konnten sie sich hier nicht gegen die Belange des Sports durchsetzen, zumal ausreichend untersucht wurde, ob Alternativstandorte möglich sind, und die Anlage unter größtmöglicher Schonung dieses Standorts geplant wurde.

Die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen dienen in erster Linie dem Belang von Natur und Landschaft als Selbstzweck. Es handelt sich zunächst um eine fachliche Aufgabenstellung (vgl. Kapitel 7) deren Ergebnis dann in die Abwägung über die Planung eingeht. Diese Aufgaben nach Naturschutzrecht stellen sich bei jeder Planung und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen können allen-

falls als zusätzlicher Nebeneffekt auch Anwohnern oder Bürgern zugute kommen. Ihr primärer Zweck ist der Ausgleich von Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft. Die Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Teilbereich C erfüllen demgemäß ihren Zweck sehr gut, da sie in einem Bereich ausgeführt werden, in dem Verbesserungen nötig und sinnvoll sind. So finden z.B. die in den angrenzenden ehemaligen Kiesgruben u.a. vorhandenen Amphibienvorkommen in den vorgesehenen Laubwald den von ihnen bevorzugten Jahreslebensraum in der Nähe ihrer Laichgewässer.

Daß diese Planung frühere Bewertungen nicht außer acht läßt, beweisen schon die umfangreichen Ermittlungen und Regelungen in Verbindung mit dieser Planung. Selbst Belange mit großem Gewicht können durch andere Belange mit noch größerem Gewicht überwunden werden. Die Inhalte dieser Planung sind Beleg dafür, daß den Belangen von Natur und Landschaft trotzdem in hohem Maße Rechnung getragen wurde. Dies drückt sich darin aus, daß z. B. auch die Belange des Sports nicht uneingeschränkt entsprochen wird, der Eingriff kompensiert wird, die Belastungen für das Orts- und Landschaftsbild gering gehalten werden und gewissen Beeinträchtigungen auf der Westseite des Heegs Verbesserungen auf der Ostseite gegenüberstehen.

Die Notwendigkeit der Schaffung von Tennisplätzen oder auch allgemein von Sportanlagen läßt sich - wie jedes andere Planungsziel - hinterfragen. Die darauf zu gebenden Antworten können die Gründe für solche Planungsentscheidungen aber in der Regel nur bekräftigen. So hat Otze immerhin über 1.700 Einwohner, aber keine überdurchschnittliche Ausstattung mit Sportstätten. Da heute schon bei Kindern und Jugendlichen zunehmendes Übergewicht, gefährlich hohe Cholesterinwerte und erhebliche Defizite des Bewegungsapparats auftreten, muß jede angemessene Möglichkeit zur körperlichen Betätigung in der Obhut eines Vereins begrüßt werden. Hinzukommt, daß Sportvereine, insbesondere im Jugendbereich, wertvolle gesellschaftliche Aufgaben übernehmen, indem Kinder und Jugendliche dort durch spielerische sportliche Betätigung usw. u.a. zu sozialem Verhalten, Leistungsbereitschaft und zur Übernahme von Verantwortung erzogen werden.

Da Erwachsene heute beruflich überwiegend keine körperliche Arbeit mehr leisten, ist auch für sie ein sportlicher Ausgleich von großer Bedeutung.

Nachdem Tennis den Weg von einer elitären Sportart zum Breitensport vollzogen hat, sprechen hierfür insbesondere der lange Zeitraum, über dem hinweg dieser Sport ausgeübt werden kann. Im frühen Alter erlernt ist seine Ausübung durchaus bis ins Rentenalter möglich. Unter diesem Aspekt können Tennisanlagen gerade in einem kleinen Ort mit nicht sehr breit gefächerten Sportmöglichkeiten, eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Lediglich bei den Kosten stellt sich daher die Frage, wie Einsparungen möglich sind.

Stellungnahme von 24 Einwohnern des Stadtteils

Die Unterzeichner eines Sammelschreibens brachten zum Ausdruck, daß sie nicht einsehen und hinnehmen wollten, daß für die eigennützigen Interessen einer kleinen Sparte von 60 Tennisspielern (Stand: Anfang 90er Jahre) ein für die Dorfentwicklung erhaltenswertes Gebiet zerstört werden solle.

Der sich dort bereits seit Jahren befindliche und genehmigte Sportplatz könne nicht als Argument geltend gemacht werden, weil sich der Fußballplatz noch einigermaßen in die Niederungswiesen des Hechtgrabens einfügen würde, während ein sich daran anschließender Tennisplatz durch die notwendige Untergrundbearbeitung, Drainage und Oberflächenbeschichtung ein Fremdkörper wäre.

Es sei nicht einzusehen, daß ein für Natur- und Landschaft wichtiges Areal dadurch vernichtet würde. Gewachsene Natur könne nur einmal verbraucht werden und es sei unverständlich, weshalb die Gutachten aus früheren Jahren, sowie die Wünsche der 'Arbeitsgemeinschaft Dorf' keine Gültigkeit mehr haben sollen, nur weil ein paar Leute dort mit Gewalt Tennis spielen wollten.

Die Unmutsäußerungen der unmittelbaren Anlieger seien nur der Anfang, dem noch weitere Einwohner folgen würden.

Die seinerzeit von der Tennisabteilung gesammelten Unterschriften seien als Gefälligkeit unter Sportsfreunden nicht stichhaltig. In Wirklichkeit sei eigentlich niemand dafür.

Hier würde ein schönes, idyllisches Wiesen- und Weidengebiet dem eigensüchtigen Verlangen einer Minderheit geopfert. Besonders für Berufspendler aus Klein-Otze sei dies ein Naherholungsgebiet im wahrsten Sinne. Die Erhaltung der Hechtgrabenwiese als innerörtliches Naherholungsgebiet sei für alle Otzer Einwohner von hohem Wert.

Hervorzuheben sei ein überaus artenreicher Vogelbestand, darunter Nachtigall und das seltene Goldhähnchen, mehrere Eulenarten und Fledermäuse. Das Vorkommen der Ringelnatter sei bestätigt und in den weniger stark bewirtschafteten Randgebieten kämen viele selten gewordene Pflanzenarten vor.

Es sei erschreckend, mit wieviel Aufwand der Verbrauch dieses Naturparadieses in Gang gesetzt würde. Das ganze Areal würde von dem geplanten Tennisplatz in Mitleidenschaft gezogen. Die notwendigen Drainagen würden die gesamte Wasserführung im Untergrund beeinträchtigen und die schön gewachsenen Eichen im Planbereich würden erheblich geschädigt.

Tennisanlagen würden mit hohen Maschendrahtzäunen und häßlichen Sichtschutzplanen umgeben. Die Randanpflanzungen erbrächten frühestens in 15 Jahren eine wirksame Eingrünung. Die im Ramlinger Feld vorgesehene Ruderallfläche nütze den Otzer Bürgern und der Natur an dieser Stelle gar nichts, sie sei keinesfalls ein Äquivalent für den Verlust der feuchten Wiesen.

Die Einwender würden befürchten, daß von einer neuen Tennisanlage eine starke Sogwirkung ausgehe, die schnell die Mitgliederzahlen steigen lasse und auswärtige Spieler und Tennisturniere nach sich ziehe. Der starke Autoverkehr würde Parkplätze auf dem Wiesengelände notwendig machen und die erforderlichen Erweiterungen nähmen weitere Stücke des schützenswerten Gebiets in Anspruch. Damit wäre das Schicksal der idyllischen und naturkundlich wertvollen Niederungswiesen besiegelt.

Die Planung sollte trotz der umfangreichen Vorarbeiten abgebrochen werden, zumal die Tennisspieler, wie bisher, auf Anlagen in der Umgebung spielen könnten. Der Verbrauch ursprünglicher Naturflächen führe in eine Sackgasse, solche Flächen sollten nur in Notlagen umgenutzt werden.

Tennisspielen an dem geplanten Ort sei nicht lebensnotwendig, so daß die Hoffnung gehegt würde, daß sich die Planungsgremien den vorgetragenen Gedanken nicht verschlossen.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Sportvereine sind nicht ohne Grund als 'gemeinnützig' anerkannt. Berücksichtigt man ferner die Ausführungen zu der vorangegangenen Stellungnahme, so kann kaum von 'eigennützigen' Interessen der Tennissparte ausgegangen werden. Es entbehrt außerdem der notwendigen Logik, wenn im vorderen Teil der Stellungnahme mit einer 'kleinen Sparte' und 'ein paar Leuten' argumentiert wird, deren Bedürfnisse keine Planung rechtfertigen würden, im hinteren Teil dann aber von 'einer starken Sogwirkung', die 'die schnell die Mitgliederzahlen steigen läßt' ausgegangen wird.

Sollen ferner die 420 vom Sportverein gesammelten Unterschriften mit dem Argument von Gefälligkeitsunterschriften entwertet werden, so stellt sich auch die Frage nach dem Wert, der von der Einwenderin gesammelten Unterschriften. Da überhaupt nur 4 Personen die Möglichkeit genutzt haben, sich die Planung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erörtern zu lassen, können die übrigen Unterzeichner möglicherweise gar nicht unterscheiden zwischen dem übertriebenen Szenario des Protestschreibens und den tatsächlichen Inhalten und Auswirkungen der Planung.

Da im Rahmen der Bauleitplanung die Gewichtung berührter Belange nach objektiven Kriterien erfolgt, spielt im übrigen die Anzahl von Pro- und Kontraunterschriften keine wesentliche Rolle. Dies kann allenfalls ein Kriterium für die politischen Beschlußgremien sein.

Daß die Planung nur einen relativ begrenzten Eingriff zuläßt, der durch die flankierenden Maßnahmen weder funktionell noch optisch zu einer unvertretbaren Störung dieses Bereichs führt, belegen bereits die Ausführungen in Kapitel 7 und zu der vorangegangenen Stellungnahme.

Zu den genannten Vogelvorkommen und den als selten bezeichneten Goldhähnchen ist ergänzend zu erwähnen, daß es zwei Arten von Goldhähnchen gibt (Sommergoldhähnchen - *Regulus ignicapillus* - und Wintergoldhähnchen - *Regulus regulus* -) und beide Arten im hiesigen Bereich sehr häufige Brutvögel sind. Da sie so selten wahrgenommen werden, hängt mit ihrer Größe und den Lebensgewohnheiten zusammen. Es ist der kleinste europäische Vogel, der sich zudem bevorzugt im dichten Gezweig von Fichten aufhält (vgl. BEZZEL in 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas'). Selbst für den Fall, daß das Goldhähnchen im Bereich des Plangebiets durch die Tennisanlage beeinträchtigt werden sollte - sie gelten gegenüber Menschen auch in der Brutzeit als **nicht** scheu - fänden sie bereits wenige Meter weiter östlich Ersatzlebensräume der von ihnen bevorzugten Art. Ähnliches gilt für die anderen Vögel.

Neben diesen allgemeinen Ausführungen ist allerdings festzustellen, daß es keine verlässlichen Angaben darüber gibt, ob die angegebenen Vogelarten sowie die Ringelnatter im Bereich des Plangebiets derzeit tatsächlich vorkommen. Gemäß Brutvogelrasterkartierung (vgl. JÜRGING, 1989) hatten allerdings zumindest das Wintergoldhähnchen und die Nachtigall 1989 im Einzugsbereich des Bebauungsplangebietes ihr Brutrevier. Die Nachtigall ist ein insgesamt häufiger Brut- und Sommervogel. Da die Bestände regional bzw. lokal zurückgehen, ist sie als gefährdete Art in die rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten aufgenommen worden (vgl. HECKENROTH, 1995). Eulen haben gemäß der Brutvogelrasterkartierung 1989 im Bereich des Plangebiets nicht gebrütet, was allerdings nicht bedeutet, daß der Bereich nicht zum Jagdrevier von Eulen gehören könnte.

Über das angebliche Vorkommen der Ringelnatter gibt es keine verlässlichen Daten darüber, ob es sich hier um das angestammte Revier der Ringelnatter handelt. Bei mehreren 1996 durchgeführten Ortsbegehungen konnten keine Vorkommen festgestellt werden. Auch seitens der unteren Naturschutzbehörde gab es hierzu keine Hinweise.

Die weniger stark bewirtschafteten Randbereiche und die für diesen Bereich angegebenen selten gewordenen Pflanzenvorkommen sind nicht Teil des Plangebiets. Die für das Plangebiet vorgenommene Bestandsaufnahme ist als Anlage 1 im Kapitel 7 dokumentiert. Im Bereich der neuentstehenden Tennisplätze handelt es sich um mäßig gedüngtes Grünland.

Trotz des relativ hohen Grundwasserstandes von 1,5 bis 1,9 m unter Geländeoberkante (GOK), der durch die Lage im Einflußbereich des Hechtgrabens zeitweise bis nahe an die GOK ansteigen kann, handelt es sich bei der für die Tennisanlage vorgesehenen Fläche nicht um Feuchtgrünland, weil die kennzeichnenden Pflanzenarten für diese Biotoptypen fehlen. Hier handelt es sich eher um mesophiles mäßig feuchtes Grünland mit Tendenz zum artenarmen feuchten Grünland. Bei der im April 1996 von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Ortsbesichtigung sind keine Arten festgestellt worden, die auf einen besonderen Schutzstatus nach § 28a oder § 28b Nieders. Naturschutzgesetz hinweisen. Neben der Bewirtschaftung ist dies vermutlich auf die Bodenverhältnisse zurückzuführen. Dabei handelt es sich um schwach feinsandige, grobsandige bis kiesige Sandböden mit einer ca. 0,5 m starken Mutterbodenschicht aus schluffig, humosen Sand. Dies bewirkt, daß auch ein kurzfristig höherer Grundwasserstand relativ schnell wieder absinkt.

Durch die oben beschriebenen Bodenverhältnisse kann auf eine aufwendige Drainage und auf eine Grundwasserabsenkung verzichtet werden, so daß die vorhandenen Bäume diesbezüglich keine Schäden erleiden. Aufgrund der Stellungnahme des staatlichen Forstamtes Fuhrberg wurden darüber hinaus die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Bereiche gegenüber der ursprünglichen Planung bis in den Bereich des südöstlich angrenzenden Baumbestandes ausgedehnt. Durch die Anpflanzung mit heimischen Sträuchern soll der hohen Bedeutung des Gehölzsaumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stärker Rechnung getragen werden.

Eine Drainage, die über den Planbereich hinaus den Grundwasserstand beeinflussen könnte, ist ausgeschlossen. Durch die Zulassung einer auf den Kernbereich der Tennisanlage (ca. 2.650 m²) begrenzten Aufschüttung von max. 0,8 m Höhe über Terrain gibt es für eine weiterreichende Maßnahme auch keine Notwendigkeit.

Zur Erreichung einer möglichst wenig in Erscheinung tretenden Anlage erhält die Tennisanlage eine Randbepflanzung und die Einfriedungen sind höhenmäßig begrenzt und farblich den Erfordernissen des Standorts angepaßt. Die Annahme, daß eine wirksame Eingrünung mindestens 15 Jahre Zeit bedarf, wird nicht geteilt, da es genügend geeignete schnellwachsende Gehölze gibt (z.B. Haselnuß).

Wie bereits im Zusammenhang mit der 1. Stellungnahme ausgeführt, ist in bezug auf Belange von Natur und Landschaft der Mensch lediglich ein Störfaktor und nach Naturschutzrecht erforderliche Kompensationsmaßnahmen dienen demgemäß auch primär Natur und Landschaft als Selbstzweck und nur als Nebeneffekt gelegentlich auch dem Menschen. Die Zweckbestimmung für Natur und Landschaft erfüllt die Kompensationsmaßnahme nordöstlich der Otzer Kreuzung in jedem Fall. Dort befindet sich eine ausgeräumte winderosionsgefährdete Feldflur, für deren Aufwertung die Kompensationsmaßnahme der 1. Schritt ist, dem weitere folgen werden (Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der B 3). Da es sich bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen um sehr sinnvolle Maßnahmen für Natur und Landschaft handelt, ergibt sich aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hannover, dem Landschaftsplan der Stadt Burgdorf und auch aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP '96), das in diesem Bereich direkt südlich angrenzend Flächen für eine Vermehrung des Waldanteils vorsieht.

Daß auch die Belange des Ortsbildes und der Einwohner Otzes nicht zu kurz kommen, bewirken die Verbesserungen des Landschaftsbilds im Bereich der ehemaligen Kläranlage und natürlich die flankierenden Maßnahmen zur unauffälligen Einfügung der Tennisanlage. Wie bereits ausgeführt, ist der Blick vom Heeg in den östlichen Landschaftsraum ähnlich bedeutsam wie in den westlichen.

Wie ebenfalls bereits erwähnt, können von der vorgesehenen Tennisanlage kaum auswärtige Mitglieder angezogen werden und ein starker Autoverkehr ist auch nicht zu erwarten. Zur Bedeutung von Sport allgemein und auch des Tennissports wurden bereits im Zusammenhang mit der vorher behandelten Stellungnahme Ausführungen getätigt.

Der Wunsch, daß Otzer Tennisspieler ihren Sport in anderen Ortschaften nachgehen sollen, vernachlässigt die damit verbundenen Folgewirkungen. Verkehr, den man am vorgesehenen Standort nicht will, würde dann in anderen Ortschaften anfallen. Außerdem wären die Fahrstrecken länger und die negativen Auswirkungen damit bei einer Gesamtbetrachtung größer. Im Gegensatz zu Fahrten nach Burgdorf, Ehlershausen oder andernorts können zudem die kurzen Wegstrecken in Otze auch sehr gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.

Fazit: Der überwiegende Teil der vorgetragenen Argumente hält einer Prüfung nicht stand. Was bleibt, ist letztlich die Inanspruchnahme eines Landschaftsteils mit hohem Wert für das Ortsbild. Dieser Umstand wurde jedoch in der Planung ausreichend bedacht und berücksichtigt.

Stellungnahme des Naturschutzbunds Deutschland (NABU)

Der NABU machte geltend, daß die vorgesehene Fläche für einen Tennisplatz ungeeignet sei. Es handle sich um eine mit großen Eichen umsäumte Feuchtwiese, die für Naturschutz und Naherholung einen hohen Stellenwert habe. Zur Anlegung eines Sportplatzes müßte die gesamte Fläche entwässert werden. Dies wäre ein schwerer Eingriff in die Natur. Alte Eichen könnten keine neuen Wurzeln mehr in die Tiefe bringen und würden schwere Schäden erleiden.

Ausgleichsflächen müßten gleichwertigen Ersatz bringen. Eine Brachfläche habe einen viel geringeren Wert als eine selten gewordene Feuchtwiese. Die Ersatzfläche sollte deshalb mindestens die dreifache Größe des zerstörten Bereichs haben.

Der NABU schlug vor, den Tennisplatz im Bereich der alten Otzer Kläranlage zu errichten. Dort würde nicht noch mehr Natur zerstört und die Ackerfläche würde als Ersatz ausreichen.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Dem NABU wurde bereits schriftlich mitgeteilt, daß der vorgeschlagene Ersatzstandort nicht umsetzbar ist und ihm als Beleg die Entwürfe der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes "Sportanlagen Otze" mit Erläuterungsbericht bzw. Begründung zugesandt. Aus diesen Unterlagen ergibt sich u.a. die Prüfung des vorgeschlagenen Ausweichsstandorts, dessen naturschutzrechtlicher Status und die Auffassung der oberen Naturschutzbehörde.

Außerdem ergab sich daraus, daß es sich beim vorgesehenen Standort **nicht** um eine feuchte Wiese handelt (Baugrunduntersuchung der Dr. Moll GmbH von Juli 1989 ergab einen Grundwasserstand zwischen 1,5 und 1,9 m unter GOK). Demgemäß fehlen auch die kennzeichnenden Arten für Feuchtgrünland und die Bodenverhältnisse bewirken, daß auch ein kurzfristig höherer Grundwasserstand schnell wieder absinkt. Eine Grundwasserabsenkung findet nicht statt.

Der Bemessung der Kompensationsfläche (räumlicher Teilbereich C) liegt eine Bewertung des Eingriffs auf der Grundlage der 'naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung' des NIEDERS. LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (1994) zugrunde. Eine Kompensation ist auch bei einer Verbesserung auf gleichgroßer Fläche der Wertstufe 2 auf 1 (oder alternativ auf halber Flächengröße der Wertstufe 3 auf 1) erzielt.

Unterschriftenliste **Otzer Einwohner**

Ende Januar 1997 wurde eine von 67 Otzern unterzeichnete Unterschriftenliste vorgelegt, die sich gegen die Schaffung von Tennisplätzen am vorgesehenen Standort wendet. Hierin wurde geltend gemacht, daß eine für den Naturschutz und die Dorfentwicklung erhaltenswerte innerörtliche Grünfläche zerstört und die

jahrelangen Bemühungen der Dorfarbeitsgemeinschaft um den Erhalt der feuchten Niederungswiesen am Hechtgraben, mit ihrem alten Eichenbestand, zunichte gemacht würden. Die Unterzeichner seien nicht gegen Tennisplätze in Otze, hielten aber den Standort für ungeeignet. Die Planung sollte deshalb eingestellt werden, damit bessere Lösungen gefunden werden können.

Ausführungen zu der Unterschriftenliste:

Die darin vorgetragenen Argumente wurden bereits im vorstehenden Teil der Begründung geprüft und bewertet. Sie sind hinsichtlich der angenommenen Eingriffsfolgen unzutreffend, weil sich die Auswirkungen - wie bereits mehrfach umfassend dargelegt - auf den Planbereich beschränken und sie insbesondere keine negative Beeinflussung der verbleibenden Wiesenfläche und des alten Baumbestands darstellen.

Trotzdem handelt es sich allerdings in der Tat um einen Eingriff an einem Standort, der im Idealfall unverändert bleiben sollte. Jahrelange Bemühungen (vgl. Kapitel 4) haben allerdings ergeben, daß in Otze kein Ausweichstandort für die Tennisanlage zur Verfügung steht. Die geplante Tennisanlage wurde deshalb in ihrer Größe so minimiert und durch flankierende Maßnahmen so in den Landschaftsraum eingebunden, daß kein berührter Belang vernachlässigt wird.

Begleitschreiben der Verfasserin der 1. Unterschriftenliste

Die Verfasserin der 1. Unterschriftenliste teilte bei Einsendung der 2. Unterschriftenliste in einem Begleitschreiben u.a. mit, daß sich die Bewohner von 3 Straßenzügen nahezu geschlossen gegen die Planung gewandt hätten. Würde die Presse eingeschaltet, ergebe sich ein noch eindrucksvolleres Bild der Stimmung in Otze zu diesem Thema.

Ausführungen zu dem Begleitschreiben:

Für interessierte Einwohner empfehlenswerter als Informationen aus 2. Hand wäre die Wahrnehmung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur umfassenden und sachgerechten Information über alle Aspekte, Inhalte und Auswirkungen dieser Planung.

15.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf

Stellungnahme des Landkreises Hannover

Zur Aufstellung des B-Plans 5-8 bestünden keine Bedenken.

Bezüglich der im Teilbereich A des Plangebietes vorhandenen Gewässer seien die geltenden Unterhaltungsverordnungen des Landkreises Hannover zu beachten.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Im Plangebietsteil A sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der südlich benachbarte Graben besteht in der Örtlichkeit nicht mehr. Die Unterhaltungsverordnung des nordwestlich in 60 m bis 80 m Entfernung fließenden Hechtgrabens wird beachtet.

Stellungnahme des Kommunalverbandes Großraum Hannover

Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird festgestellt. Bei der Teilfläche C berühre die Flächensicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jedoch die Darstellung eines „Vorrangstandortes für Siedlungsabfalldeponien“ gemäß zeichnerischem Teil des RROP`96. Von einer Vereinbarkeit der in Teilfläche C geplanten Aufforstungsfläche mit der Spülschlammdeponie der Harzwasserwerke werde ausgegangen.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die Darstellung des „Vorrangstandortes für Siedlungsabfalldeponien“ gem. zeichnerischem Teil des RROP `96 ist beachtet worden. Bei der Siedlungsabfalldeponie handelt es sich um eine Spülschlammdeponie der Harzwasserwerke, die in der Grube des stillgelegten Sandabbaus im Meesenbergsfeld besteht. Diese Grube grenzt östlich an die geplante Aufforstungsfläche des Teilbereiches C an. Störungen zwischen den benachbarten Nutzungen sind nicht zu erwarten. Im übrigen wurden auch die Harzwasserwerke als Betreiber der Deponie beteiligt (s.u.).

Stellungnahme der Deutschen Bahn, Geschäftsbereich Netz

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestünden keine Bedenken. Belange der Deutschen Bahn AG würden nicht berührt.

Es wird jedoch gebeten zu berücksichtigen, daß auf bestehende Rechte der Bahn Rücksicht zu nehmen sei und eventuell erforderliche (Schall-) Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen seien.

Ausführungen zu der Stellungnahme

In der Planung wurden keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, weil solche für die vorgesehene Nutzung nicht erforderlich sind.

Stellungnahme der Harzwasserwerke, Abt. Fernwasserleitungen

Die Harzwasserwerke weisen auf die Reinwasserleitung Ramlingen hin (Durchmesser 500 mm), die im Bereich des Teilgebietes C verlaufe. Die Leitung liege in einem 6 m breiten Geländestreifen, der im Grundbuch dinglich gesichert sei und in dem Veränderungen (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden dürften. Dementsprechend wird um Freihaltung dieses 6 m breiten Schutzstreifens bei der zukünftigen Bepflanzung gebeten.

Ergänzend wird ein Lageplan übersandt und auf mögliche Abweichungen zwischen Trassendarstellung und tatsächlicher Lage der Leitung hingewiesen. Daher sei das Abstecken der Leitung vor Ort durch die Vermessungsabteilung der Harzwasserwerke vor Beginn jeglicher Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen erforderlich. Um frühzeitige Information wird daher gebeten.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die Hinweise auf den Schutzstreifen der Reinwasserleitung und auf die daraus folgenden Erfordernisse werden zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung in Teilbereich C des B-Plans 5-8 ist nicht erforderlich, da von der nächstgelegenen, nordwestlichen Ecke dieses Teilbereichs eine Distanz von ca. 10 m zur Reinwasserleitung gegeben ist. Vor der Durchführung der Bepflanzung in Teilbereich C werden die Harzwasserwerke rechtzeitig informiert werden, um ggf. eine Absteckung vor Ort vorzunehmen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover

Es werden grundsätzlich keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Es wird darum gebeten, die in einer Anlage übermittelte Gehölzliste bei Pflanzmaßnahmen nicht zu verwenden.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Eine Nichtverwendung der in der übermittelten Liste genannten Gehölze kann nicht grundsätzlich zugesagt werden. Mit Weißdorn (ein- und zweigrifflig), Gemeinem Schneeball, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn und Wildapfel werden heimische Straucharten genannt, die für den Aufbau standortgerechter Hecken aus heimischen Gehölzarten von hoher Bedeutung sind. Aus Gründen von Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der Entwicklung des Landschaftsbildes sind diese Arten unverzichtbarer Bestandteil von Hecken-, Kleingehölz- und Waldmantelpflanzungen. Zudem sind die aufgeführten Obstplantagen als gefährdete Kulturen nicht im Burgdorfer Stadtgebiet verbreitet.

Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover

Aus Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange seien keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Stellungnahme der Polizeiinspektion Hannover-Land

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

15.4 Entwurfsauslegung gemäß § 3 (2) BauGBStellungnahme eines Nachbarn aus dem näheren Umfeld der Sportanlagen

Der Otzer Bürger bringt aufgrund der Lage seines Grundstücks zum geplanten Tennisplatz folgende Bedenken vor:

1. Eine zusätzliche Lärmbelästigung durch das Tennisspielen sei im Sommer zu erwarten, da dieser Sport bei gutem Wetter sieben Tage in der Woche von früh bis spät ausgeübt werde.
2. Durch die vorherrschende Windrichtung aus Nord/West würden die Lärmimmissionen in die Richtung seines Grundstücks übertragen. Dabei betrage die Entfernung ca. 150 bis 200 m Luftlinie.

3. Es sei eine zusätzliche Verkehrsbelastung des Weges „Am Schulhof“ zu erwarten. Diese trete zur Verkürzung des Weges bereits bei Fußballspielen auf.
4. Es erfolge die Zerstörung eines Stücks intakter Natur, das als Naherholungsgebiet erhaltenswert sein sollte, für ca. 40 Tennisspieler.
5. Die Beschlußlage des Ortsrats „Otze“ wird für recht bedenklich gehalten, da einige Mitglieder des Orsrates selbst der Tennissparte angehörten bzw. deren Kinder. Damit sei ein eventueller Interessenkonflikt nicht auszuschließen.
6. Die finanziellen Belastungen für die Stadt zum Ankauf des Geländes stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Allgemeinheit.
7. Auf ein Schreiben eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes aus dem Jahr 1990 wird verwiesen.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

zu 1.:

Das schalltechnische Gutachten des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt vom 25.11.1996 geht methodisch so vor, daß zunächst die maximal möglichen Nutzungszeiten für beide Sportplätze und die geplanten 2 Tennisplätze in Ansatz gebracht werden (vgl. TÜV 1996, 7). Nachfolgend wird der so ermittelte Beurteilungspegel mit den maßgeblichen Richtwerten verglichen. Da sich ohne Ansatz einer Toleranz bei dieser Betrachtung Richtwertüberschreitungen insbesondere während der Ruhezeiten für mehrere Immissionsorte ergeben, da ferner von Seiten der Stadt Burgdorf vorsorglich nicht allein die Ansetzung eines möglichen Toleranzzuschlags zum Richtwert als Konfliktentschärfung in Frage kam, berechnete der TÜV abschließend begrenzte Nutzungszeiten für das nächstgelegene Fußballfeld (A-Platz, im TÜV-Gutachten Feld 1), um zu einem verträglichen Nebeneinander der Nutzungen zu gelangen (s. Kap. 6, letzter Absatz). Für die Nutzung des Feldes 2 (B-Platz) bzw. der geplanten 2 Tennisplätze bleiben dagegen die vollen Nutzungszeiten in Ansatz.

Die 100%ige Nutzung der Tennisplätze, wie vom Anwohner angeführt, ist in der schalltechnischen Begutachtung des TÜV also bereits zugrundegelegt. Die zeitliche Begrenzung der Nutzung bezieht sich lediglich auf Feld 1 (A-Platz).

Den Bedenken wurde daher in der Planung bereits Rechnung getragen. Ein Erfordernis, auch auf den Tennisplätzen eine zeitliche Begrenzung der Nutzungsdauer vorzunehmen, ist nicht gegeben.

zu 2.:

Der Abstand von der Begrenzung der Tennisfläche zur Nordfassade des Gebäudes des Anwohner beträgt ca. 215 m, zum eigentlichen Tennisspielfeld bei üblichen Abmaßen ca. 225 m. Bei der rechnerischen Ermittlung der Immissions-schallpegel wird diese Geometrie angesetzt (vgl. TÜV 1996, Anlage 1).

Desweiteren geht die Berechnung grundsätzlich von Mitwindbedingungen aus, die für die Schallausbreitung günstig sind (vgl. VDI-Richtlinie 2714, auf die in Kap. 2.3 der 18. BImSchV verwiesen wird). Diese Bedingungen werden in der Berechnung gleichzeitig für alle Richtungen zugrundegelegt, also auch für die

Ausbreitung in Richtung auf das betroffene Grundstück. Faktisch tritt der errechnete Immissionsschallpegel bzw. der Beurteilungspegel nur bei Mitwindbedingungen auf. Bei Windrichtungen quer zu oder entgegen der Ausbreitungsrichtung des Schalls sind faktisch geringere Schalldruckpegel am Immissionsort zu erwarten.

Den aufgeführten Bedenken wurde also in der Planung bereits ausreichend Rechnung getragen.

zu 3.:

Es ist zu bezweifeln, daß durch 2 neue Tennisplätze eine spürbare, erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung auf dem Weg „Am Schulhof“ verursacht wird. Die übliche Verweildauer an einem Tennisplatz liegt bei mindestens einer Stunde. Kaum zu erwarten ist, daß ständig auf beiden Plätzen im Doppel gespielt wird. Wenn alle Spieler getrennt im eigenen PKW an- oder abfahren, werden also maximal 16 Fahrten pro Stunde ausgelöst. Weniger als die Hälfte ist dagegen wahrscheinlich. Von diesen Fahrten wird kaum eine durch den Weg „Am Schulhof“ vorgenommen werden, da der Zugang zum Tennisplatz von der Straße im „Heeg“ bequemer und einfacher ist.

zu 4.:

Die Planung stellt eine städtebauliche Entscheidung zwischen zwei wichtigen Belangen dar. Zweifellos ist die Bedeutung der Flächen für die ortsnahe Erholung im jetzigen Zustand, insbesondere aufgrund ihres erhaltenen Charakters einer dorftypischen Freiraumsituation, hoch.

zu 5.:

Da die kommunale Selbstverwaltung weitestmöglich durch Ortsnähe gekennzeichnet sein sollte, wurde in der geltenden Fassung der NGO eine erhebliche Reduzierung der Ausschließungsgründe gegenüber früheren Fassungen vorgenommen.

Formal gesehen, gelten für die stimmberechtigten Mitglieder des Orsrates bei Beratungen und Entscheidungen über Bebauungspläne keine Einschränkungen der Mitwirkung aufgrund persönlicher Interessen, denn Bebauungspläne, die gemäß § 10 BauGB als Satzungen ergehen sollen, sind Rechtsnormen und unterliegen der Ausnahmeregelung in § 26 (3) 1. NGO. Auch für Beratungen und Entscheidungen über Flächennutzungspläne gilt das Mitwirkungsverbot nicht, da aus der Flächennutzungsplanung keine unmittelbaren Vorteile oder Nachteile erwachsen (vgl. THIELE 1997, Kommentar zu § 26 NGO, Rd-Nrn. 4. und 5.).

Allerdings hat ein Ortsratsmitglied bei der Inanspruchnahme der Ausnahme für die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen gemäß § 26 (3) 1. NGO vor seinem Tätigwerden vorab darauf hinzuweisen, wenn für ihn ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse mit der Rechtsnorm verbunden ist. Im Otzer Ortsrat ist jedoch aufgrund der bereits vieljährigen Beratungen zu dieser Planung davon auszugehen, daß die Interessenlagen hinlänglich bekannt sind.

Es handelt sich bei der Frage der Tennisplätze weniger um ein individuelles Interesse als um ein Vereinsinteresse, und die Vereinsmitglieder des Vereins SV Hertha Otze, insb. dessen Tennissparte, üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich

aus. Ein Mitwirkungsverbot kann daher weder über § 26 (1) noch über § 26 (2) NGO abgeleitet werden.

Zusammenfassend kann nicht von einer Bedenklichkeit der Beschlußlage aufgrund möglicher Interessenkonflikte ausgegangen werden.

zu 6.:

Die Meinung des Anwohners zum Verhältnis von Kosten und Nutzen wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Diese andere, stärkere Gewichtung der Belange des Freizeitsports, hier getragen vom Sportverein SV Hertha Otze, wird in der Begründung des Bebauungsplans 5-8, Kap. 4, ausführlich dargelegt. Darauf wird hier verwiesen. Hervorzuheben ist, daß die Stadt Burgdorf nicht zur Finanzierung verpflichtet ist, sondern daß es sich um eine Angebotsplanung an den örtlichen Sportverein handelt. Inwieweit dennoch Haushaltsmittel bereitgestellt werden, bleibt der politischen Willensbildung überlassen.

zu 7.:

Der Verweis des Anwohners auf das Schreiben des vom ihm bevollmächtigten Rechtsanwalts wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich ist anzumerken, daß das genannte Schreiben auf eine Planungsidee Bezug nimmt, die den Bau eines Tennisplatzes auf dem Schulgelände und damit in sehr viel größerer Nähe zum Grundstück des Anliegers vorsieht. Es ist hervorzuheben, daß diese Überlegung aus den Jahren 1989/1990 im B-Plan 5-8 nicht verfolgt wird: Im B-Plan-Entwurf 5-8 ist der Abstand zur Tennisfläche mit über 200 m Abstand im Vergleich zur alten Planungsidee mindestens doppelt so groß.

Stellungnahme von Nachbarn aus dem näheren Umfeld der Sportanlagen

Die Nachbarn nehmen Bezug auf ihre Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und machen diese ausdrücklich zum Gegenstand auch der jetzigen Stellungnahme, die eine Vertiefung und Ergänzung darstelle.

Zunächst wird die Sorge vorgetragen, daß eine irreversible Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Bau der Tennisplätze und Ausbau des B-Platzes zu erwarten sei und als weitere Probleme eine verstärkte Lärmbelastung durch zunehmenden Sportbetrieb, größere Zuschauerzahlen und erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie eine Verschärfung der Situation des ruhenden Verkehrs am Heeg zu befürchten seien. Letztere könne die Verkehrssicherheit gefährden und sich womöglich als weitere Belastung für die Hechtgrabenwiesen auswirken.

Auf eine Beobachtung des Eisvogels am Gehölzband entlang des Fußweges zwischen A- und B-Platz sowie auf mehrere Beobachtungen am Hechtgraben, auch jenseits des Bahndamms, wird hingewiesen. Es wird befürchtet, daß der Eisvogel bereits durch Bau und Ausbau der Sportanlagen und später durch den Spielbetrieb und seine Begleiterscheinungen (Unruhe, Lärm) dauerhaft Otze verlassen werde.

Eine voraussichtliche Schädigung der den Tennisfeldern benachbarten Eichen wird behauptet. Weiterhin wird aufgrund des gelegentlich sehr hoch anstehenden Grundwassers angezweifelt, daß ein Bau der Tennisplätze möglich sei, oh-

ne umfangreiche Trockenlegungsmaßnahmen und stärkere Verfestigung des Bodens vorzunehmen. Durch Bodenveränderungen seien aber die Wurzeln der Eichen und damit der Bestand dieser Bäume gefährdet. Die vorliegende Stellungnahme des Naturschutzbundes bestätige diese Auffassung. Mit gutem Grunde gebe es das regionalplanerische Ziel (D 3.3.05), einen Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und baulichen Anlagen zu belassen. Sowohl bei den Tennisplätzen als auch bei dem Fußballplatz wäre dieser Abstand nicht eingehalten.

Ausführlich wird auf die Bedeutung der Hechtgrabenniederung für das Orts- und Landschaftsbild hingewiesen. Dazu werden auch Aussagen aus dem Dorfentwicklungsgutachten von Prof. LANDZETTEL (1983) angeführt, die die Qualitäten dieses dorfnahen Landschaftsteilraums hervorheben. Wörtlich wird die Passage zitiert: *„Hier formuliert sich Heimat. Es sollte daher vermieden werden, gerade in diesem Bereich Veränderungen vorzunehmen oder Neues hinzuzufügen, was die Ausprägungen solcher Erinnerungen erschwert. Vollkommen falsch wäre es zum Beispiel, die Freiräume mit Bebauung zu schließen - der geringe Abstand zum alten Dorf muß erhalten bleiben.“*

Unverständnis wird darüber geäußert, daß solche Werte dem Anschein nach bei den derzeit Verantwortlichen in Politik und Verwaltung mehrheitlich nicht mehr empfunden würden. Durch eine Summe einwirkender Maßnahmen laufe Otze Gefahr, zu einem gesichtslosen Nest gemacht zu werden.

Im folgenden wird im Detail auf mögliche Beeinträchtigungen durch den Ausbau des B-Platzes zu Punktspielzwecken eingegangen. Gegenüber dem derzeitigen Zustand wären erhebliche Veränderungen zu erwarten, so eine geschlossene Umzäunung und Bandenwerbung, so daß es *„einen schönen bunten und undurchsichtigen Kasten um den Fußballplatz geben“* werde. Weitere Trockenlegung und Verfestigung des Bodens, womöglich sogar Bodenauskoferung, seien zu erwarten. Angesichts des empfindlichen Standortes entstünde somit eine Bausünde.

Auch die Tennisplätze würden aufgrund der bis 0,8 m über GOK zulässigen Anschüttung und der zu erwartenden Ballfangzäune das Landschaftsbild beeinträchtigen. Zudem seien Planen als Windschutz zu erwarten, die wiederum - weit in die Landschaft sichtbar und entsprechend störend - als bunte Reklameträger ausgestaltet werden könnten. Auch Flutlichtmasten und die hohen Schiedsrichterstühle würden zu sehen sein.

Ferner würden die zwei zulässigen Gebäude zu einer weiteren Belastung führen.

In Hinsicht auf die Kompensationsmaßnahmen wird bemängelt, daß nach Erachten der Einwender für Otze kein Ausgleich erreicht werde. Maßnahmen an der stillgelegten Kläranlage seien ohnedies erforderlich und könnten somit kaum als Ausgleich für Eingriffe durch die geplanten Sportanlagen angegeben werden. Die Aufwaldung auf Ramlinger Gemarkung habe bei über 2 km Distanz zum Teil A des B-Plan-Gebiets keinen Bezug mehr zum hiesigen Eingriff.

Es wird von den Nachbarn darauf hingewiesen, daß entgegen eines früheren Sachstandes inzwischen zwei Eigentümer von konfliktärmeren Alternativflächen verkaufsbereit seien. Die Tatsache, daß diese Flächen nicht vom Verein Hertha

Otze favorisiert würden, könne nicht rechtfertigen, daß diese Veränderung des Sachstandes übergangen werde und nach wie vor an der Planung in der Hechtgrabenniederung trotz der dort zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft festgehalten werde.

Ferner sei kürzlich zu lesen gewesen, daß die Tennissparte von Hertha Otze Tennisplätze am Sporting-Hotel in Burgdorf gefunden habe.

Es wird abschließend gebeten, aufgrund der aufgeführten Gesichtspunkte die Planung zu überdenken und von ihr Abstand zu nehmen.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Soweit auf die Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangen wird, kann auf die dort von der Stadt Burgdorf getätigten Ausführungen verwiesen werden. Es ergaben sich seinerzeit keine Gesichtspunkte, die zu einer wesentlichen Änderung oder zum Verzicht auf die Planung hätten führen können.

Der nun zunächst aufgeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird weiter unten erörtert. Zum Problem der Lärmbelastung wurde bereits ausführlich Stellung genommen. Durch das Tennisspiel ergeben sich keine rechtlich relevanten Beeinträchtigungen. Problematisch stellt sich der A-Platz im Bestand dar, sofern sonntags in der Ruhezeit von 13 Uhr bis 15 Uhr länger als 1,1 Stunden (=66 Minuten) Fußball gespielt wird. Eine Nutzung des B-Platzes für Punktspiele in den kritischen Zeiten entlastet die Anwohner der südlich angrenzenden Grundstücke und führt nicht zu vermehrten Beeinträchtigungen, selbst dann nicht, wenn die zwei geplanten Tennisspielfelder mit betrachtet werden.

Durch die Verlagerung einzelner Punktspiele wird sich keine Veränderung der Zuschauerzahlen oder Verschärfung der Parksituation für PKW ergeben. Auch im heutigen Bestand führt der Hauptzugang zum Sportgeschehen von der Straße Heeg aus über den Fußweg nördlich der Grundschule. Daran wird sich wenig ändern. Der Zugang zum B-Platz liegt nur wenige Meter nördlich. Allein zusätzliche Fahrzeuge für Tennisspieler sind als möglicher Grund für eine Verschärfung zu bewerten. Maximalfall ist Spielbetrieb im Doppel auf beiden Feldern (acht Spieler) mit gleichzeitiger Ablösung. Würden alle Spieler einen eigenen PKW nutzen, so könnte kurzfristig ein Maximalbedarf von 16 Stellplätzen resultieren. Dies ist jedoch nicht zu erwarten:

- Nicht immer wird Doppel gespielt.
- Die Spieler fahren teilweise gemeinsam an.
- Jugendliche unter 18 Jahren fahren im PKW von Erwachsenen mit oder mit eigenem Fahrrad oder Moped, die platzssparend geparkt werden können.
- Die kurzen Wege aus Klein Otze und Otze erlauben ein Anfahren mit dem Rad, teilweise auch ein fußläufiges Erreichen innerhalb weniger Minuten.

Es darf also von eher halb so großen Stellplatzbedarfen (acht PKW), wochentags von noch deutlich weniger ausgegangen werden. Eine Zusatzbelastung für die Straße Heeg ist somit zwar gegeben, jedoch begrenzt. Weitere Aspekte, aufgrund deren auf die Planung von Einstellplätzen verzichtet wurde, wurden in Kap. 4 der Begründung, Städtebauliches Konzept, abgehandelt.

Beobachtungen des Eisvogels in Otze westlich und östlich der Bahn stehen in Übereinstimmung mit Aussagen bei JÜRGING (1989), der regelmäßiges Brutzeitvorkommen des Eisvogels am Hechtgraben unterhalb von Otze in den frühen 60er Jahren aufführt. Inwieweit die jüngsten Beobachtungen mit einer Brut ober- oder unterhalb des Ortes Otze verbunden sind, ist offen. Der Eisvogel benötigt für seine Brutröhre sandige Abbruchkanten vorzugsweise an Fließgewässern. Fischreiche Teiche in Nachbarschaft zu Fließgewässern erhöhen den Wert des Lebensraums für den Eisvogel. Diese Bedingungen sind recht gut oberhalb von Otze im Bereich des LSG H 49 Hechtgraben gegeben. Die Beobachtungen unterhalb von Otze aus den frühen 60er Jahren datieren noch aus der Zeit vor der Flurbereinigung Otze/Ramlingen. Die Lebensraumstrukturen haben sich womöglich dort im Zuge der Flurbereinigung verschlechtert. Grundsätzlich mindert die schwankende Wasserführung des Hechtgrabens mit der Gefahr des Trockenfallens die Qualität des Bereichs als Brut- oder Nahrungshabitat für den Eisvogel. Der Bereich am Heeg in der Nähe des Bahndamms dürfte für das Vorkommen des Eisvogels nicht entscheidend sein, doch hat dieser Bereich Verbundfunktion für die ober- und unterhalb des Ortes gelegenen Bachabschnitte. Insofern ist zutreffend, daß zusätzliche Störungen in diesem Bereich vermieden werden sollten. Die geplante Baum- und Strauchpflanzung zwischen Tennisplatz und Wiesen dient dementsprechend auch dazu, Störwirkungen durch Bewegungen und Geräusche im Spiel vom Wiesen- und Bachbereich abzuschirmen. Es ist daher nicht zu erwarten, daß sich die Störwirkung bis an den Hechtgraben erstrecken wird. Die Gehölze am Fußweg vom Maschdamm zum Heeg südlich der geplanten Tennisplätze wird der Eisvogel dagegen kaum mehr aufsuchen, ohne daß dies eine erhebliche Beeinträchtigung seines Lebensraums wäre.

Flutlichtanlagen als mögliche Störquellen für die Niederung und somit auch für den Eisvogel erscheinen für die Tennisanlage nicht mehr zwingend erforderlich, nachdem auch gesamtstädtische Vergleiche gezeigt haben, daß Flutlichtanlagen kein allgemeiner Standard für Außenplätze sind. Sie werden daher aus dem Zulässigkeitskatalog der Textlichen Festsetzungen, Ziffer 1, gestrichen.

Zur Frage der von den Nachbarn für wahrscheinlich gehaltenen Baumschädigungen ist anzumerken, daß gerade die Zulässigkeit der Aufschüttung bis maximal 0,8 m über gewachsene Geländeoberkante die Unabhängigkeit vom schwankenden Grundwasserstand bezweckt und somit weitergehende Drainage nicht erforderlich wird (zur Höhe der Aufschüttung s. auch u.). Auf die Beachtung der RAS-LG 4 zum Schutz des Wurzelbereichs der vorhandenen Bäume vor Verdichtung wird in Kap. 7.5.3 und Kap. 7.5.4 hingewiesen und der Gesichtspunkt wurde als Textliche Festsetzung Nr. 3 zur Präzisierung des Baumschutzes nach § 9 (1) 25.b BauGB in den B-Plan aufgenommen. Auf die Klärung der Abstandsfrage mit dem Staatlichen Forstamt Fuhrberg bei der frühzeitigen Beteiligung (s. Kap. 15.1) sowie auf die Stellungnahme des KGH, die eine Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Zielen zum Inhalt hat (s. Kap. 15.3), sei hingewiesen.

Der ausführlich bemängelte Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist zweifelsohne grundsätzlich gegeben. In der Planung wird durch Erhalt des vorhandenen Baumbestandes, durch eine Randpflanzung um die Tennisanlage, durch weitgehenden Verzicht auf Hochbauten sowie durch Gestaltungsanforderungen im Rahmen der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung eine Minimierung der

Eingriffe angestrebt. Der verbleibende Eingriff begründet Kompensationsanforderungen, denen planerisch Rechnung getragen wird (s. Kap. 7.5.3, Tab. 3, Landschaftsbild). Nichtsdestoweniger wird der Bereich verändert, insbesondere durch die Verminderung der räumlichen Tiefe der Wiesenlandschaft nach Südwesten hin, aber auch durch einzelne bauliche Anlagen (zulässige Flutlichtmasten und Ballfangzäune des Tennisplatzes), die über den heutigen Zustand hinausgehen. Eine allseitige hohe Umzäunung mit bunter Werbung ist nicht zu erwarten: Die Ballfangzäune begrenzen sich üblicherweise auf den Rückraum der Torauslinie und reichen beim Fußballfeld nicht ringsum. Plakatwerbung mit bunten Planen an hohen Ballfangzäunen ist aus statischen Gründen (Windlast) nicht zu erwarten und an den Einfriedungen widerspräche sie der Farbgebungsvorschrift Nr. 2 der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung. Auch eine Bespannung der Ballfangzäune an den Tennisplätzen aus Windschutzgründen ist aufgrund der windgeschützten Lage sowie der geplanten Randbepflanzung nicht zwingend erforderlich. Ohne einen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild in Abrede stellen zu wollen, sei verdeutlicht, daß Prof. LANDZETTEL mit „Überbauung“ des Grünlandbereichs die Errichtung von Wohngebäuden oder auch einer Reithalle gemeint hat, mithin die Umwandlung von Freiflächen in bebaute Flächen (1983, 34). Eine solche Umwandlung wird durch die Realisierung der Sportanlagenplanung nicht erfolgen.

Dennoch wird nach erneuter Prüfung der Möglichkeiten zur gestalterischen Optimierung im Rahmen der Bebauungsplanung eine Ergänzung und Präzisierung der Textlichen Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschrift vorgenommen, um trotz vorangestellter Ausführungen zur geringen Eintrittswahrscheinlichkeit vieler der in der Stellungnahme befürchteten Verunstaltungen diese planungsrechtlich zweifelsfrei auszuschließen:

- Zunächst werden die Beleuchtungseinrichtungen zur Ausleuchtung der Tennisanlage aus dem Zulässigkeitskatalog gestrichen, um sowohl Belangen des Ortsbildes wie auch störungsempfindlicher Fauna besser gerecht zu werden.
- Die Höhe der zulässigen Aufschüttung im Bereich der Tennisplätze wird um $\frac{1}{4}$ auf max. 0,6 m reduziert. Dies vermindert die Veränderung der natürlichen Bodengestalt, ohne die Versickerungsmöglichkeiten zu gefährden. Im Kapitel 10 der Begründung wird dazu eine Einfügung vorgenommen.
- Ballfangzäune für den Sportplatz werden in Länge und Standort begrenzt, sodaß gegenüber dem jetzigen Zustand keine Ausdehnung erfolgen wird.
- Ferner wird die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung hinsichtlich der Farbgebung auf die Ballfangzäune und auf mögliche Windschutzplanen ausgedehnt. Zudem wird eine Maximalhöhe für die Anbringung von Windschutzplanen von 2,5 m festgelegt.
- Schließlich werden Werbeanlagen im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen. Durch den Informationsgehalt der Werbung (Form, Farbe, Schrift) ergäbe sich eine erhebliche Belästigung im für die Erholung bedeutsamen Bereich am Heeg, wenn dieser durch Werbeanlagen aus dem Bereich des Bebauungsplangebietes heraus beeinflusst würde. Diese Gefahr einer erheblichen Belästigung wird nun höher gewichtet und zur Örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 auch eine Passage im entsprechenden Kap. 5 der Begründung eingefügt.

Den hier vorgebrachten Bedenken wird somit weitgehend Rechnung getragen.

Eine aufwendige Herrichtung des B-Platzes mit Trockenlegung und Bodenauskoffnung ist derzeit nicht angestrebt, da es sich für den offiziellen Punktspielbetrieb vornehmlich um ein Ausweichspielfeld handeln wird. Bewußt wurde deshalb im Zulässigkeitskatalog ein Ausbau des B-Platzes nicht aufgeführt. Klarstellend wird zudem eine Textliche Festsetzung eingefügt, die die Zulässigkeit lediglich von Schotterrasen für die Einfahrt zu den Tennisplätzen benennt, wie bereits in der Begründung (Kap. 7.5.3, Tab. 3) ausgeführt wurde. Aus dieser Festsetzung ergibt sich, daß eine weitergehende Befestigung unzulässig ist.

Zur Ferne der Aufwaldung auf Ramlinger Gemarkung vom Eingriffsort in Otze ist zuzugestehen, daß eine Kompensationsmaßnahme näher am Eingriffsort vorteilhafter gewesen wäre. Sie ließe sich jedoch aufgrund der begrenzten realen Erwerbsmöglichkeiten nicht realisieren. Die gewählte Fläche stellt daher einen Kompromiß dar. Die Gleichwertigkeit des gewählten Kompensationsansatzes zu einer fachlich besseren, aber nicht realisierbaren Lösung im Bereich der Hechtgrabenniederung ist jedoch nachgewiesen (s. Kap. 7.5.3, Tab. 3). Die Maßnahmen an der Kläranlage gehen über das Maß hinaus, das mit dem Rückbau der Kläranlage verpflichtend verbunden war. Es handelt sich teilweise um freiwillige, ergänzende Maßnahmen, die vorausschauend bereits im Hinblick auf die anstehende Sportanlagenplanung durchgeführt wurden.

Auf die Fläche am Celler Weg wird in Kap. 4 (Seite 12) hingewiesen. In der Mitgliederversammlung des Sportvereins Hertha Otze wurde die Fläche am Heeg gegenüber dem Celler Weg bevorzugt. Auf den Standortvergleich wird in den Ausführungen zur folgenden Stellungnahme (zum 5. Begleitschreiben) nochmals eingegangen. Vertragliche Bindungen der Tennissparte des Sportvereins mit anderen Anbietern von Tennisplätzen können nicht als langfristiger Ersatz eigens nutzbarer Sommerspielfelder angesehen werden.

Stellungnahme der **Bürgerinitiative Otze**

Die vorgebrachten Anregungen seien dem Sinne nach Einwendungen und inhaltlich bereits vielfach dargelegt worden.

Auf sechs Schreiben, die beigelegt wurden, wird daher Bezug genommen. Desweiteren bittet die BI um die Möglichkeit, in bündiger Kürze vor den zuständigen Ausschüssen ihre Argumente vorzutragen. Im einzelnen handelt es sich um

1. ein Schreiben der AG Dorf vom 27. Juni 1990 an die Herren des Orsrates Otze:

Vor allem zur Bewahrung des Ortsbildes einschließlich der auflockernden Freiräume wird für einen Verzicht auf die Fläche am Heeg zugunsten von Flächen am Ortsrand plädiert. Eine zunehmende Ausdehnung sportlicher Nutzungen wird befürchtet einschließlich letztlich womöglich doch erforderlicher Stellplätze. Es gehe um eine Prioritätensetzung zwischen zwei Zielen für die Freiflächen am Heeg, die nicht mit Sachzwängen zu verwechseln sei.

2. ein Schreiben der AG Dorf vom 26. Okt. 1990 an den Stadtdirektor usw.:

Es handelt sich um ein Anschreiben, dem das 1. Schreiben wiederum beigelegt wurde. Inhaltlich sind keine weiteren Gesichtspunkte genannt.

3. ein Schreiben der AG Dorf vom 13. Mai 1997 an die Mitglieder des Rates der Stadt Burgdorf:

Naturschutzgründe (Untere Naturschutzbehörde) und die Argumente des Dorfentwicklungsgutachtens von Prof. Landzettel werden angeführt, um die fehlende Eignung des Geländes am Heeg für Tennisplätze zu bekräftigen. Eine tiefgreifende Auskofferung des Bodens werde erforderlich. Das Erfordernis von Parkplätzen und die Anlage käfigartiger Drahtzäune mit häßlicher Reklame werden befürchtet. Hohe Kosten werden angeführt. Letztlich wird eine Bausünde zugunsten einer kleinen Interessengruppe befürchtet.

4. ein Schreiben der BI Otze vom 26. April 1998 an die Herren des Ortsrates Otze:

Die bereits genannten Argumente werden bekräftigt, und die drohende Umsetzung der zulässigen Aufschüttung bis 80 cm über GOK mit großen Bodenbewegungen wird als Schildbürgerstreich bezeichnet. Auf Alternativflächen am Ort sowie auf Alternativmöglichkeiten in Tennisvereinen benachbarter Ortsteile wird hingewiesen. Abschließend wird an die Ortsratsmitglieder appelliert, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

5. ein Schreiben der BI Otze vom 07. Juni 1998 an die Damen und Herren des Bauausschusses:

Angesichts der vorausgegangenen Ortsratssitzung in Otze wird kritisiert, daß nicht vorab Gespräche über Alternativstandorte zustande gekommen seien. In einer Auflistung werden Vorteile des Alternativstandortes Celler Weg gegenüber dem Standort Heeg aufgelistet. Auf mitgliedersuchende Tennisvereine der Umgebung wird hingewiesen.

6. ein Schreiben der BI Otze vom 12. Juni 1998 an die Damen und Herren des Rates der Stadt:

Über die bereits genannten Argumente hinaus werden Beobachtungen des Eisvogels am Hechtgraben angeführt und sein Verschwinden bei Realisierung befürchtet. Auf den nach Ansicht der BI besseren Alternativstandort am Celler Weg wird nachdrücklich hingewiesen. Die mangelnde Diskussionsbereitschaft des Vorstands des Tennisvereins und der Herren des Ortsrates zu diesem Alternativstandort wird bemängelt.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

zum 1. als Anlage beigefügten Schreiben

In der Tat handelt es sich um eine Entscheidung zwischen zwei Belangen, die beide von Gewicht sind. Vor dem Hintergrund, daß eben keine weitere Ausdehnung der Sportnutzung erfolgen soll und dies unter anderem auch durch den Verzicht auf Stellplätze zum Ausdruck gebracht wird, wird die grundsätzliche Entscheidung für die Tennisplätze für vertretbar gehalten. Durch die Textlichen Festsetzungen sowie durch eine ergänzende Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung wird im ausgelegten Entwurf den erhöhten Anforderungen an das Landschaftsbild bereits Rechnung getragen. Um diesen Belang noch stärker zu gewichten, werden sowohl die Textlichen Festsetzungen als auch die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung weiter präzisiert und ergänzt (s. Ausführungen zur vorangehenden Stellungnahme) und in Kap. 5 der Begründung wird eine Einfügung vorgenommen.

zum 3. als Anlage beigefügten Schreiben

Die Gesichtspunkte Naturschutz und Ortsbild sowie Stellplätze wurden bereits mehrfach an anderer Stelle ausführlich beleuchtet (s. etwa Ausführungen zur vorangehenden Stellungnahme sowie Ausführungen zu Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung). Darauf wird hier verwiesen.

Eine Bodenauskoffnung wird zumindest für den Bereich des B-Platzes als entbehrlich angesehen. Für seine Funktion als Ausweichplatz und Trainingsplatz ist ein aufwendiger Neuaufbau des Untergrundes auch von der Kostenseite unangemessen. Im Zulässigkeitskatalog der Textlichen Festsetzungen ist ein Ausbau des B-Platzes daher nicht vorgesehen. Klarstellend wird als Textliche Festsetzung eingefügt, daß im Sportplatzbereich als Bodenbefestigung lediglich der Ausbau der Einfahrt zu den Tennisplätzen mit Schotterrassen zulässig ist. Allerdings bedeuten maximal 0,8 m Aufschüttung und womöglich 0,4 m Auskoffnung bei 2.650 m² ein erhebliches zu bewegendes Bodenvolumen allein im Bereich für Tennisplätze. Um diesen Bedenken stärker Rechnung zu tragen, auch wenn aufgrund des erforderlichen Platzgefälles nicht die gesamte Fläche bis 0,8 m aufgebaut würde und auch der im B-Plan dargestellte Bereich für Tennisplätze größer ist als für die zwei Spielfelder in der Ausführung benötigt würde, wird die zulässige Aufschüttung in diesem Bereich auf 0,6 m reduziert und es wird eine entsprechende Einfügung in der Begründung vorgenommen (s. Kap. 10).

Kosten eines Ausbaus der Tennisplätze sind nicht à priori der Stadt anzulasten. Sollte die Stadt sich an den Kosten beteiligen, so handelt es sich nicht um einen Automatismus, sondern um das Ergebnis der politischen Willensbildung.

zum 4. als Anlage beigefügten Schreiben

Die Fragen in Zusammenhang mit der Aufschüttung wurden zum vorhergehenden 3. Schreiben behandelt. Das Argument findet dort Berücksichtigung. Auf die Frage von Alternativflächen kann hier zunächst insoweit eingegangen werden, daß der Lagezusammenhang zum Sanitärtrakt an der Grundschule bzw. am bestehenden A-Platz sehr positiv ist, da zusätzlicher Infrastrukturaufwand minimiert ist (s. auch unten zum 5. Schreiben).

zum 5. als Anlage beigefügten Schreiben

Auf die Fläche am Celler Weg wird in Kap. 4 (S. 12) hingewiesen. In der Mitgliederversammlung des Sportvereins Hertha Otze wurde die Fläche am Heeg gegenüber dem Celler Weg bevorzugt. Doch nicht allein deshalb wurde an dieser Planung festgehalten. Im Vergleich spricht zudem für den Standort am Heeg, daß es angesichts der bestehenden Vereine in Nachbarortsteilen und in der Kernstadt Burgdorf gerade nicht beabsichtigt ist, in Otze eine beliebig erweiterbare Anlage zu schaffen, wie es am Celler Weg möglich sein könnte. Der Standort am Heeg in Nachbarschaft zu bestehendem Sanitärtrakt sowie der Verzicht auf Parkplatzanlage, Clubhaus oder ähnliche Gebäude unterstreicht gerade den Ansatz einer allein örtlich nutzbaren Tennisanlage, ohne daß hier eine Erweiterung auf vier oder mehr Plätze oder gar Ganzjahresbetrieb mit Hallenbau angestrebt wird. An dem Standort Celler Weg würde freierer Windzugriff wirksam, dem durch Windschutzplanen an Ballfangzäunen und ähnlichen Vorrichtungen stärker Rechnung zu tragen wäre. Einbindende Gehölzpflanzungen benötigen in windexponierter Lage üblicherweise deutlich länger, um ihre Wind- und Sichtschutzfunktion zu entfalten, als dies in eher geschütztem Standort der Fall ist.

zum 6. als Anlage beigefügten Schreiben

Auf das mögliche Vorkommen des Eisvogels wird an anderer Stelle eingegangen (s. Ausführungen zur vorhergehenden Stellungnahme).

Auf die Frage der Legitimation der Ortsratsvertreter vor dem Hintergrund möglicher Interessenkonflikte wurde zu Ziffer 5 der ersten Stellungnahme in Kap. 15.4 näher eingegangen. Darauf wird hier verwiesen.

Stellungnahme einer Nachbarin aus dem weiteren Umfeld der Sportanlagen

Da schwerpunktmäßig Bezug auf Passagen des Erläuterungsberichts zur 13. F-Plan-Änderung genommen wird, werden die Inhalte der Stellungnahme dort wiedergegeben und auch dort Ausführungen dazu vorgenommen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich daraus für den B-Plan 5-8 nicht.

15.5 Zusammenfassung der Abwägung zur Entwurfsauslegung

Von seiten der Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise eingebracht, die entweder bereits berücksichtigt worden waren (Spülschlammdeponie angrenzend an Teilbereich C; Unterhaltungsverordnung des Hechtgrabens) oder problemlos berücksichtigt werden können (Reinwasserleitung der Harzwasserwerke an Teilbereich C). Lediglich der weitreichenden Bitte der Landwirtschaftskammer Hannover, eine Reihe auch standortheimischer Gehölze bei Kompensationsmaßnahmen nicht zu verwenden, wurde nicht gefolgt.

Von Bürgerseite wurden wiederum umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, die vor allem die Themenfelder Naturschutz, Ortsbild und Erholung, Stellplätze, Lärmentwicklung und Kosten kritisch behandeln. Während sich in der Abwägung der am Standort zu beachtenden Belange und in der Abwägung zwischen dem Standort Heeg und dem am Celler Weg keine grundsätzlich neuen Gesichtspunkte ergeben und somit an dem B-Plan 5-8 nebst Begründung in den Grundzügen festgehalten wird, kann im Detail im Rahmen der Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung durch Ausschließung der Flutlichtanlage für die Tennisplätze, durch Reduzierung der zulässigen Aufhängung, durch nähere Aussagen zur Einfahrt zu den Tennisplätzen und zu Ballfangzäunen sowie durch den Ausschluß von Werbeanlagen im Bebauungsplan-gebiet eine noch stärkere Gewichtung insbesondere der Belange des Ortsbildes und der innerörtlichen, ruhigen Erholung erreicht werden. Die Begründung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wird dementsprechend erweitert

Diese Veränderungen in der Abfassung der Begründung sowie der Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gehen über das Maß rein redaktioneller Änderungen hinaus.

15.6 Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten (zweiten) Entwurfsauslegung

Stellungnahme des Landkreises Hannover vom 05.02.1999

Zur Aufstellung des B-Plans 5-8 bestünden keine Anregungen und Bedenken.

Stellungnahme des **Kommunalverbandes Großraum Hannover** vom
21.12.1998/02.02.1999

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird festgestellt. Sonstige Belange stünden nicht entgegen.

Stellungnahme der **Deutschen Bahn, Geschäftsbereich Netz** vom **29.12.1998**

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestünden keine Bedenken. Belange der Deutschen Bahn AG würden nicht berührt.

Es wird jedoch gebeten zu berücksichtigen, daß auf bestehende Rechte der Bahn Rücksicht zu nehmen sei und eventuell erforderliche (Schall-) Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen seien.

Ausführungen zu der Stellungnahme

In der Planung wurden keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, weil solche für die vorgesehene Nutzung nicht erforderlich sind.

Stellungnahme der **Harzwasserwerke, Abt. Fernwasserleitungen**

Es ergeht keine erneute Stellungnahme.

Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Hannover** vom **02.03.1999**

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorbracht. Auf die Stellungnahme vom 29.07.1998 wird verwiesen.

Es wird erneut darum gebeten, die Gehölze aus in einer Anlage übermittelten Gehölzliste bei Pflanzmaßnahmen nicht zu verwenden.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Eine Nichtverwendung der in der übermittelten Liste genannten Gehölze kann nicht grundsätzlich zugesagt werden. Mit Weißdorn (ein- und zweigrifflig), Gemeinem Schneeball, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn und Wildapfel werden heimische Straucharten genannt, die für den Aufbau standortgerechter Hecken aus heimischen Gehölzarten von hoher Bedeutung sind. Aus Gründen von Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der Entwicklung des Landschaftsbildes sind diese Arten unverzichtbarer Bestandteil von Hecken-, Kleingehölz- und Waldmantelpflanzungen. Zudem sind die aufgeführten Obstplantagen als gefährdete Kulturen im Burgdorfer Stadtgebiet nicht verbreitet.

Stellungnahme des **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover** vom
12.02.1999

Aus Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange seien keine Anregungen vorzutragen.

Stellungnahme der **Polizeiinspektion Hannover-Land vom 27.01.1999**

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Stellungnahme der **Bezirksregierung Hannover, Dezernat 502, Außenstelle Hildesheim vom 03.02.1999**

Es wird auf die Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB verwiesen, zu der seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes eine Stellungnahme ergangen sei. Eine weitere Stellungnahme erfolgt nicht, da in bezug auf die zu vertretenden Belange sich keine (wesentlichen) Änderungen ergeben hätten.

Ausführungen zu der Stellungnahme

Die zitierte Stellungnahme (s.o. Kap. 15.1, StAWA Hildesheim) enthält keine Bedenken, so daß die Planung mit den vom Träger zu vertretenden Belangen vereinbar ist.

Stellungnahme des **Amtes für Agrarstruktur Hannover vom 13.01.1999**

Es seien aus Sicht des Trägers keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Eine Abstimmung der geplanten Anlagen mit dem Amt für Agrarstruktur wurde vorgenommen.

15.7 Erneute (zweite) Entwurfsauslegung gemäß § 3 (2) und § 3 (3) BauGB1. Erneute Stellungnahme eines **Nachbarn aus dem näheren Umfeld der Sportanlagen vom 07.03.1999**

Der Otzer Bürger erklärt, daß die Ausführungen der Stadt Burgdorf zu seiner Stellungnahme zum Entwurf seine Bedenken nicht in allen Punkten ausräumen konnten. Die Ausführung zum Punkt 1 'Lärm' werden als theoretisch bezeichnet. Folgende Bedenken werden aufrecht erhalten:

1. Lärm: Es wird zusätzliche Lärmbelastung durch das Tennisspielen im Sommer befürchtet, da dieser Sport bei gutem Wetter 7 Tage in der Woche von früh bis spät ausgeübt werde.
2. Durch vorherrschende Windrichtung Nord/West würden die Lärmemissionen in Richtung seines Grundstücks getragen. Die Entfernung betrage 150 m - 200 m Luftlinie.
3. Es erfolge die Zerstörung eines Stücks intakter Natur, welches als Naherholungsgebiet erhaltenswert sein sollte, für ca. 40 Tennisspieler.
4. Die finanziellen Belastungen für die Stadt zum Ankauf des Geländes stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Allgemeinheit.
5. Der Bürger behält sich eine Klage gegen die Stadt Burgdorf vor.

Ausführungen zu der Stellungnahme

Zur Frage der Theorielastigkeit der Ausführungen zur Stellungnahme zur ersten Entwurfsauslegung zum Lärm s. u. zu 1.

zu 1.

Die Bedenken entsprechen denen zur 1. Auslegung, Ziffer 1. Dazu wurden Ausführungen vorgenommen, die inhaltlich keiner Korrektur bedürfen. Da jedoch diese Ausführungen vom Bürger als theoretisch bezeichnet werden, soll eine weitere Veranschaulichung erfolgen. Vorab ist festzustellen, daß die theoretische Darstellung die Methodik des TÜV (1996) erläutert hat, der dem für solche Fälle maßgeblichen Regelwerk, der 18. BImSchV, folgt. Die ermittelten Immissionswerte, so auch vor der Fassade des Gebäudes des Bürgers, gehen vom Dauerbetrieb auf den Tennisplätzen aus, auch sogar auf dem B-Platz. Auf dem A-Platz sind dagegen Nutzungsbeschränkungen erforderlich. Dies Vorgehen ist methodisch korrekt.

Ungeachtet dessen kann die Situation auftreten, daß weder auf dem A-Platz noch auf dem B-Platz Fußball gespielt wird, jedoch die Tennisplätze genutzt werden. In diesem Fall wären die Tennisgeräusche wahrnehmbar, während ohne Tennisplatzbetrieb keinerlei Sportgeräusche zu hören wären. Der Betrieb lediglich auf den 2 geplanten Tennisplätzen stellt immissionsschutzrechtlich aber keine unzumutbare Belastung dar.

zu 2.

Die Bedenken entsprechen denen zur 1. Auslegung, Ziffer 2. Zur Berücksichtigung der Windrichtung bedürfen die Ausführungen im Zuge der 1. Auslegung keiner Ergänzung. Zu den Entfernungsmaßen ist anzuführen, daß aufgrund der Tiefe des Grundstücks des Einwenders das Maß von den geplanten Tennisplätzen zur Grundstücksgrenze um ca. 10 m geringer ist als von den geplanten Tennisplätzen zur Fassade des Wohngebäudes. Das TÜV-Gutachten bezieht sich auf die Fassade des Gebäudes. Von der Südgrenze der Grünfläche mit Zweckbestimmung 'Tennisanlage' bis zur Nordgrenze des Grundstücks beträgt die Distanz ca. 180 m, von der Südgrenze des gekennzeichneten Bereichs für Tennisplätze 20 m mehr, zur Fassade weitere 10 m mehr.

zu 3.

Die Bedenken entsprechen denen zur 1. Auslegung, Ziffer 4. Auf die dazu getätigten Ausführungen wird verwiesen.

zu 4.

Die Bedenken entsprechen denen zur 1. Auslegung, Ziffer 6. Auf die dazu getätigten Ausführungen wird verwiesen.

zu 5.

Jedem Bürger steht die Ausschöpfung von Rechtsmitteln zu. Fraglos würde es die Stadt Burgdorf begrüßen, wenn mithilfe der hier ergänzten Ausführungen Bedenken beim Bürger soweit ausgeräumt werden können, daß rechtliche Schritte diesem nicht mehr erforderlich erscheinen. Auf die Ausführungen zur 1. Auslegung, Ziffer 7, wird im übrigen verwiesen.

2. Erneute Stellungnahme von Nachbarn aus dem näheren Umfeld der Sportanlagen vom 05.03.1999

(Die Numerierung erfolgt zur besseren Zuordnungsfähigkeit zu den Ausführungen zur Stellungnahme.)

1. Die Nachbarn wenden sich weiterhin gegen die Aufstellung des B-Plans 5-8 und machen sich die parallel eingereichte Stellungnahme der BI Otze ausdrücklich zu eigen.
2. Es wird uneingeschränkt festgestellt, daß ein massiver Eingriff in ein für Natur und Landschaft besonders wertvolles Gelände erfolgen würde.
3. Das Interesse am Tennis gehe allgemein zurück, wodurch das Planungserfordernis zunehmend an Dringlichkeit verliere. Bemängelt wird die mangelnde Bereitschaft der Stadtplanung, Alternativstandorten nachzugehen.
4. Zwar würden die Aktivitäten des Sportvereins Hertha Otze e.V. grundsätzlich als Nachbarn respektiert und als Ortsbürger unterstützt. Durch dies Vorhaben werde jetzt aber eine einschneidende Veränderung der Wohnumgebung befürchtet mit noch mehr sportbedingter Lärmbelästigung, größeren Zuschauerzahlen und erhöhtem Verkehrsaufkommen.
5. Schon jetzt reichten die Parkmöglichkeiten am Heeg nicht hin und es seien bereits Konflikte zwischen Rad- und Fußverkehr, Autoverkehr und landwirtschaftlichem Verkehr einerseits und den Parkgewohnheiten der Sportplatzbesucher andererseits zu befürchten.
6. Befürchtungen zur Eingriffsintensität seien im Planungsverlauf zunehmend bestätigt statt ausgeräumt worden.
7. Die Hinweise zur Fauna (Vögel, so Eisvogel, Reptilienarten) seien nicht zufriedenstellend berücksichtigt worden. Gerade zum Eisvogel habe es konkrete Hinweise von Otzer Bürgerinnen und Bürgern gegeben.
8. Auf die Besorgnis des NABU hinsichtlich der das Planungsgebiet umsäumenden alten Eichen wird hingewiesen. Es spreche nicht gegen die Qualität der NABU-Stellungnahme im übrigen, daß von jener Seite ein Alternativstandort vorgeschlagen worden sei, der sich als nicht umsetzbar erwiesen habe. Auch die Einwender selbst befürchten umfangreiche Trockenlegungsmaßnahmen und stärkere Verfestigung des Bodens. Der 100 m-Abstand zu Waldrändern werde weder bei den Tennisplätzen noch bei dem Fußballplatz eingehalten.
9. Die besondere Qualität der Hechtgrabenniederung zwischen Otze und Klein Otze als „parkartige, stark räumlich wirkende Landschaft“, die im Dorfentwicklungsgutachten von Prof. LANDZETTEL herausgearbeitet worden sei, wird angeführt. Sie sei ein Idyll, das Wohlbefinden, Heimatgefühl und Identität vermittele, womit lebenslang begleitende Qualitäten angelegt seien. Die Berücksichtigung dieser Wertaussage aus dem Dorfentwicklungsgutachten sollte in stärkerem Umfang erfolgen. Die Tatsache, daß nicht Wohngebäude, sondern Sportanlagen vorgesehen seien, sei als Differenzierung nicht geeignet. Nicht zu Unrecht heiße der Plan 'Bebauungsplan'.

10. Die als zulässig geplante Aufschüttung der Tennisplätze bis 0,60 m über Grund in Verbindung mit Ballfangzäunen und Windschutzplanen bedeute als Kasten von 3,10 m Höhe einen erheblichen Fremdkörper in der gemäß Prof. LANDZETTEL „parkähnlichen Landschaft“.
11. Die Berücksichtigung der Wirkung der Sportanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild erfolge am Trainingsplatz (B-Platz) bereits heute durch den Verein Hertha Otze unzureichend (rostige Zäune, Masten). Vor diesem Hintergrund erscheine die weitere Entwicklung vorhersehbar.
12. Das weitere Hineinfressen immer weiterer Sportanlagen in die Hechtgrabenniederung wird befürchtet. 'Erweiterungsfähigkeit' sei schließlich in Kap. 4 der Begründung als Standortkriterium genannt.
13. Die Kompensationsmaßnahmen bedeuteten keinen Ausgleich für Otze. Während das Gelände der ehemaligen Kläranlagen ohnehin zu begrünen gewesen sein dürfte, fehle der Aufforstungsmaßnahme in Ramlingen jeder Bezug zu Otze.
14. Abschließend wird gebeten, das hohe Alter der Planung nicht als Qualitätsmerkmal oder als Sachzwang zu betrachten, sondern von dem „alle Seiten quälenden Vorgang“ Abstand zu nehmen.

Ausführungen zu der Stellungnahme

zu 1.

Auf die Stellungnahme der BI Otze, die sich die Nachbarn ausdrücklich zu eigen machen, wird weiter unten im Detail eingegangen (s. 4. Stellungnahme).

zu 2.

Die Qualität der Hechtgrabenniederung für das Ortsbild und den Naturhaushalt wurde in der Begründung konstatiert und ist nicht in Zweifel zu ziehen. Die Begriffsbildung 'besonders wertvoll' impliziert jedoch eine Bedeutung, die so weder vom LRP (vgl. LKH 1990) noch vom Landschaftsplan (vgl. STADT BURGDORF 1994) der Fläche zuerkannt worden ist. Im LRP etwa wird als 'wichtiger Bereich für Natur und Landschaft' im Beiplan 4 nur der Abschnitt des Hechtgrabens nördlich des Plangebiets bewertet. Im Landschaftsplan (Blätter 12 und 15) wird dem Planungsbereich anhand der Biotopstrukturtypen keine 'überwiegend hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz' zuerkannt, im Unterschied zu Grünland westlich der Bahn und östlich der Straße Heeg.

zu 3.

Der Vergleich der Mitgliederzahlen der Tennissparte des SV Hertha Otze von Anfang 1998 (41) zu Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre (ca. 60) weist in der Tat auf ein gesunkenes Interesse am Tennis im allgemeinen hin (abgeflauter Graf- und Becker-Boom). Nach Auskunft des Sportvereins besteht aber nach wie vor ein erhebliches Interesse an einer Spielmöglichkeit vor Ort. Zur Frage der Alternativstandorte wurden zu den Stellungnahmen der BI Otze im Rahmen der 1. und 2. Auslegung Ausführungen vorgenommen. Darauf sei verwiesen (s. Kap. 15.4, BI Otze, zu Ziffer 5 und unten Kap. 15.7, BI Otze, zu Abschnitt 5).

zu 4.

Die Lärmfrage wurde zur vorangehenden Stellungnahme, Ziffer 1, nochmals behandelt. Ein immissionsschutzrechtlich relevanter Konflikt ist mit der Planung nicht angelegt. Insbesondere hat der Sportverein Otze sich die Begrenzung des Spielbetriebes auf dem A-Platz in den sonntäglichen Ruhezeiten von 13 Uhr bis 15 Uhr zu eigen gemacht. Auf die Frage der Zuschauerzahlen und des Verkehrsaufkommens wurde in den Ausführungen zur Stellungnahme der Nachbarn im Rahmen der 1. Auslegung eingegangen (s. dort Kap. 15.4, 3. Absatz der Ausführungen mit eingeschobenen Spiegelstrichen). Darauf sei hier verweisen.

zu 5.

Auch hierzu sei auf den 3. Absatz der Ausführungen zur Stellungnahme zur 1. Auslegung verwiesen. Die geringe Zusatzbelastung durch den Bau zweier Tennisplätze rechtfertigt nicht die planungsrechtliche Absicherung von Stellplätzen.

zu 6.

keine Ausführungen zu dieser allgemeinen Aussage

zu 7.

Die im Zuge des Verfahrens von Bürgerseite eingebrachten Hinweise zu faunistischer Bedeutung wurden bewertet und bedarfsweise näher überprüft. Zur Avifauna: Während die Vorkommen von Goldhähnchen und Nachtigall nicht sehr eng an diesen Teil der Hechtgrabenniederung gebunden sind, sind die Beobachtungen des Eisvogels von größerer Bedeutung. Eine Bewertung erfolgte als 4. Absatz der Ausführungen zur Stellungnahme der Nachbarn im Rahmen der 1. Auslegung (s. Kap. 15.4). Ziel der planerischen Konzeption ist es, durch Abpflanzungen zum Hechtgraben hin die Auswirkungen der Anlage und des Spielbetriebes auf den Hechtgraben selbst zu minimieren. Im Unterschied zum Gehölzband am Hechtgraben selbst sind die Alteichen südlich des Plangebietes von weit geringerer Bedeutung für den Eisvogel. Brutplätze des Eisvogels sind im engeren Bereich der Ortslage Otze nicht zu erwarten, sondern allenfalls südlich im LSG Hechtgraben oder nordöstlich des Ortes. Insgesamt kann nicht von einer relevanten Beeinträchtigung möglicher Eisvogelvorkommen gesprochen werden. Zu weiteren Vogelarten und anderen Tierartengruppen erfolgen nochmalige Ausführungen zu den folgenden Stellungnahmen (s. u. Nachbarin, BI Otze).

zu 8.

Zunächst ist die Unterstellung zurückzuweisen, die frühzeitigen Hinweise des NABU seien vor dem Hintergrund seines nicht realisierbaren Alternativstandortvorschlages im übrigen als von minderer Qualität behandelt worden. Dies ist ausdrücklich nicht der Fall gewesen. Vielmehr wurde jederzeit mit fachlichen Argumenten auf die Befürchtung der Schädigung der Eichenbestände reagiert. Gleiches gilt für die im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Auslegung vorgebrachten Bedenken der hier erneut Stellung nehmenden Nachbarn. Zusammenfassend ist von einer Gefährdung der Eichen nicht auszugehen und auch der Gesichtspunkt des Waldabstandes fand Berücksichtigung (s. über die Begründung hinaus Kap. 15.2, Ausführungen zur Stellungnahme des NABU; Kap. 15.4, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, 6. und 9. Absatz).

zu 9.

Zur Frage des Landschafts-/Ortsbildes wurden mehrfach Ausführungen vorgenommen, so daß hier darauf verwiesen werden kann (s. Kap. 15.4, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, 7. und 8. Absatz = S. 50 unten bis 52 oben). Die Argumentation, daß eine Differenzierung in Bebauung mit Wohngebäuden oder eine Nutzung durch Sportanlagen und Kompensationsflächen ungerechtfertigt sei, wird zurückgewiesen. Für den räumlichen Gesamteindruck in der Hechtgrabbenniederung macht es einen erheblichen Unterschied, ob harte Gebäudekanten das Blickfeld begrenzen oder ob dies überwiegend offen und transparent bleibt bzw. - mittelfristig - durch eine Gehölzpflanzung mitgeprägt wird. Ferner ist unzutreffend, eine mangelnde Differenzierungsmöglichkeit schon aus der Bezeichnung 'Bebauungsplan' abzuleiten. Der Begriff, der im 3. Abschnitt des 1. Kap., Teil 1, des BauGB gesetzlich definiert wird, kann auch Pläne ohne jedwede hoch- oder tiefbauliche Nutzungen umfassen, soweit es sich nur um Festsetzungen aus dem Katalog des § 9 (1) BauGB handelt.

zu 10.

Auf die erneut vorgebrachten Bedenken wurde ausführlich zur Stellungnahme im Rahmen der 1. Auslegung eingegangen. Zum Zweck der Minimierung der landschaftsästhetischen Störwirkungen wurde - nicht zuletzt veranlaßt durch vorgenannte Stellungnahme - eine Ausweitung der Festsetzungen zur Gestalt der Tennisplätze und des B-Platzes vorgenommen einschließlich eines Werbeverbots, das als weitreichend in Verbindung mit Sportanlagen anzusehen ist und nur vor dem Hintergrund der sensiblen Gesamtsituation gerechtfertigt werden kann. Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, daß diese Verschärfungen, die letztlich auch Anlaß zur erneuten Auslegung waren, nicht mit einem Wort in der erneuten Stellungnahme Erwähnung gefunden haben. War in der Stellungnahme der Nachbarn zur 1. Auslegung noch von einem „*schönen bunten und undurchsichtigen Kasten um den Fußballplatz*“ die Rede, wird nun ein Kasten von 3,1 m Höhe um die Tennisplätze bemängelt. Die erheblichen Unterschiede zwischen beiden Aussagen bleiben von Bürgerseite aber unerwähnt. Aufgrund der Textlichen Festsetzungen und Bauvorschriften über Gestaltung wird den erneuten Bürgerbedenken zu diesem Punkt nicht stattgegeben.

zu 11.

Sobald rechtswirksame Festsetzungen statt einer stillschweigenden Duldung von Sportanlagen bestehen, kann mit größerem Nachdruck auf die Erfüllung womöglich vernachlässigter Pflichten bei der Pflege der B-Platz-Umzäunung beim Sportverein Hertha Otze hingewirkt werden.

zu 12.

Das bei der Standortbewertung im Jahr 1997 herangezogene Kriterium der Erweiterungsfähigkeit wird angesichts von zusammenhängenden Hallen- und Freiluftplätzen in Ehlershausen und in der Kernstadt und angesichts der auf Ortsteilebene begrenzten Spielerzahl nicht aufrecht erhalten. Die Flächenexpansion von Sportstätten ist mit dem B-Platz und den 2 Tennisplätzen am Standort Heeg als abgeschlossen zu betrachten.

zu 13.

Zu den erneut vorgebrachten Bedenken gegenüber dem Kompensationskonzept s. Kap. 15.4, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, vorletzter Absatz.

zu 14.

Das Planungsalter wird nicht als Sachzwang angesehen, sondern das städtebauliche Planungserfordernis besteht fort (Kap. 4 der Begründung). Daher wird an der Planung festgehalten.

Erneute Stellungnahme einer Nachbarin aus dem weiteren Umfeld der Sportanlagen vom 05.03.1999

(Die Numerierung erfolgt zur besseren Zuordnungsfähigkeit zu den Ausführungen zur Stellungnahme.)

1. Zunächst wird auf das Schreiben zur 1. Auslegung verwiesen und festgestellt, daß die vorgebrachten Bedenken mit dem nunmehr vorgelegten Plan nicht ausgeräumt seien.
2. Die Planung sei ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz des § 1 NNatG. Hervorgehoben wird von der Verfasserin die als Grundsatz mit verankerte nachhaltige Sicherung der Schönheit von Natur und Landschaft.
3. Die Ausweisung der Tennisanlage in der naturfeuchten, anmoorigen und gewässernahen Hechtgrabenniederung sei aus Sicht des NNatG als nicht vertretbar einzuschätzen.
4. Es stehe außer Frage, daß es sich bei dem Planungsgebiet um ein besonders idyllisches Wiesengelände handele, das seine auffallend schöne Prägung durch die Umrandung mit hohen Gehölzen und in hervorragender Weise durch den dicht am Rande des Planungsgebietes verlaufenden Waldstreifen mit alten Eichen erhalte.
5. Dadurch, daß die südlich raumbegrenzend wirksamen ca. 25 - 30 alten Eichen des Gehölzstreifens im Plan nicht dargestellt seien, ergebe sich zumindest ein falsches Bild, selbst wenn das Vorgehen planungstechnisch kein Fehler sein möge. Denn gerade diese alten Eichen gäben dem Wiesengelände seine herausragende Prägung für das schöne Landschaftsbild und in besonderem Maße für den Lebensraum einer reichhaltigen Tierwelt mit geschützten Arten (Eisvogel, Nachtigall, Pirol). Diese Eichen seien ein Kernpunkt im Widerstand gegen das Tennisplatz-Vorhaben. Das Weglassen der das Planungsgebiet umrahmenden Gehölzstreifen und der Alteichen im Plan führe zu einem falschen Eindruck und zu Fehlinterpretationen bei übergeordneten Behörden, die über keine Ortskenntnis verfügten, letztlich aber über das Vorhaben zu entscheiden hätten.
6. Das feuchte Wiesengelände mit seiner vielfältigen, schützenswerten Kleintierwelt (Frösche, Kröten, Ringelnatter) sei für Tennis-Hartplätze zu schade; daran änderten auch ausgeklügelte Ausgleichsmaßnahmen nichts.
7. Eine Abwägung zugunsten einer Tennisanlage für eine kleine Anzahl von Nutzern auf Kosten eines erheblichen Eingriffs in die Schönheit von Natur und Landschaft mit nachhaltiger Zerstörung der Leistungsfähigkeit des eigentlich zu erhaltenden Naturhaushaltes sei unzulässig (wörtlich: „*Verstoß gegen das Abwägungsgebot*“). Dies gelte, zumal andere Bereiche in der Nähe zur Verfügung stünden, bei denen gegen die genannten Grundsätze des NNatG nicht in derart großem Ausmaß verstoßen würde und bei denen tatsächlich äquivalente Ausgleichsmaßnahmen möglich seien.

Ausführungen zu der Stellungnahme

zu 2.

Ziele und Grundsätze im ersten Abschnitt des NNatG haben auch rahmengebende Funktion für die weiteren Abschnitte des NNatG. Für das Vorhaben maßgeblich ist insbesondere der dritte Abschnitt des NNatG über 'Eingriffe in Natur und Landschaft' (§§ 7 ff). Formal kann bei einem Eingriff daher nicht direkt gegen § 1 NNatG verstoßen werden, sondern allenfalls gegen Vorschriften des 3. Abschnittes des NNatG, also etwa gegen § 11 NNatG. Da es sich um einen Eingriff auf der Grundlage eines Bebauungsplans handelt, ist die Eingriffsregelung nicht nach den fachgesetzlichen Vorschriften, sondern nach den Vorschriften des BauGB umzusetzen, wie in § 8a (1) BNatSchG festgelegt worden ist (s. auch Kap. 7.5.3 der Begründung, 1. Absatz). In § 1a BauGB werden die umweltschützenden Belange dem allgemeinen städtebaulichen Abwägungsgebot des § 1 (6) BauGB unterworfen. Im ausgelegten B-Plan 5-8 ist daher kein Verstoß gegen Grundsätze des Naturschutzes enthalten.

zu 3.

Vielfach bereits in der Begründung und im Verfahrensverlauf wurde ein Eingriffstatbestand grundsätzlich anerkannt und verdeutlicht, daß die Entscheidung für die Entwicklung des B-Plans Nr. 5-8 das Ergebnis einer nach § 1 (6) BauGB zu vollziehenden städtebaulichen Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen des Sportwesens zugunsten letzterer ist.

Zu den in der Stellungnahme zur Beschreibung der Hechtgrabenniederung benutzten Eigenschaftswörtern sei im einzelnen ausgeführt:

- 'naturfeucht': Da das Grundwasser zeitweise, im Sommer allenfalls kurzzeitig, hoch anstehen kann, ist der Begriff für den Bachniederungsstandort zutreffend. Soweit jedoch eine besondere Ausprägung des Grünlandes im Sinne von 'Feuchtwiese' mit dem Begriff suggeriert wird, ist der Begriff unzutreffend (s. Kap. 15.2, Ausführungen zur Stellungnahme des NABU).
- 'anmoorig': Die gegenüber dem Landschaftsplan (Blatt 5, Maßstab 1:25.000, aus 1:100.000 übertragen, s. a. Begründung Kap. 7.2.3) genauere BÜK 50 differenziert am Standort Gley mit Niedermoorauflage aus Niedermoortorf über Sand am Hechtgraben und Gley aus Sanden weiter südlich, im Bereich des bestehenden B-Platzes. Der Niedermoortorf wird in einem Musterprofil mit 30 cm Mächtigkeit und sehr starkem Torf-Zersetzungsgrad benannt (Pflanzenstrukturen nicht mehr erkennbar). Die noch weit genauere Bodenerkundung am Standort von Dr. MOLL (1989) weist eine 50 cm mächtige Mutterbodenschicht für den Standort aus. Eine Niedermoorauflage (> 30 Gew.-% org. Substanz) wurde nicht kartiert. Es wurde auch kein 'anmooriger' Oberbodenhorizont festgestellt (15-30 Gew.-% org. Substanz, über 10 cm mächtig, vgl. AG Bod. 1982, 98 u. 105). Vielmehr wurde bei Dr. MOLL (1989) der Mutterboden als 'schluffig, humoser Sand' angesprochen. Daraus geht ein Gewichtsanteil der organischen Substanz im dort als Mutterboden bezeichneten obersten Bodenhorizont von unter 15 % hervor, denn sonst hätte der Begriff 'anmoorig' statt 'humos' auch dort Verwendung gefunden. Auch wurde dort kein Torf vorgefunden.

zu 4.

Der Bewertung der Nachbarin wird zugestimmt, daß - insbesondere aus der Blickrichtung von der Straße Heeg zwischen Hechtgrabenbrücke und Eichenbestand am Ostrand des Plangebietes - der südlich des Plangebietes gelegene Eichenbestand als Kulisse einen hohen landschaftsgestalterischen Wert hat.

zu 5.

Die aus 4. (s. o.) entwickelte Behauptung, durch Weglassen des Eichenbestandes an der Südseite des Plangebietes werde ein falsches Bild suggeriert, das Fehlinterpretationen Vorschub leiste, wird aus zwei Gründen zurückgewiesen. Erstens ist das Plangebiet aufgrund der vorgesehenen Nutzungsentwicklung im Süden sinnvoll begrenzt, während die Bäume am Ostrand aufgrund der Straßennähe höherer Gefährdung ausgesetzt sind und es auch nicht sinnvoll erschien, einen schmalen Streifen zwischen Straße Heeg und B-Platz nicht mit in den Planbereich einzubeziehen. Die dort einbezogenen Bäume, ebenso die enthaltenen 2 Eichen am Nordwestrand der vorgesehenen Tennisplätze, werden - da im Gebiet gelegen - als zu erhalten festgesetzt. Zweitens findet sich in der Begründung, Kap. 17, die städtebauliche Skizze, die das im Süden geschlossene Gehölzband wie auch weiter östlich angrenzende Gehölze deutlich zum Ausdruck bringt.

Zur Lebensraumfunktion für geschützte Arten: Für den Eisvogel (RLN 3) spielt dies Gehölzband, anders als das Gehölzband am Hechtgraben, keine wesentliche Rolle als Teil seines Gesamtlebensraums (s. dazu noch weitere Ausführungen bei BI Otze, Abschnitt 2.a); für Nachtigall (RLN 3) und Pirol (nur im Börden- und Berglandbereich RLN 3) eine gleichwertige zu anderen unterholzreichen Gebüsch und Waldbeständen. Zu betonen ist: In den Waldstreifen erfolgt kein Eingriff, so daß allein wegen Vorlagerung von zwei mit Gehölzen umpflanzten Tennisplätzen der Lebensraum um Klein Otze für Nachtigall und Pirol nicht entwertet ist. Beim Pirol liegen die bei JÜRGING (1989) nachgewiesenen Brutvorkommen im übrigen weiter südlich (Quadrant um das Demmoor), während der Quadrant um Klein Otze für die Nachtigall Brutvorkommen nachweist.

zu 6.

Zur grundsätzlichen Abwägungsentscheidung s. o. zu 3., 1. Satz. Im einzelnen:

- Zum Begriff 'feuchtes Wiesengelände' s. zu 3., 1. Spiegelstrich.
- Zur aufgeführten Ringelnatter: Diese Reptilienart wurde in Stellungnahmen mehrfach aufgeführt, ohne daß Nachweise vorlägen (s. Kap. 15.2, 2. Stellungnahme [von 24 Bürgern] und Ausführungen dazu).

zu 7.

Zur grundsätzlichen Abwägungsentscheidung s. zu 3., 1. Satz. Zu den anderen zur Verfügung stehenden Bereichen ist zuzuerkennen, daß wohl 2 Tennisplätze allein dort leichter ausgleichbar wären. Doch könnte an diesen Alternativstandorten nicht auf benachbart vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden wie am Heeg, so daß verschiedene Nebenanlagen und Gebäude erforderlich würden. Eine expansive Entwicklung an Alternativstandorten würde an den offenen Ortsrändern ebenfalls in erheblichem Maß landschaftsbildstörend sein, insbesondere dann, wenn ein Hallenbau hinzukäme. Daher sind die Alternativstandorte, insgesamt gesehen, die ungünstigere Alternative (s.a. Kap. 15.4, Ausführungen zur Stellungnahme der BI Otze zum 5. als Anlage beigefügten Schreiben und unten Kap. 15.7, Ausführungen zur erneuten Stellungnahme der BI Otze, zum 5. Abschnitt).

Erneute Stellungnahme der Bürgerinitiative Otze vom 05.03.1999

Die erneute Stellungnahme der BI Otze ist überwiegend identisch mit einer Eingabe der BI bei der Bezirksregierung mit Schreiben vom 03.01.1999, die mit dem Ziel vorgenommen wurde, eine Versagung der Genehmigung der 13. FNP-Änderung der Stadt Burgdorf bei der Bezirksregierung zu erreichen. Mit Schreiben vom 26.01.1999 wurde der Stadt Burgdorf von der Bezirksregierung eine Kopie der Eingabe des Schreibens zugeleitet. Aus diesem Zusammenhang wird deutlich, daß die erneute Stellungnahme keine gegenüber Äußerungen in vorangegangenen Verfahrensschritten substantiell neuen Inhalte enthält, sondern die bereits getätigten Äußerungen in einem großen Zusammenhang nochmals - in 6 Abschnitte gegliedert - vorbringt.

Im folgenden wird nicht jeder Satz in den 6 Abschnitten wiedergegeben, sondern es werden die vorgetragenen Argumente innerhalb der 6 Abschnitte in Spiegelstrichen und zum Teil stichwortartig gebündelt, soweit dies ohne Sinnverkürzung oder Sinnentstellung möglich ist. Analog wird bei den Ausführungen zur Stellungnahme verfahren. Dort wird auch nach Möglichkeit auf detailliert getätigte Ausführungen andernorts oder zu vorangegangenen Stellungnahmen der BI verwiesen. Die vorgebrachten Gesichtspunkte werden nur soweit nochmals ausführlich diskutiert, wie dies zur weiteren Verdeutlichung der bisherigen Ausführungen geboten ist.

Nun zur Stellungnahme der BI Otze im einzelnen:

1. Abschnitt: Bedenken in Hinsicht auf Orts- und Landschaftsbild

- Besonderer Wert der Hechtgrabenniederung für Otze hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild; damit auch Beitrag zur Identifikation mit dem Ort, Formulierung von Heimatgefühl; dazu Zitat aus Dorfentwicklungsgutachten von Prof. LANDZETTEL (1983, 34): *„Das ist für die Kinder und Heranwachsenden von Otze sicherlich eine sie lebenslang begleitende Qualität, einen Teil jugendlicher Erlebniswelt an einen solchen charaktervollen Bereich gebunden zu sehen. Hier formuliert sich Heimat! Es sollte daher vermieden werden, gerade in diesem Bereich Veränderungen vorzunehmen oder Neues hinzuzufügen, was die Ausprägung solcher Erinnerungswerte erschwert. Vollkommen falsch wäre es zum Beispiel, die Freiräume mit Bebauung zu schließen - der geringe Abstand zum alten Dorf muß erhalten werden.“* (Anm.: Der zweite Halbsatz des ersten Satzes enthält eine Korrektur des Zitats, da dieser Satz in der BI-Stellungnahme etwas verändert wiedergegeben ist.).
- Kritik an einschränkender Auslegung der LANDZETTEL-Äußerung durch Bauamtsleiter zum Begriff der Freihaltung von Bebauung.
- Bau der Tennisplätze und möglicher Ausbau des Trainingsplatzes als unwiederbringliche Zerstörung des besonderen Orts- und Landschaftsbildes.
- Störende Auswirkungen der Vorhabensbestandteile auf Orts- und Landschaftsbild im Detail (Aufhöhung, Ballfangzäune mit Windschutzplanen, Einfriedung, Schiedsrichterstühle, Spielflächenfarbe, 2 kleine Gebäude, mangelnde Sichtabschattung durch Abpflanzung).

- Heute unzureichende Farbgebung und Pflege der vorhandenen, geduldeten Bestandteile des B-Platzes (Geländer, Flutlichtmasten) lasse für die Zukunft nichts gutes erwarten.
- Vorbelastungen in Otze (künftige Nordumgehung der Kernstadt, Ausbau der B 3, Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung Otze/Schillerslage) stellen Belastungsgrenze dar.
- Auch Landschaftsbild des östlich angrenzenden LSG werde beeinträchtigt.
- Auch der Erholungswert werde beeinträchtigt.
- Zusammenfassend gelte: Die Bedeutung des Niederungsgebietes am Hechtgraben für die Lebensqualität der Menschen sei sehr groß (Vermittlung Heimatgefühl, Erholungswert); insofern sei Verzicht auf Vorhaben angezeigt - auch in Entsprechung zu jüngst formulierten Zielen der Dorferneuerung im Nachbar-Ortsteil Schillerslage.

2. Abschnitt: Bedenken in Hinsicht auf Natur und Umwelt

2.a Tierarten

- Vorkommen zum Teil geschützter Tiere (Eulenarten, Goldhähnchen, Fledermäuse, sogar Nachtigall, Eisvogel sowie Ringelnatter), deren Lebensraum beeinträchtigt würde und die sich nach Vorhabensrealisierung zurückziehen würden;
- Der Rückzug des Eisvogels sei sicher zu erwarten, da dieser entlang Plangebiet A sein Nahrungs- und Rasthabitat habe und über die neue Tennisplatznutzung hinaus auch intensivere - mithin stärker als bisher störende - B-Platz-Nutzung zu erwarten sei.
- Störung der Nachtigall mit Effekt deren Rückzugs.
- Störung der Eulen und Fledermäuse, die dort ihr Jagdrevier hätten.
- Einschränkung der Funktion als Teillebensraum für die Ringelnatter.
- Einschränkung des Lebensraums von Fröschen und Kröten an den Hechtgrabenwiesen.
- Bereits die genannten Tierarten zeigten den ökologischen Wert des Gebietes.

2.b Altbaumbestand und Bodenwasserhaushalt

- Einfahrt zu Tennisplätzen (Schotterrasen) könnte über den Wurzelraum der Bäume führen und schädigend wirken.
- Durch womögliche Drainierung Störung des Wasserhaushalts der Wiesenlandschaft; negative Folgen für Alteichen, ferner auch für Hechtgraben mit dessen Kleinfischbestand (Jagdrevier des Eisvogels).

3. Abschnitt: Bedenken in Hinsicht auf Stellplatzangebot

- Schon gegenwärtig Parkmöglichkeiten vor Schule und Kindergarten unzureichend.

- Weitere Sportangebote würden mehr Fahrzeuge anziehen und die Problematik am Heeg und Nebenstraßen, sogar auf Wiesen, verschärfen, da neue Stellplätze an den Sportanlagen nicht möglich seien. Dies Problem müsse bauleitplanerisch entsprechend berücksichtigt werden.
- Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit würde in diesem Zusammenhang zunehmen.

4. Abschnitt: Bedenken in Hinsicht auf Kompensationsmaßnahmen

- Zwar werde Vollkompensation von der planenden Verwaltung reklamiert, doch finde ein solcher Zungenschlag angesichts der Eingriffserheblichkeit einerseits und dem nicht außergewöhnlichen Belang der Schaffung von Tennisplätzen andererseits kein Verständnis.
- Zudem erschienen die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen nur vorgeschoben:
 - a) Aufwaldung nördlich der Otzer Kreuzung (Teilbereich C der Planung)
 - + Die Aufwaldung der Ackerfläche hätte für Otze keinerlei Auswirkungen.
 - + Kompensationsmaßnahmen müßten aber in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Daher sei es keine Kompensation, wenn im Plangebiet C ohne Auswirkungen auf den Eingriffsort und von dort nicht erkennbar, Maßnahmen durchgeführt würden. Die Maßnahme sei daher als Ausgleich für naturschutzrechtliche Eingriffe im Bebauungsgebiet bauplanungsrechtlich unzulässig.
 - + In Frage gestellt wird weiterhin, ob eine Gehölzanpflanzung überhaupt als gleichwertiger Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild eines Niederungsgebietes - wie am Hechtgraben in Otze - angesehen werden könne und deshalb für eine Kompensation in Betracht kommen dürfe.
 - b) Maßnahmen an der Kläranlage (Teilbereich B der Planung)
 - + Die Maßnahmen in Gebiet B ließen sich nur als Etikettenschwindel bezeichnen. Ohnehin im Zuge des Kläranlagenrückbaus erforderliche Maßnahmen könnten doch nicht gleichzeitig Teil der Vollkompensation sein. Auch ein paar geplante Gehölze mehr würden daran nichts ändern.

5. Abschnitt: Bedenken in Hinsicht auf mangelnde Berücksichtigung von Alternativstandorten

- Mangel an Alternativstandorten sei lange als ein Hauptargument für den Standort am Heeg gewesen, sogar ein Argument, um dort eine LSG-Ausweisung zu verhindern. Nun gebe es aber 2 Alternativstandorte (Celler Weg und Kronsberg) mit nahezu unbegrenzten Erweiterungsmöglichkeiten insb. am Celler Weg. Erweiterungsmöglichkeiten seien seinerzeit ein gewichtiges Kriterium bei der Suche nach Alternativstandorten gewesen.
- Es sei kein stichhaltiges Argument, daß der Verein des Standort am Heeg in der Hechtgrabenniederung favorisiere.

6. Abschnitt: Bedenken hinsichtlich der mangelnden Unabhängigkeit der Ortsratmitglieder von Otze

- Eine Interessenverflechtung verschiedener Mitglieder des Orsrates Otze mit der Tennissparte des Vereins Hertha Otze wird bemängelt.

Ausführungen zu der Stellungnahme

zum 1. Abschnitt: Orts- und Landschaftsbild

- Der Wert der Hechtgrabenniederung für das Orts- und Landschaftsbild wurde im Verfahren nicht bestritten, sondern ausdrücklich zuerkannt. Insofern handelt es sich bei der Planung um eine bewußte städtebauliche Abwägung zwischen den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes und denen des Sportwesens zugunsten letzterer. Durch die Eingrenzung des Vorhabens findet das Gebot der Eingriffsminimierung am Standort Beachtung. Im einzelnen s.:
 - + Begründung Kap. 4, Kap. 5, Kap. 7.2.9, Kap. 7.5.3 mit Tabelle 3, Kap. 7.5.4;
 - + Verfahren Kap. 15.2, Ausführungen zur 1. Stellungnahme, Absatz 4;
 - + Kap. 15.4; Ausführungen zur 1. Stellungnahme, Absatz 4;
 - + Kap. 15.4, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, Absätze 7 und 8, Seiten 50 unten bis 52 oben;
 - + Kap. 15.4, Ausführungen zur Stellungnahme der BI Otze, zum 1. als Anlage beigefügten Schreiben;
 - + Kap. 15.7, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, zu Ziffer 9.
- Zur Kritik an der einschränkenden Äußerung s. auch Kap. 15.7, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, zu Ziffer 9. Die Tatsache, daß von Prof. LANDZETTEL Hochbauten gemeint sind, erschließt sich aus dem weiteren Kontext seines Gutachtens. So wird im Planungskonzept zur Erhaltung der Freiflächen zu den mit Buchstaben E (westlich des Heeg, umfaßt auch den Teilbereich A der Planung) und F (östlich vom Heeg) bezeichneten Wiesen entlang des Hechtgrabens formuliert: *„Die sehr schöne Zugangssituation auf der Straße nach Klein Otze sollte nach wie vor durch Landschaft und nicht durch Häuser führen. Aus diesem Grund ist eine Bebauung der Flächen entlang der Schulstraße (Anm.: = Heeg) zu vermeiden. Die Freiflächen sollten erhalten bleiben. Auch eine Reithalle mit den entsprechenden Anlagen auf der Fläche E ist nicht zu empfehlen. (...)“* (S. 49)
- Ignoriert wird seitens der BI, daß durch die Abfassung der Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung erhebliche Eingrenzungen im Sinne der Minimierung der Eingriffe ins Orts- und Landschaftsbild als Satzungsbestandteil vorgesehen sind. Die verbleibenden Auswirkungen im Detail werden nach Auffassung der Stadt Burgdorf von der BI Otze überzeichnet:
 - + Vor dem Hintergrund der südlich angrenzenden Altgehölzkulisse von zumindest 20 bis 25 m Wuchshöhe stellen Ballfangzäune, die bis maximal 2,5 m Höhe mit Windschutzplanen bespannt werden dürfen (nicht: müssen), selbst auf einer 0,6 m hohen Aufhöhung keine so starke Störung der Raumwirkung des Niederungsgebietes dar, wie unterstellt wird.

- + Die Einfriedung bezieht sich auf die Grundstücksgrenze (s. §§ 27 ff Nds NachbarG und § 15 NBauO). Da die Aufschüttung nur im besonders gekennzeichneten Bereich für Tennisplätze zulässig ist, der nach außen nicht bis zur geplanten künftigen Parzellengrenze reicht, ist die Annahme, die übrige Einfriedung dürfe sich zuzüglich der Aufschüttung verstehen, unzutreffend.
- + Zunächst wird von der BI eine undurchsichtige Höhe von 3,1 m kritisiert, wenig später der freie Blick auf die Tennisplätze mit all ihren Einrichtungsgegenständen bemängelt, der sich zumindest im Winterhalbjahr während des unbelaubten Zustandes der anzupflanzenden Laubgehölze ergäbe. Hierin ist zumindest bezüglich der Einrichtungsgegenstände ein Widerspruch zu sehen, da diese (so Netze, Schiedsrichterstühle) außerhalb der Saison üblicherweise abgeräumt werden.
- + Ein möglicher Hartplatz mit rotem Aschebelag muß keineswegs wie „die Faust aufs Auge“ wirken. Vielmehr handelt es sich in der Regel um gedeckte Rot- bis Rotbrauntöne, die in der Farbwirkung durchaus mit ortsüblichem Ziegelmauerwerk vergleichbar sind.
- Zur Frage des mangelhaften Erscheinungsbildes der gegenwärtigen B-Platz-Anlagen s. Kap. 15.7, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, zu Ziffer 11.
- Die 2 geplanten Tennisplätze stehen in keinerlei Zusammenhang und auch nicht in einer planerischen Linie zu den großen raumwirksamen Planungen, die als Vorbelastungen angeführt werden.
- Die Behauptung, auch das LSG östlich des Plangebietes würde hinsichtlich des Landschaftsbildes in Mitleidenschaft gezogen, wird zurückgewiesen. Zwar werden die Tennisplätze beim Blick vom Westrand des LSG zum Bahndamm sichtbar sein, doch überwiegt der Aufwertungseffekt im Planbereich B bei weitem.
- Mit Einfügung der Örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 (Ausschluß von Werbeanlagen) zur erneuten Entwurfsauslegung wurde sichergestellt, daß in den Erholungsraum einwirkende störende Informationsgehalte wie Werbebilder oder Werbeschriftzüge vermieden werden. Weder in visueller noch in akustischer Hinsicht ist die verbleibende mögliche Beeinträchtigung des Erholungswertes des Gesamtraums so erheblich, daß das Vorhaben unterbleiben müßte.
- Der Hinweis auf Ziele der Dorfentwicklung in Schillerslage ist insofern wenig hilfreich, als daß für Otze zunächst die im Zuge der dortigen Dorfentwicklungsplanung formulierten Ziele maßgeblich sind. Zu letzteren ist im Verfahren eine ausführliche Diskussion erfolgt.
- Dem aus den im 1. Abschnitt der erneuten Stellungnahme vorgebrachten Bedenken heraus geäußerten Appell der BI zum Verzicht auf das Vorhaben wird aufgrund vorangestellter Ausführungen nicht gefolgt.

zum 2. Abschnitt: Natur und Umwelt

zu 2.a Tierarten

- Zu den eingangs aufgeführten Tierarten s.:
 - + Kap. 15.2, Ausführungen zur 2. Stellungnahme (24 Bürger), 5., 6. und 7. Absatz,

- + Kap. 15.4, Ausführung zur 2. Stellungnahme (Nachbarn), 4. Absatz (Eisvogel),
- + Erläuterungsbericht zur 13. FNP-Änderung, Abschnitt Verfahrensablauf, Buchstabe d) Entwurfsauslegung, Ausführungen zur 4. Stellungnahme (Nachbarin), 1. Absatz (zu Fledermäusen und Eulen; Hervorheben des Verzichts auf eine Flutlichtanlage).
- Zum Eisvogel (RLN 3): S. zunächst - wie oben - Kap. 15.4, Ausführung zur 2. Stellungnahme (Nachbarn), 4. Absatz. Ein Rückzug des Eisvogels von der Hechtgrabenniederung ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten, da der Gehölzbestand (vorwiegend Erlen) am Hechtgraben und der unmittelbar begleitende Grünlandstreifen unverändert bleiben. Der Waldstreifen südlich des Teilbereichs A der Planung hat keine wesentliche Funktion für den Gesamtlebensraum des Eisvogels.
- Zur Nachtigall (RLN 3): Von einem Rückzug muß nicht ausgegangen werden. Die gebüschreichen Gehölze der Umgebung einschließlich des Waldstreifens südlich des Teilbereichs A als Lebensraum der Nachtigall bleiben unberührt. Da die Tennisanlage auf Flutlicht verzichtet, werden insbesondere auch die Abend- und Nachtaktivitäten (insbesondere Gesang zur Balz und Revierabgrenzung nach Rückkehr aus dem Winterquartier) nicht gestört.
- Zu Eulen und Fledermäusen: S. zunächst - wie oben - Erläuterungsbericht zur 13. FNP-Änderung, Abschnitt Verfahrensablauf, Buchstabe d) Entwurfsauslegung, Ausführungen zur 4. Stellungnahme (Nachbarin), 1. Absatz. Im übrigen liegen der Stadt Burgdorf zuverlässige Informationen über regen Abendflug von Fledermäusen in direkter Nachbarschaft zum Tennisplatz Heeßel vor, der von der Vereinsterrasse aus gut beobachtet werden könne.
- Zur Ringelnatter: S. zunächst Kap. 15.2, Ausführungen zur 2. Stellungnahme (24 Bürger), 7. Absatz. Da die Bezirksregierung - wie eingangs erwähnt - die dortige Eingabe der BI der Stadt Burgdorf zur Kenntnis gegeben hat und daher ein Vergleich jener Eingabe mit der erneuten Stellungnahme der BI zur zweiten Entwurfsauslegung möglich ist, sei hier die Feststellung notiert, daß gegenüber der Bezirksregierung die Nennung der Ringelnatter unterblieben ist und das Wort 'Ringelnatter' in sonst gleichlautenden Sätzen dort durch 'Blindschleiche' ersetzt worden ist. Dies läßt erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der hier vorgetragenen Äußerung zum Vorkommen der Ringelnatter zu und läßt diesen Teil der Äußerung als taktisch erscheinen, so daß weitergehende fachliche Ausführungen entbehrlich werden.
- Es wird nicht in Abrede gestellt, daß das Grünland der Hechtgrabenniederung für Jungfrösche und Kröten Ergänzungslebensraum ist bzw. auf der Passage zu bodenfeuchten Gehölzen der Umgebung, die als Jahreslebensraum fungieren, gequert wird. Das räumlich begrenzte Tennisplatzvorhaben stellt dahingehend aber keine so erhebliche Störung dar, daß es deshalb in Frage zu stellen wäre. Die unscharf geäußerte Befürchtung über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Amphibien wird daher nicht geteilt.
- Ein ökologischer Wert des Gebietes wird nicht in Abrede gestellt. Das geplante Vorhaben ist daher so begrenzt worden, daß es als Eingriff tragbar ist.

zu 2.b Altbaumbestand und Bodenwasserhaushalt

- Die südliche Zuschauerbarriere liegt in ca. 6 m Abstand von der Plangebietsgrenze. Ein geschotterter Weg von maximal 2,2 m Breite ist darin so unterzubringen, daß der Wurzelraum der südlich angrenzenden Gehölze nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen, auch wenn es textlich nicht festgesetzt ist, ist die RAS-LG 4 auch in bezug auf die genannten Bäume außerhalb der Plangebietsgrenze zu beachten.
- Zur zulässigen Aufschüttung mit ihrer Funktion, die Tennisplätze von Schwankungen der Grundwasserstände unabhängig zu machen, s. zunächst Kap. 10 der Begründung, 2. Absatz und Kap. 15.4, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, 6. Absatz und 8. Absatz, 2. Spiegelstrich. Eine Drainierung des B-Platzes ist sachlich mit dem geringen bestehenden freien Gefälle zum Hechtgraben oder mit Rigolen oberhalb des mittleren Grundwasserstandes kaum möglich, da beim B-Platz bewußt von der Zulässigkeit einer Aufschüttung abgesehen wurde. Eine Störung des Wasserhaushaltes der Wiesenlandschaft ist daher nicht zu besorgen. Die Einschätzung der BI, auch auf den Hechtgraben seien Auswirkungen - die nicht näher bezeichnet werden - möglich, und damit auf seinen Kleinfischbestand, der - wie die BI gehört habe - von besonderer Bedeutung sein solle, ist unzutreffend: Für die Tennisplätze kann eine Ringdrainage, ggf. mit einzelnen Rigolen an den Außenkanten der Platzfläche, die Versickerung des Oberflächenwassers in den Untergrund leisten. Ein Oberflächenabfluß zum Hechtgraben ist nicht vorgesehen und eine unterirdische Ableitung von der Ringdrainage zum Hechtgraben ist weder erforderlich noch aufgrund des geringen Gefälles praktikabel. Der letzte Gesichtspunkt gilt umso mehr für den nicht aufgehöhten B-Platz. Daher bleiben sowohl Wasserhaushalt als auch Wasserqualität des Hechtgrabens unberührt. Eine Belastung von Natur und Umwelt über die eigentliche Tennisplatzfläche hinaus findet daher insoweit nicht statt.

zum 3. Abschnitt: Stellplatzproblematik

- Der Hinweis auf bereits gegenwärtig kritische Stellplatzbedarfsspitzen wird zur Kenntnis genommen.
- Zur Verschärfung der Situation durch die Tennisplätze s. Kap. 15.4, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, 3. Absatz. Die Verlagerung einzelner Punktspiele auf den B-Platz bewirkt keinen Zuschauerzuwachs. Mit dem Verein Hertha Otze wäre allenfalls eine Übereinkunft derart herzustellen, daß nicht attraktive Punktspiele auf A- und B-Platz gleichzeitig stattfinden. Da der A-Platz aufgrund der Ausschankmöglichkeiten, der größeren Nähe zu weiteren Nebeneinrichtungen (Parkplätze, Sanitäreinrichtungen für Zuschauer und Aktive) und der noch geschützteren Lage der attraktivere bleiben wird, ist diese Konstellation jedoch ohnedies nicht wahrscheinlich. In den Planungen der 13. FNP-Änderungen bzw. des B-Plans 5-8 wird dieser Aspekt nicht ausgeblendet, sondern die dauerhaft angestrebte Begrenzung auf 2 Tennisplätze, als Merkmal einer auf den Bedarf des Ortsteils abgestimmten Anlage, trägt diesen Gesichtspunkten ausdrücklich Rechnung (s. Begründung, Kap. 4, 3. und 4. Absatz auf Seite 10).

- Zur Verkehrssicherheit s. nochmals Kap. 15.4, Ausführungen zur 2. Stellungnahme. 3. Absatz. Eine Steigerung der Gefährdung der Verkehrssicherheit wird aufgrund der durch die Tennisplätze nur geringen Steigerung des Bedarfs an Stellplätzen nicht eintreten.

zum 4. Abschnitt: Kompensationsmaßnahmen

- In Kap. 7 der Begründung werden die Kompensationsmaßnahmen aus dem geplanten Vorhaben heraus entwickelt. Der pauschale Vorwurf gegen die Verwendung des Begriffs der Vollkompensation wird daher zurückgewiesen.
- Auch wird die erhebliche Kritik zurückgewiesen, die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen erschienen nur vorgeschoben.

zu a.: Teilbereich C der Planung

- + Zum Sinn der Maßnahmen in Teilbereich C s. Kap. 15.2, Ausführungen zur 1. Stellungnahme, 5. Absatz in Verbindung mit Kap. 7.5.3.
- + Unstrittig ist, daß ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft in möglichst engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff angestrebt werden sollte. Das Ziel scheitert jedoch häufig an Nichtausgleichbarkeit von Eingriffen - wodurch Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht erforderlich werden - oder auch an mangelnder Flächenverfügbarkeit in direkter Umgebung des Eingriffsortes. In diesen Fällen können Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs auch in räumlicher Trennung vom Eingriffsort durchgeführt werden. Mit der Neufassung des BauGB und des BNatSchG zum 01.01.1998 wurde zudem in § 8a (1) BNatSchG festgelegt, daß bei Eingriffen im Zuge der Realisierung von Bauleitplänen nach den entsprechenden Regelungen des BauGB zu entscheiden sei (hier § 1a i.V.m. § 1 (6) und § 135a bis § 135c BauGB).

Trotz der Rückverweisung in § 1a (2) 2. BauGB auf die „*Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz*“ ist die aus dem Naturschutzrecht bekannte Trennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für bauplanungsrechtlich bedingte Eingriffe im Sinne von § 8a (1) BNatSchG aufgehoben zugunsten der einheitlichen Verwendung des Begriffs der Ausgleichsmaßnahmen. Zudem ist den Trägern der Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet worden, sogenannte Kompensationsflächenpools durch gezielte Flächenbevorratungspolitik zu schaffen, in denen - jeweils getrennt vom Eingriffsort und auch nicht notwendigerweise auf diesen funktional zurückwirkend - Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Eingriffe gebündelt werden (vgl. § 1a (3) Satz 2 BauGB). Diese Möglichkeit, die auch bereits vor dem 01.01.1998 in der Rechtsprechung überwiegend anerkannt wurde, findet im Planungsfall seitens der Stadt Burgdorf Anwendung. Die dazu gesetzlich formulierte Bedingung - die im Planungsfall erfüllt wird - ist eine Vereinbarkeit räumlich getrennter Maßnahmen mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung sowie den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege.

Aus vorgenannten Gründen ist die Behauptung in der Stellungnahme falsch und wird daher zurückgewiesen, daß die in Planbereich C vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen unzulässig seien.

- + Grundsätzlich gilt aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege: Je größer die funktionale Verwandschaft von Aufwertungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft, die durch räumlich getrennt liegende Kompensationsmaßnahmen bewirkt werden, zu Schutzgutbeeinträchtigungen durch ein Eingriffsvorhaben, desto besser. Die Nutzung des Teilbereichs C des B-Plans 5-8 als Teil des Kompensationsflächenpools ist insofern zwar nicht optimal, jedoch nicht unzulässig: Neben den dort erzielten Aufwertungsaspekten für den Naturhaushalt wird das Schutzgut Landschaftsbild in einem sehr offenen und aufwertungsbedürftigen Teilraum positiv entwickelt. Die Frage, ob die Maßnahme als Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbildes des Niederungsgebiets am Hechtgraben in Betracht kommen dürfe, ist daher mit „ja“ zu beantworten. Zudem ist die Maßnahme im Schwerpunkt zur Kompensation anderer Eingriffsbestandteile konzipiert und soll nicht vorrangig die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild der Niederung leisten (s. Begründung Kap. 7.5.3 mit Tabelle 3, darin letzte Zeile).

zu b: Maßnahmen in Teilbereich B der Planung

- Der Vorwurf, hier Etikettenschwindel zu betreiben, wird zurückgewiesen. Im einzelnen wird nochmals auf Kap. 15.2, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, vorletzter Absatz verwiesen.

zum 5. Abschnitt: Alternativstandorte

- Auf einen der 2 genannten Alternativstandorte (am Celler Weg) wurde bereits näher eingegangen, s. Kap. 15.4, Ausführungen zur Stellungnahme der BI Otze, zum 5. als Anlage beigefügten Schreiben. Im Grundsatz sind die dortigen Bewertungen auf den Standort am Kronsberg übertragbar: Eine nicht eingebundene Anlage am offenen Ortsrand mit komplett neu zu schaffenden Nebenanlagen, später ggf. um eine Tennishalle ergänzt, hätte auf das Erscheinungsbild des Ortes aus der Ferne mindestens so große Auswirkungen wie die zwei Tennisplätze am Heeg. Am Kronsberg käme die Koppelung an zusätzliche, gewerblich genutzte Flächen hinzu. Daher wird trotz der Alternativstandorte der Standort Heeg in der Zusammenschau als besser geeignet und insbesondere an den Ortsteilbedarf angepaßt angesehen. An dem im Jahr 1991 beim Standortvergleich aufgestellten Kriterium der Erweiterbarkeit wird für den Standort Heeg an dieser Stelle ausdrücklich nicht festgehalten, sondern die Entscheidung für den Standort Heeg ist auch eine Entscheidung für eine begrenzte, orteilangepaßte Lösung. Für größere Anlagen besteht angesichts der Kapazitäten in Nachbarortsteilen und in der Kernstadt in Otze kein Bedarf; s.a. oben Kap. 15.7, Ausführungen zur 2. Stellungnahme, zu 12.
- Allein eine Willensäußerung des Vereins Hertha Otze ist für das Festhalten nicht ausschlaggebend, sondern die mit dieser Willensäußerung verbundenen Argumente. Eine komplett neu zu schaffende Gesamtanlage würde für den Verein und seine Tennissparte eine organisatorisch - und je nach Dimension auch finanziell - erheblich schwieriger zu bewältigen sein als eine an vorhandene Sportanlagen und Infrastruktureinrichtungen gekoppelte, orteilangepaßte, kleine Lösung.

zum 6. Abschnitt: Unabhängigkeit der politischen Willensbildung

- Auf die Frage der Bedenklichkeit möglicher Interessenüberschneidungen von Ortsrat Otze und Tennisverein wurden andernorts detaillierte Ausführungen vorgenommen, s. Kap. 15.4, Ausführungen zur 1. Stellungnahme, zu Ziffer 5. Auch wenn die Entscheidungskonstellation für die BI Otze nicht befriedigend ist, so besteht hier formal jedoch keine Unkorrektheit.

15.8 Zusammenfassung der Abwägung zur erneuten (zweiten) Entwurfsauslegung

Die erneute Auslegung ergab von seiten der Träger öffentlicher Belange keine neuen Gesichtspunkte. Daher wurde auch der erneut vorgebrachten Bitte der Landwirtschaftskammer Hannover, eine Reihe auch standortheimischer Gehölze bei Durchführung der Kompensationsmaßnahmen nicht zu verwenden, wiederum nicht gefolgt. Andere Bedenken bestanden nicht.

Auch von der Seite der Bürger handelte es sich fast ausschließlich um bereits in vorangegangenen Verfahrensschritten vorgebrachte Anregungen und Bedenken, wenngleich diese insbesondere seitens der BI Otze umfassend neu zusammengestellt wurden. Drei Gesichtspunkte seien herausgestellt:

- Neu genannt wurde die Vogelart 'Pirol' in Zusammenhang mit dem südlich ans Gebiet angrenzenden Waldstreifen, dessen landschaftsbildprägende Bedeutung zudem hervorgehoben wurde. Da der Waldstreifen durch das Vorhaben nicht direkt beansprucht wird und auch seine Kulissenwirkung aufgrund der Höhe des Bestandes nach Realisierung der Tennisplätze erhalten bleibt, konnten die eingebrachten Gesichtspunkte nicht zu einer veränderten Bewertung des Standortes Heeg führen.
- Betont wurden von Bürgerseite die Alternativstandorte Celler Weg und Kronsberg. Auf den Standort Celler Weg wurde bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt näher eingegangen. Da die Alternativstandorte eine ergänzende Infrastruktur benötigen, bleibt der Standort Heeg in der Abwägung aller relevanten Belange vorzuziehen. An dem im Jahr 1991 entwickelten Kriterium der Erweiterbarkeit wird als Konsequenz der Standortentscheidung für den Heeg nicht festgehalten. Mit dem B-Plan 5-8 ist die Sportstättenenerweiterung am Standort Heeg daher als abgeschlossen zu betrachten.
- Die erneuten Stellungnahmen gingen nicht auf die Verschärfungen der Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften ein, die der überarbeitete Entwurf im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf vorsieht.

Insgesamt haben die in den Stellungnahmen von Bürgerseite erneut vorgetragenen Gesichtspunkte zur nochmaligen Prüfung der Entscheidung für den Standort Heeg angeregt. Im Ergebnis erweist sich die gefundene Lösung als maßvoll und ortsteilangepasst. Deshalb wird an ihr festgehalten.

Burgdorf, 15.04.1999

gez. Leo Reinke

Leo Reinke
(Stadtdirektor)

16. Verfahrensvermerke

Der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 30.06.1998 lag zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes "Sportanlagen Otze", Nr. 5-8, in der Zeit vom 27.07.1998 bis zum 28.08.1998 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich aus.

Der überarbeitete Entwurf der Begründung in der Fassung vom 16.10.1998 lag zusammen mit dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans „Sportanlagen Otze“, Nr. 5-8, in der Zeit vom 03.02.1999 bis zum 05.03.1999 gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich aus.

Burgdorf, 16.07.1999

gez. Leo Reinke
Leo Reinke
(Stadtdirektor)

Die vorstehende Begründung in der Fassung vom 15.04.1999 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.07.1999 als Begründung im Sinne von § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch beschlossen.

Burgdorf, 16.07.1999

gez. A. Baxmann
(Bürgermeister)

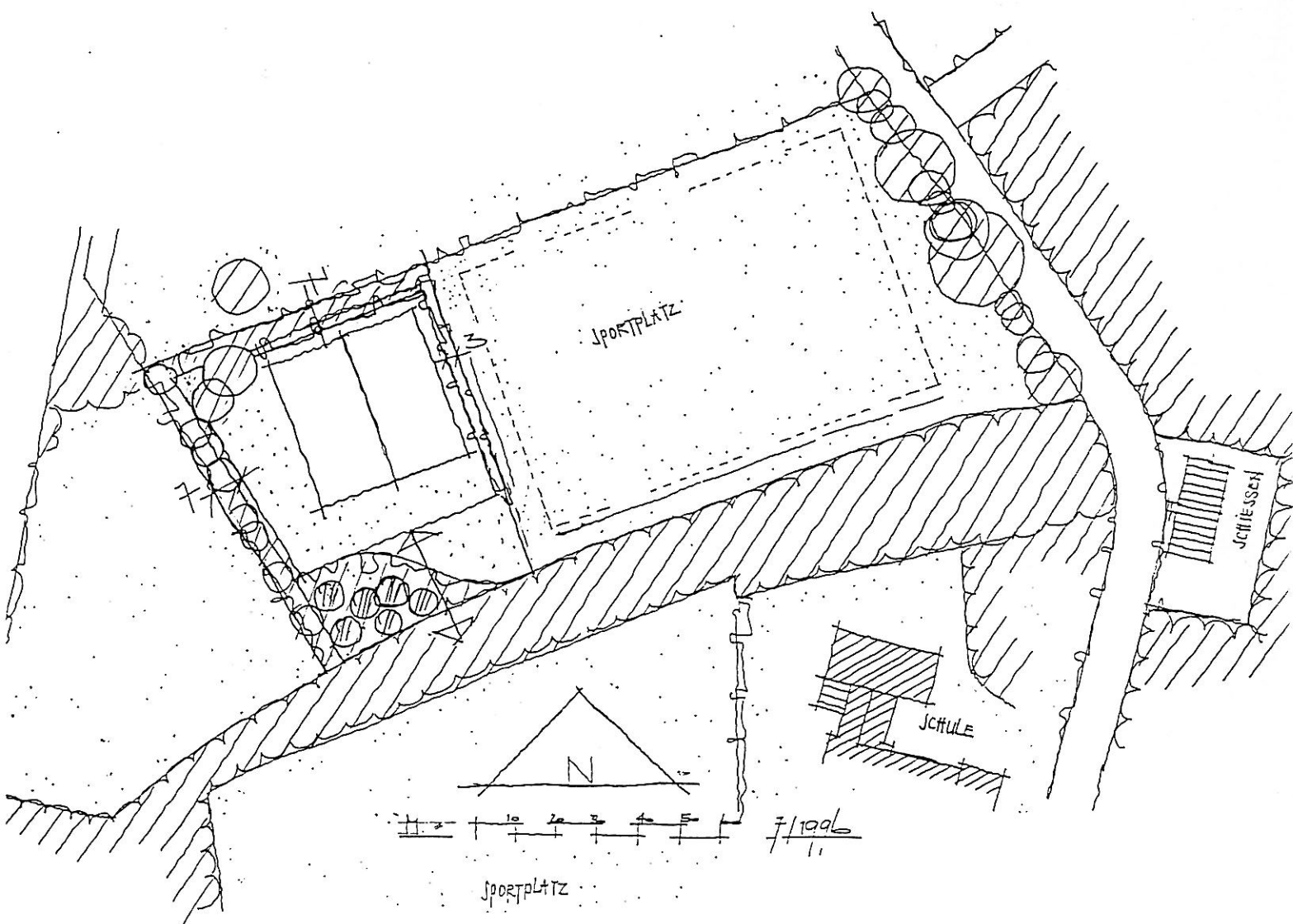
gez. Leo Reinke
(Stadtdirektor)

Aufgestellt:

Stadtbauamt
(Stadtplanungsabteilung)

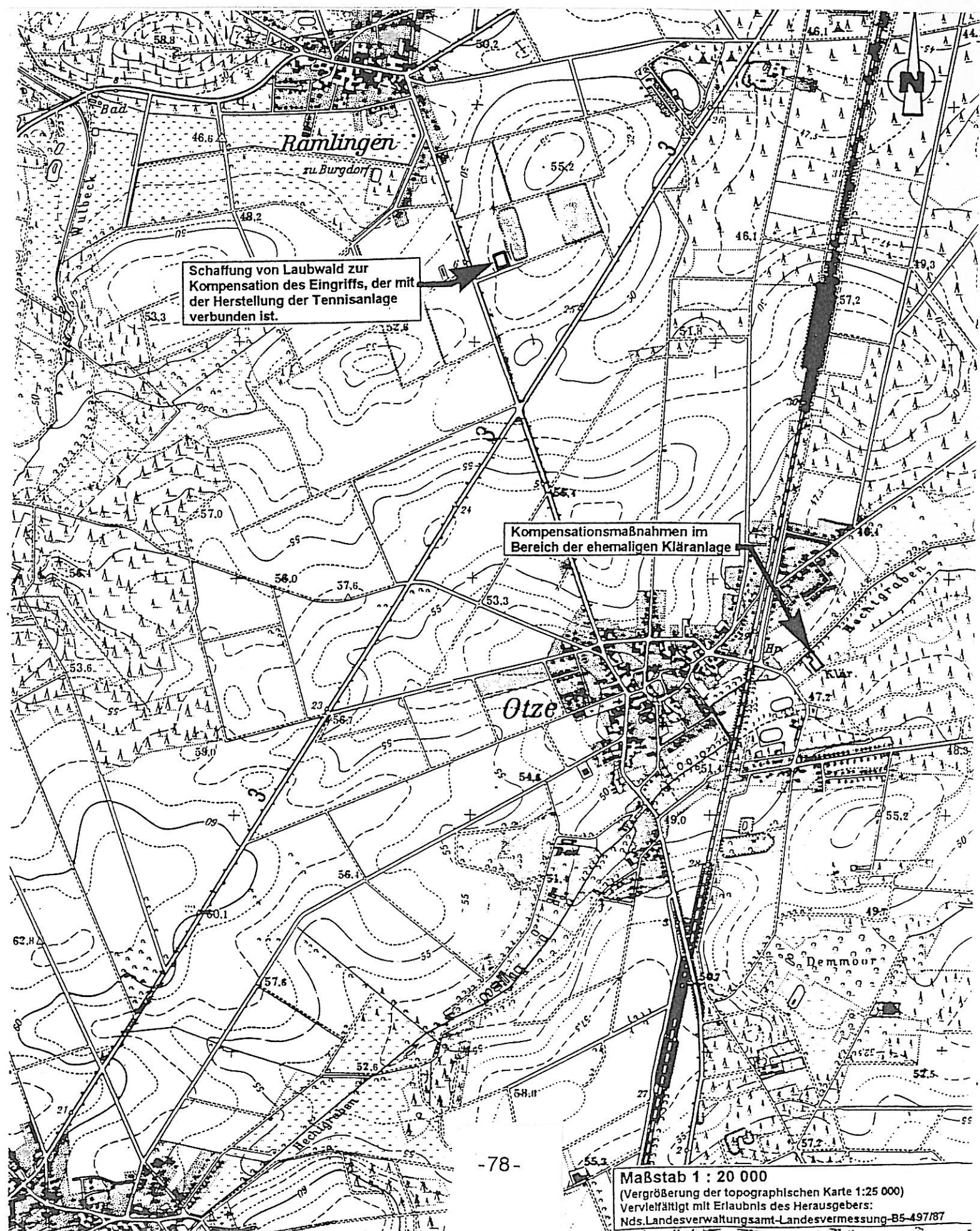
Die Verfahrensabwicklung erfolgte ab dem Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch unter Mitwirkung von Dipl.-Ing. C. Heitland.

17. Städtebauliche Skizze



Hinweis: Die städtebauliche Skizze hat den Zweck, eine mögliche Aufteilung der Sportflächen zu veranschaulichen.

18. Karte mit Lagedarstellung der Kompensationsflächen



19. Pflanzplan

Die Pflanzabstände innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind in der textlichen Festsetzung Nr. 4 geregelt.

Die Bedingung, wonach es sich um standortgerechte heimische Laubgehölze handeln muß, ist z. B. erfüllt, wenn eine Auswahl aus den nachstehend aufgeführten Arten erfolgt:

- Acer campestre - Feldahorn
- Alnus glutinosa - Roterle
- Clematis vitalba - Waldrebe
- Cornus sanguinea - Hartriegel
- Corylus avellana - Haselnuß
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Lonicera caprifolium - Geißblatt
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
- Rhamnus frangula - Faulbaum
- Salix caprea - Salweide
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sorbus aucuparia - Eberesche

20. Quellen

- AG Bod. (1982): Arbeitsgruppe Bodenkunde der geologischen Landesämter und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hrsg.): Bodenkundliche Kartieranleitung; 3. verbesserte und erweiterte Auflage; Hannover.
- BEZZEL: Kompendium der Vögel Mitteleuropas
- BÜK 50 (1999): Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (Hrsg.): Bodenübersichtskarte 1:50.000 - digital -, Blatt L3526 Burgdorf, Hannover.
- DR. MOLL BAUGRUND GmbH, 1989: Bodenerkundung für den Ausbau von Sportflächen in Otze; Befund Nr. B 60/3/89.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN, 1986: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt : Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)
- HECKENROTH, H., 1995: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten; in: Inform.dienst. Natursch. Nieders. 1/95
- JÜRGING, M., 1989: Die Brutvögel der Stadt Burgdorf
- LANDKREIS HANNOVER, 1990: Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hannover
- LANDKREIS HANNOVER, 1992: Ökologische Fließgewässeruntersuchung, Gütebericht 1989 - 1991; 1. Auflage
- LANDKREIS HANNOVER, AMT FÜR NATURSCHUTZ, 1996: Schriftlicher Vermerk über die Ortsbesichtigung am 23.04.1996
- LANDKREIS HANNOVER, AMT FÜR WASSER, 1998: Fernmündliche Auskunft zu aktuellen Gewässergüteerkundungen vom 16.06.1998
- LANDZETTEL, W., 1983: Dorfentwicklungsgutachten für Otze
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM, 1987: Sport und Umwelt
- PETERS, A., 1994: Luftgüteuntersuchung mittels einer Bioindikation mit Flechten vor dem Hintergrund der Luftschadstoffbelastung im östlichen Landkreis Hannover (Burgdorf - Lehrte - Sehnde)
- RROP 1996: KOMMUNALVERBAND GROSSRAUM HANNOVER: Regionales Raumordnungsprogramm 1996 Großraum Hannover; i.d.F. d. Bek. vom 08. Oktober 1997; AmtsBlRegBez Hannover Nr.22, 873-923
- STAATLICHES AMT FÜR WASSER UND ABFALL HILDESHEIM, 1995: Gewässergütebericht 1995
- STADT BURGDORF, 1994: Landschaftsplan Stadt Burgdorf (Büro NAGEL, G.; Bearbeitung: KREKEMEYER, A. u.a.)
- THIELE, R., 1997: Niedersächsische Gemeindeordnung; Kommentar; 4. Aufl.
- TÜV HANNOVER/SACHSEN-ANHALT, 1996: Schalltechnisches Gutachten zu der beabsichtigten Bauleitplanung im Bebauungsplan Nr.5-8 „Sportanlagen Otze“
- WASSERWIRTSCHAFTSAMT HILDESHEIM, 1989: Gewässergütebericht 1989
- ZWECKVERBAND GROSSRAUM HANNOVER; 1989: Umweltschutz im Großraum Hannover - Gewässergüte von Bächen und Flüssen; 4. erw. Auflage; Beiträge zur regionalen Entwicklung, H. 10